

"Kinder auf der Flucht"

Internationale Kinderrechte durchsetzen!

Dokumentation



Universität Hamburg

Impressum

Herausgeberinnen:

Pastorin Fanny Dethloff
Flüchtlingsbeauftragte der Nordelbischen Ev. Luth. Kirche
Königstr. 54, 22767 Hamburg
Tel.: 0049-(0)40 30 62 03 64, www.hamburgasyl.de

Prof. Dr. Ursula Neumann
Universität Hamburg, Fachbereich Erziehungswissenschaft in der Fakultät für
Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft
Institut für International und Interkulturell Vergleichende
Erziehungswissenschaft, Arbeitsstelle Interkulturelle Bildung
Von-Melle-Park 8, 20146 Hamburg
Tel.: (040)4 28 38-21 70, Neumann@erzwiss.uni-hamburg.de

Dokumentation des Kindersymposiums "Kinder auf der Flucht" am 27.11.2004,
Universität Hamburg

Inhalt

Grußworte	1
Einleitung	5
Kinder verschwinden	7
Die Trennung der Flüchtlingskinder von ihren Familien	7
Die Entstehung der Kampagne „Kinder verschwinden!“	14
Kinder werden „älter gemacht“	16
Ein Beispiel	16
Grundsatzreferat	18
„Altersfeststellungen“	22
Kinder kommen in Haft	26
Kinder werden traumatisiert	31
Flüchtlingskinder – Individuelles Trauma, Versöhnungsprozess und soziale Rekonstruktion	31
Kinder bleiben ohne Perspektive	37
Fallbeispiele	37
Bildungs- und Ausbildungssituation in Deutschland	39
Schlussworte – Berichte aus den Arbeitsgruppen	45
Arbeitsgruppe 1: Kinder verschwinden/Familientrennung	45
Arbeitsgruppe 2: Altersfestsetzung	46
Arbeitsgruppe 3: Kinder in Abschiebungshaft	49
Arbeitsgruppe 4: Hilfe für traumatisierte Kinder	51
Arbeitsgruppe 5: Bildung	51
Anhänge	55

Grußworte

Marieluise Beck, Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration

Grußwort zur Veranstaltung "Kinder auf der Flucht" am 27. 11. 2004

Die Freie und Hansestadt Hamburg war lange Jahre ein Fluchtpunkt für jugendliche Flüchtlinge und Kinder, die sich allein und ohne ihre Eltern in Sicherheit bringen konnten. Beispielhaft für die Bundesrepublik wurde ein System der kindgerechten Betreuung in Jugendwohnungen und anderen Einrichtungen geschaffen, das ihnen eine erste Orientierung und schulische Bildung ermöglichte. Seit dem Regierungswechsel scheint sich die Praxis zu verändern. Es wird vermehrt von einem behördlichen Vorgehen berichtet, nach dem Spielräume kaum noch zu Gunsten von Jugendlichen und Kindern genutzt werden.

Das Wohl des Kindes sollte bei allen staatlichen Entscheidungen im Vordergrund stehen. Dies gilt auch für unbegleitete Flüchtlingskinder.

Die Hamburger Initiatorinnen und Initiatoren des Symposions wollen Fälle von Kinderschicksalen und behördlichem Handeln in Hamburg dokumentieren, und sie mit einem bundesweiten und internationalen Publikum diskutieren. Angesichts der Diskussion dieser Tage ist es sehr wichtig, die Wahrung der Menschenrechte – insbesondere von Kindern – erneut zu bekräftigen. Wie können sich Einwanderer und die ansässige Bevölkerung Deutschlands sonst mit diesem Land identifizieren und die Demokratie stärken? Der Umgang mit Flüchtlingen und ihren Kindern ist ein wichtiger Seismograph, an dem sich zeigt, wie glaubwürdig die proklamierten Werte und Normen eines Staates sind.

Ich wünsche der Veranstaltung eine nüchterne Diskussion und positive Auswirkungen auf das Leben von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Hamburg.

Stefan Berglund, Vertreter des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen in Deutschland

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte mich für die Einladung zu diesem Symposium bedanken. Insbesondere Fanny Dethloff gebührt mein Dank für ihren Einsatz bei der Organisation.

In den fast drei Jahren, die ich nun in Deutschland bin, habe ich den Eindruck gewonnen, dass die Unterstützer für Flüchtlinge im Norden der Republik ausgesprochen aktiv sind, wobei Hamburg eine ganz besonders prominente Rolle spielt. Und ich möchte betonen, dass die Arbeit von Organisationen wie dem UNHCR nur halb so viel wert wäre, gäbe es nicht Menschen wie Sie, die sich – häufig ehrenamtlich – für Flüchtlinge einsetzen.

„Kinder auf der Flucht“ ist ein Thema, das schon aufgrund seiner Dimension einen besonderen Stellenwert für unsere Arbeit hat. Nach Schätzungen von UNHCR ist jeder zweite Flüchtling auf der Welt ein Kind oder ein Jugendlicher. Allein in den Industriestaaten stellten im vergangenen Jahr 12.800 unbegleitete Minderjährige einen Asylantrag. Und es gibt hier eine Dunkelziffer: Längst nicht alle Fälle werden von den Regierungen in den Statistiken ausgewiesen.

Unser Einsatz für die Rechte von Kindern auf der Flucht stützt sich auf eine völkerrechtliche Grundlage. Hier ist zunächst die Magna Charta des Flüchtlingsrechts zu nennen, die *Genfer Flüchtlingskonvention* von 1951, in der sich die Staaten zur Einhaltung von Normen bei der Aufnahme von Flüchtlingen verpflichten.

Von großer Bedeutung ist auch das *Übereinkommen über die Rechte des Kindes* von 1989, das in Deutschland seit 1992 in Kraft ist. Der Leitgedanke dieses Übereinkommens ist bekannt: Das Kindeswohl von Minderjährigen – das heißt bis zum Alter von 18 Jahren – sollte die Maxime staatlichen Handelns sein.

Sorgen macht uns weiterhin der Sonderweg Deutschlands, bestimmte Normen dieser Kinderrechtskonvention nicht auf ausländische Kinder anzuwenden: Durch die so genannte Interpretationserklärung können Minderjährige ohne deutschen Pass schon ab 16 Jahren von speziellen Schutzmaßnahmen ausgenommen werden. Dies wird dem Kindeswohlprinzip nicht gerecht. Diese Auffassung hat UNHCR auch dem Ausschuss für die Rechte des Kindes übermittelt. Der Ausschuss hat in seinen abschließenden Bemerkungen vom 30.01.2004 zum Staatenbericht für Deutschland diese Auffassung explizit geteilt.

Auf internationaler Ebene hat UNHCR fünf Arbeitsfelder identifiziert, in denen die Organisation die Rechte von Flüchtlingskindern gezielt fördert:

- Dies ist zum Ersten der Kampf gegen den Einsatz von Kindersoldaten und ihre Rehabilitierung.
- Zweitens geht UNHCR verstärkt gegen sexuelle Gewalt und Ausbeutung vor, der insbesondere Flüchtlingsmädchen ausgesetzt sind.
- Drittens verstärkt UNHCR seinen Einsatz für jugendliche Flüchtlinge, einer häufig vernachlässigten Gruppe, die aber spezielle Bedürfnisse hat.

- An vierter Stelle ist Schule und Berufsausbildung zu nennen. Gerade in Entwicklungsländern sieht UNHCR den Zugang zur Ausbildung als ein Mittel, Kinder vor Ausbeutung zu schützen.
- Schließlich setzt sich UNHCR für die Rechte von unbegleiteten Minderjährigen ein. Es ist offensichtlich, dass sie besonderen Beistand brauchen.

In Deutschland unterstützt UNHCR deshalb ein Projekt mit dem Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V., dessen Schwerpunkt darin liegt, die Situation von Flüchtlingen im Alter von 16 bis 18 Jahren zu verbessern. Ein weiteres Anliegen ist es, ihnen den Zugang zur Schul- und Berufsausbildung zu erleichtern.

Abschließend möchte ich ein paar Worte zur Situation in Hamburg sagen: Ein kontroverses Thema ist die Altersfeststellung bei Asylbewerbern. UNHCR ist der Auffassung, dass bei der Feststellung des Alters alle wichtigen Faktoren berücksichtigt werden müssen – das heißt sowohl körperliche, als auch entwicklungsbedingte, psychische und kulturelle Faktoren sollten berücksichtigt werden. Sie sollte grundsätzlich nur von unabhängigen Fachleuten, die über die notwendige Expertise und Kenntnis des ethnischen und kulturellen Hintergrundes des Kindes verfügen, vorgenommen werden. Nie sollte das Alter unter Zwang festgestellt werden.

Und auch bei Einhaltung all dieser Regeln gilt: Die Altersfeststellung ist keine exakte Wissenschaft; genaue Aussagen sind generell nicht möglich. Deshalb muss als oberster Grundsatz gelten, dass im Zweifel der Schutz des Betroffenen Vorrang hat.

Ein weiteres aktuelles Problem, das in Hamburg ganz besonders akut ist, ist die ungesicherte Situation vieler afghanischer Flüchtlinge. Angesichts der instabilen Situation in ihrer Heimat hat UNHCR sich dafür ausgesprochen, einem Teil der afghanischen Flüchtlinge ein Bleiberecht zu gewähren. Eine solche Regelung sollte zumindest unbegleiteten afghanischen Minderjährigen zugute kommen und auch Familien erfassen, die hier schon lange leben und integriert sind.

Für diese und viele andere Verbesserungen zugunsten junger Flüchtlinge und ihrer Familien wird sich der UNHCR in Deutschland weiterhin einsetzen. Ich denke und hoffe, dass wir dabei auf die Unterstützung der Zivilgesellschaft zählen können.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und wünsche uns allen ein interessantes Symposium.

Einleitung

Fanny Dethloff

Ich begrüße Sie und Euch ganz herzlich und freue mich, dass wir es gemeinsam geschafft haben, hier zusammenzukommen. Ich danke der Universität für die Gastfreundschaft, Professorin Ursula Neumann für die Unterstützung, sowie Anke Wagener und Conni Gunsser für die Mitarbeit beim Konzept.

Lassen Sie mich mit einer eigenen Erfahrung beginnen: Als ich vor neun Jahren das erste Mal meinem Sohn begegnete, war er zwölf. Er kam aus Westafrika, war hoch aufgeschossen, verschlossen, ängstlich – und ich fand, er sah uralt aus. Mit allen Vorurteilen behaftet, immerhin gab es eine große Unterkunft für Jugendliche mit 50 Plätzen in meiner damaligen Kirchengemeinde, hatte ich auch die Wahrnehmung, viele der afrikanischen jungen Männer müssten weit aus älter sein. Und dies war – machen wir uns nichts vor – , auch bei vielen tatsächlich eine Methode, um bestimmte soziale Leistungen zu bekommen.

Mein Sohn ist schwerst traumatisiert, er ist behindert an Leib und Seele. Dass ich mich auf ihn einließ, geschah immer auch gegen viele eigene Vorurteile und innere Widerstände.

Er ist mir in den Jahren, da ich ihn kenne, über den Kopf gewachsen. Sein Geburtsdatum hat zunächst er selber immer wieder genannt und gemeinsam haben wir es verteidigt. Ein Orthopäde, der ihn untersuchte, sagte gleich, als ich auf entsprechende Bemerkungen vorab reagieren wollte: „Lassen Sie mal, das Geburtsalter kommt hin. Ich war selbst in Westafrika tätig. Die Jungen und Mädchen sehen viel erwachsener aus als bei uns.“ Und mein eigener Vater erklärte mir, dass er mit 16, als der Krieg bei uns aus war, auch erheblich älter ausgesehen habe.

Um was geht es also beim "Ältermachen" von Flüchtlingskindern? Es geht um ihre Abwehr. Und wer dies tut und verantwortet, ist sich nicht zu schade, bei den Kindern, den hilflosesten anzusetzen. Sicher, es ging bestimmt auch darum, einen gewissen Missbrauch einzudämmen. Doch es ist umgeschlagen in eine gnadenlose Politik. Eine Politik, die mit allen Möglichkeiten der Pseudowissenschaft versucht, ethnische Kriterien auf das Wachstum von Kindern anzulegen, rassistische Merkmale zu erfinden um eine geschönte Statistik zu erzielen. Einzelschicksale zählen dabei nicht.

Vergessen wir nicht: Wir haben es zu tun mit Kindern, die einen langen Fluchtweg hinter sich haben, die Kindersoldaten waren, die selbst Verfolgung erlitten, die ihre Eltern verloren haben, Kinder, die verkauft wurden, vorgebracht wurden, als Hoffnungsträger allein und isoliert in einer vollkommen fremden Welt angekommen sind.

Wir haben es vielfach zu tun mit traumatisierten und verängstigten Wesen, die lange brauchen, bevor sie ihre wahre Identität, ihre eigene Geschichte überhaupt erzählen können. Und mit einem Abwehrapparat, der als Reflex alles verhindert, was an unterstützenden Maßnahmen den Kinder gut täte: Betreuung und Begleitung, Sicherheit, Therapie, Schulbildung, Integration und Ausbildung.

Wir waren 46 Teilnehmende am Runden Tisch des Bundesfachverbands Unbegleiteter Minderjähriger Flüchtlinge als ich anfang in dieser Arbeit vor fast drei Jahren, wir sitzen noch zu dritt. Es kamen im letzten Jahr 360 Kinder und Jugendliche nach Hamburg – ganze 13 haben es in eine gesicherte Unterbringungsform geschafft.

Woran liegt das? Darum wird es hier heute auch gehen. Das wollen wir hier dokumentieren. Was ist mit den Kindern auf der Flucht? Ob sie mit Eltern kommen oder ohne. Wie geht unsere Gesellschaft mit diesen Kindern um? Wieso „verschwinden“ Kinder in Rumänien? Sollen Kinder „verschwinden“, die hier geboren und aufgewachsen sind? Wie geraten minderjährige Flüchtlinge in Abschiebungshaft, immerhin 125 pro Jahr? Wie krank sind diese Kinder häufig an Leib und Seele? Wie werden sie bisher systematisch behindert, eine Ausbildung zu machen?

Allen Referentinnen und Referenten herzlichen Dank. Und auch allen, die von den großen Flüchtlings-, Menschenrechts- und Kinderrechtsorganisationen mit helfen, dieses Thema zu beleuchten und zu bewerten. Dank an die skandinavischen Gäste, die den weiten Weg zu uns gefunden haben.

Wir brauchen internationale Hilfe um dieses Problem wieder in den Griff zu bekommen. Um zu Standards zurückzukehren und Kindern auf der Flucht wieder adäquat, kompetent und menschenwürdig zu begegnen.

Übrigens: Mein Sohn hat die Chance genutzt. Er hat es als Analphabet, der nie im Bürgerkriegsland eine Schule gesehen hat, mit viereinhalb Schuljahren hier geschafft einen Hauptschulabschluss zu erhalten. Mit viel Liebe und Hilfe durch zahlreiche engagierte Unterstützer/Innen.

Ich wünsche mir, dass es nicht von Zufällen abhängt, ob ein Kind in dieser Stadt zu seinem Recht kommt.

Danke.

Kinder verschwinden

Almut Jöde

Sahit, Robert, Rita, Merita B. sind Hamburger Kinder. Sie sprechen auch mit den Eltern nur deutsch. Ihre Eltern sind im Januar 1994 aus dem ehemaligen Jugoslawien nach Deutschland gereist. Sie stellten einen Asylantrag, wurden angehört und erhielten erst kurz vor der Geburt ihres dritten Kindes Merita im September 1998 ihre Ablehnung. Sie legten Klage ein und stellten im Jahr 2000, wie vorgeschrieben, auch für ihr viertes Kind Robert nach der Geburt einen Asylantrag. Im Oktober 2001 lehnte das Gericht die Klage der Familie ab. Da Herr B. eine Arbeitserlaubnis hatte und die Familie schon eine Zeit lang ganz normal lebte und Steuern und Sozialabgaben zahlte, ist es schwer, ihnen zu erklären, dass die Behörde ein Interesse daran hat, sie zwangsweise zu Sozialhilfeempfängern zu machen. Zur Zeit bemüht sich die Innenbehörde darum, die Familie abzuschieben. Das Problem ist nur, sie weiß nicht wohin. Die einzige amtliche Staatsangehörigkeit, die die Eltern mal hatten, war die jugoslawische. Die Mutter stammt aus Bosnien, der Vater aus Montenegro und die Kinder aus Deutschland. Dazu der Leiter des Einwohnerzentralamtes am 06.01.2004: *"Es kommt aus meiner Sicht nicht in Betracht, dass Ausreisepflichtige – unabhängig von den Normen des Ausländergesetzes das Recht für sich in Anspruch nehmen, die Familieneinheit nur in Deutschland realisieren zu können und dies womöglich auch noch mit den Schutzwirkungen von Artikel 6 Grundgesetz (Schutz der Familien) begründet wird."*

Die Trennung der Flüchtlingskinder von ihren Familien

Dietrich Eckeberg

In Hamburg lebten nach Auskunft des Ausländerzentralregisters zum 31.12.2003 etwa 10.000 Flüchtlingskinder mit ungesichertem Aufenthalt – zu meist in Begleitung ihrer Familien. Unter diesen Minderjährigen waren 4.000 mit einer Aufenthaltsbefugnis, 5.000 „Geduldete“ und 1.700 Flüchtlingskinder mit einer Aufenthaltsgestattung.¹ Ein Teil dieser Flüchtlingskinder lebt in Deutschland getrennt von ihren Vätern oder Müttern, die anderen Städten zugewiesen wurden. Andere müssen erleben, wie ihre Kernfamilie² bei der Ab-

¹ Nach Auskunft des Ausländerzentralregisters hielten sich am 31.12.2003 249.000 Flüchtlingskinder in Deutschland auf, unter ihnen 84.000 Minderjährige mit einer Aufenthaltsbefugnis, 77.000 mit einer „Duldung“ und 31.000 mit einer Aufenthaltsgestattung – also 192.000 minderjährige Flüchtlinge mit ungesichertem Aufenthalt.

² Flüchtlinge haben oft einen über die Kernfamilie hinausgehenden Familienbegriff,

- der nicht auf die Kleinfamilie beschränkt ist, sondern auch mit den Großeltern die vorherige Generation mit umfasst,
- der sich häufig sogar darüber hinausgehend auch auf die weitere Familie, d.h. Onkel und Tanten, Cousinen und Cousins erstreckt und

schiebung getrennt wird. Wiederum andere, mit ihrem 16. Lebensjahr ausländerrechtlich verfahrensfähig gewordene junge Flüchtlinge, sollen allein abgeschoben werden, obwohl sie noch bis vor kurzem durch das Aufenthaltsrecht ihrer Eltern geschützt hier leben konnten.

Nicht den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingskindern, sondern den jungen Flüchtlingen, die von ihren Familien getrennt leben müssen, gilt dieser Beitrag.

Die Trennung der Flüchtlingskinder von ihren Familien oder von Teilen ihrer Familie ist durch unser Ausländergesetz nicht ausdrücklich untersagt und damit faktisch ins Ermessen der Ausländerbehörden gestellt. Beim Vollzug des Ausländergesetzes wird das international durch die Kinderrechtskonvention und das Minderjährigenschutzabkommen hochrangig geschützte Kindeswohl und der Schutz von Ehe und Familie gemäß Artikel 6 Grundgesetz ungenügend gewürdigt. Dabei stehen das Kindschaftsrecht, das Familienrecht und das Ausländerrecht im Konflikt zueinander. Die Trennung der Flüchtlingskinder von ihren Familien durch die Ausländerbehörden verstößt gegen fundamentale internationale Abkommen. Jedoch – was durch das Ausländergesetz legal erscheint, muss rechtlich hinsichtlich der Beachtung des Kindeswohles und des Schutzes der Familie nicht legal sein – und schon gar nicht legitim.

Verordnete Trennung von Flüchtlingsfamilien während des Aufenthaltes

In Deutschland werden Flüchtlingskinder oft schon während ihres Aufenthaltes ob unterschiedlicher Einreisezeitpunkte ihrer Eltern im Rahmen der Zuweisung von Teilen ihrer Kernfamilie getrennt. Sie leben dann, nicht selten weit voneinander entfernt, an unterschiedlichen Orten. Umverteilungsanträge, die gestellt werden, damit die Familien bei uns zusammenleben können, lehnen die Behörden regelmäßig ab – so z.B. bei der Familie T. aus Nordrhein-Westfalen:

„Das Ehepaar T., verheiratet, mit zwei minderjährigen Söhnen im Alter von 11 und 17 Jahren, aus dem Kosovo, zu unterschiedlichen Zeitpunkten nach Deutschland eingereist, sie Kosovo-Albanerin und er Ashkali, wurde zwei unterschiedlichen Kommunen zugewiesen, obwohl die nachreisende Frau T. angegeben hatte, dass ihr Ehemann schon in B. wohnt. Die zeitversetzt eingereichten Asylanträge von Herrn T. wie auch von Frau T. wurden abgelehnt – beide erhielten aufgrund vorliegender Abschiebehindernisse eine „Duldung“. Trotz mehrerer Versuche wird dem Ehepaar ein Zusammenleben mit ihren Kindern in einer der beiden Kommunen nicht ermöglicht. Selbstverständlich besucht Herr T. seine Frau und seine Kinder regelmäßig. Dabei verstößt er ebenso regelmäßig gegen die so genannte Residenzpflicht und macht sich hierdurch sogar strafbar....“

-
- welcher der Familie eine größere Bedeutung zukommen lässt, als wir dies kennen.
 - Das Ausländergesetz hingegen hat lediglich die Kernfamilie im Focus. Familiäre Beziehungen außerhalb der Kernfamilie unterliegen keinem besonderen Schutz und bleiben hier auch unberücksichtigt.

Diese Praxis ist rechtlich umstritten. Gemäß Artikel 3 der Kinderrechtskonvention (KRK) ist bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, „das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist“. Dies gilt nach dem Willen der Ausländerbehörden aber nicht, wie der Beispielfall zeigt, für viele minderjährige Flüchtlinge, die bei uns getrennt von Teilen der Kernfamilie leben müssen.³ Für sie finden die internationalen und die nationalen Bestimmungen zum Schutz des Kindeswohles und der Familie im Verwaltungshandeln oft keine Anwendung – oder eben nur sehr eingeschränkt, weil diese durch die Ausländerbehörden als nachrangig zum Ausländergesetz betrachtet werden.

Dies ist unverständlich und im Einzelfall vielleicht sogar rechtswidrig, weil es in Art. 9 KRK heißt, dass die Vertragsstaaten (also hier die Bundesrepublik Deutschland) sicherstellen, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird. Art. 9 KRK verankert das Recht des Kindes, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu **beiden** Elternteilen zu pflegen, Bestimmungen, die in unser Familienrecht eingegangen sind und die auch dem Geist des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) zugrunde liegen, in dem es in § 1 heißt:

„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“.

Es ist unstrittig, dass es dem Kindeswohl nicht zuträglich ist, wenn Ausländerbehörden verhindern, dass (Flüchtlings)kinder mit beiden Elternteilen zusammenleben können. Jedes Kind hat ein selbstverständliches Recht auf Zusammensein mit Vater und Mutter. Entsprechend legt § 1684 Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) fest:

„Jedes Kind hat das Recht auf den Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt“

Das Zusammenleben der minderjährigen Flüchtlinge mit ihren beiden Eltern muss leider im Einzelfall erstritten werden, weil das Kindeswohl in den Verwaltungsvorschriften zum Ausländergesetz nicht entsprechend gewürdigt wird. Vielleicht bietet hier ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes von 1999 einen grundlegenden Ansatzpunkt, in dem festgestellt wird, dass auch Flüchtlingskinder mit „gewöhnlichem“ Aufenthalt spätestens nach einem Aufenthalt von sechs Monaten deutschen Kindern rechtlich gleichgestellt werden müssen (BverwG Urteil vom 24.6.1999, AZ: 5 C 24.98).

Auch beim Schutz von Ehe und Familie gelten bei uns ungeachtet der internationalen Bestimmungen zum Schutz der Familie (siehe Art. 8 EMRK) im Verwaltungshandeln zweierlei Maß für Einheimische und für Ausländer mit dauerhaftem Aufenthalt auf der einen Seite und für Flüchtlinge mit ungesichertem Aufenthalt andererseits. Die Auslegung der Gesetze in der Praxis legt die Vermutung nahe, dass aus Sicht der Ausländerbehörden dieses Recht an den deutschen Pass bzw. einen verfestigten Aufenthalt gekoppelt ist.

³ Die Trennung der Familie in Deutschland wird dabei nicht auf eine Teilgruppe der „Geduldeten“ eingeschränkt, die aus Sicht der Behörde „die Ausreisehindernisse selbst zu vertreten hat“, wie dies im neuen Zuwanderungsgesetz formuliert ist, sondern gilt für alle Flüchtlingsfamilien mit ungesichertem Aufenthalt, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten einreisen, auch wenn beispielsweise rechtliche Abschiebehindernisse einer Ausreise im Wege stehen.

Dabei schützt Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) die Familie umfassend und in Artikel 6 Abs. 1 des Grundgesetzes heißt es: „Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung.“ Artikel 6 des Grundgesetzes begründet jedoch kein Individualrecht.

Der übergeordnete Schutz von Ehe und Familie und der Schutz des Kindeswohles wird durch ausländerrechtliche Bestimmungen regelmäßig gebrochen und umgangen, wenn in Anwendung dieses Ausländerrechtes Eltern entscheidend behindert werden, mit ihren Kindern zusammenzuleben und ihre elterliche Sorge gemeinsam wahrzunehmen.

Trennung von Flüchtlingsfamilien bei der Abschiebung

Weitaus folgenschwerer als die Trennung der Flüchtlingskinder von ihren Familien in Deutschland ist die Trennung der minderjährigen Flüchtlinge von einem Familienteil bei und in Folge einer Abschiebung. Der alltägliche Kontakt zum Vater oder zur Mutter wird hierdurch abrupt und per Zwang vollständig unterbrochen – ein Vorgang, der unmittelbar mit § 1684 BGB kollidiert und der in der Regel die Gesundheit eines Flüchtlingskindes beeinträchtigt bis gefährdet und schwere Entwicklungsschäden verursachen kann, so unsere Beobachtungen.

Ein Beispiel aus Dorsten in Nordrhein-Westfalen soll die Trennung der Flüchtlingskinder von ihren Familien bei Abschiebung verdeutlichen. Hier wurden eine „geduldete“ Frau und ihre vier sehr kleinen, minderjährigen Kinder in 2003 in die Türkei abgeschoben und so vom Familienvater getrennt; der Fall wurde dokumentiert in der WAZ vom 15.11.2003:

„25. September 2003 in Dorsten. Im Morgengrauen tritt ein Polizist der Einsatzhundertschaft Recklinghausen die Tür der Wohnung von Gülhan Mere ein. Schwarz gekleidete, schwer gepanzerte Männer stürmen herein, drücken ihren Ehemann und zwei Brüder zu Boden, greifen die schlafenden Kinder aus ihren Betten, führen die Frau ab, verfrachten sie und die Kinder in getrennte Fahrzeuge...“

und an anderer Stelle:

„Nur selten hört der Walid Marie Eke (der Familienvater) etwas von seiner Frau Gülhan, von den Kindern Bilal (6), Sorayya (4), Jihen (3) und Junes, seinem Jüngsten, geboren erst am 17. Juli. Telefonzellen in İskenderun sind teuer, wenn man mit 300 Euro in der Tasche in ein fremdes Land geschickt wird und vier Kinder versorgen muss. (...“

Weiter heißt es in der WAZ:

„Die Familie wurde auseinander gerissen, weil zwei unterschiedliche Ausländerbehörden zuständig sind. (...) Ihre Ehe ist 1996 nach islamischem Recht geschlossen worden, wird von den deutschen Behörden deshalb nicht als Familie anerkannt.“

Allenfalls der brachiale Vollzug dieser Abschiebung vermag nicht stellvertretend für andere Abschiebungen zu stehen. Die abrupte, oft in den frühen Morgenstunden durchgeführte, unangekündigte Abschiebung eines Teiles einer Flücht-

lingsfamilie jedoch steht stellvertretend für viele uns in Kirche und Diakonie bekannte inhumane Abschiebungen.

Eine weitere Schilderung einer westfälischen Flüchtlingsberatungsstelle sei hier erwähnt:

„Vor über einem Jahr wurde Frau A. mit ihren sieben Kindern in die Türkei abgeschoben. Der Ehemann und Vater konnte nicht mit abgeschoben werden, weil er durch die Türkei ausgebürgert wurde. Alle Angehörigen der Familie leben in Deutschland (überwiegend in Bremen), so dass die Frau mit ihren Kindern in der Türkei keinerlei Unterstützung vorfand. Sie landete in einem kleinen Dorf bei Mardin und wurde in der Wohnhöhle einer älteren Frau untergebracht. Kein fließendes Wasser, keine Heizung, kein Geld, keine Schule für die Kinder kennzeichnen jetzt die Lebensbedingungen. Die Frau ist psychisch am Ende, klammert sich an die Kinder, was für diese ebenfalls zu extremen psychischen Belastungen führt.

Die Grundbedürfnisse der Familie konnten nur durch Spenden der Familie aus Bremen sowie durch andere Unterstützer sichergestellt werden. (...)

Der Vater lebt nach wie vor in Deutschland, weil eine Abschiebung unmöglich ist. (...) Er benötigt seit der Abschiebung seiner Familie starke Psychopharmaka. Dennoch ist er weiterhin massivem Druck der Ausländerbehörde ausgesetzt.“

Für Ausländer, die vollziehbar ausreisepflichtig sind, findet der Schutz des Kindeswohles und von Ehe und Familie im Kontext aufenthaltsbeendender Maßnahmen bei immer mehr Ausländerbehörden immer weniger Beachtung. Die Abschiebung von Familienteilen und damit die Trennung der Kinder von Teilen ihrer Familie findet, nach unserem Eindruck, immer häufiger statt. Beim Dialog mit den Ausländerbehörden entfaltet das Wohl der Flüchtlingskinder hierbei weder bezogen auf die Abschiebung eine Sperrwirkung noch findet es eine nennenswerte kindgerechte Beachtung im Vollzug.⁴ Es ist sogar schon vorgekommen, dass Minderjährige in Folge einer Abschiebung ihrer Eltern alleinstehend hier verblieben sind. Es ist wichtig, im Einzelfall den Rechtsweg zu beschreiten.

In der Praxis begegnen uns darüber hinaus zunehmend Fälle, in denen die Ausländerbehörden einen Familienteil abschieben, der ausreisepflichtig ist, um hierdurch auf die verbleibende Familie – häufig bewusst und geplant – einen erheblichen Druck auszuüben. Durch die Abschiebung sieht sich tatsächlich die weitere Familie nicht selten genötigt – und dies selbst ungeachtet möglicher eigener Gefährdungen – so genannt „freiwillig“ nach – und damit ebenfalls auszureisen. Der Schutz von ausländischen Familien und ihrer Kinder ist also im Kontext von aufenthaltsbeendigenden Maßnahmen bedroht und antastbar.

Leider fehlen bis heute gute Dokumentationen oder wissenschaftliche Untersuchungen zu den Folgen dieser Abschiebepaxis bezogen auf deren Auswirkungen auf die Flüchtlingskinder. Kirchliche Organisationen und andere in der Flüchtlingshilfe engagierte Beratungsstellen berichten von schwer verstörten Kindern und anderen gesundheitlichen Auswirkungen dieses ausländerbehördlichen Handelns auf die Flüchtlingskinder. Regelmäßig beobachtet werden schwe-

⁴ Die Auswirkungen dieses Vorgehens auf das Kindeswohl werden hier nicht näher beschrieben.

re Verletzungen der seelischen Gesundheit von Flüchtlingskindern, die sich in körperlichen und psychosozialen Störungen bis hin zu psychotraumatischen Krankheitsbildern äußern können.

Es sind sehr verschiedene Gründe, durch die Flüchtlingskinder von ihren Familien oder Teilen ihrer Familie bei Abschiebungen getrennt werden, z.B.

- weil die Eltern zu unterschiedlichen Zeitpunkten einreisten bzw. ihre jeweiligen Anträge zu unterschiedlichen Zeitpunkten beschieden werden, sprich diese einzeln ausreisepflichtig werden,
- weil die Eltern es versäumten, binnen 14 Tagen nach der Geburt für ihre Kinder eine Asylantragsstellung vorzunehmen; die Eltern wissen aber oft nicht von dieser Frist oder gehen davon aus, dass das Kind automatisch in den Asylantrag einbezogen wird; (Anmerkung: mit dem neuen Zuwanderungsgesetz werden nun aber automatisch minderjährige Kinder in die Asylanträge der Eltern einbezogen),
- weil ein Asylfolgeantrag zwar den Beantragenden vor aufenthaltsbeendenden Maßnahmen schützt, nicht aber seine Familienangehörigen,
- weil für einen Elternteil Abschiebeschutz besteht,
- weil Kinder während des Asylverfahrens der Eltern selbst mit dem 16. Lebensjahr ausländerrechtlich verfahrensfähig werden; die Kinder können nun ohne ihre Familie alleinstehend abgeschoben werden.

Bei der Prüfung, ob eine Abschiebung, durch die eine Familie getrennt wird, gleichwohl rechtmäßig sein kann, geht es um Fragen wie:

- Ist die Verhältnismäßigkeit der Mittel angesichts des Spannungsfeldes von Kindschaftsrecht, Familienrecht und Ausländerrecht z.B. hinsichtlich der Dauer der Trennung gewahrt?
- Wurde das Umgangsrecht der Eltern mit ihren Kindern ausreichend gewürdigt?
- Widerspricht die Abschiebung grundsätzlichen Normen des internationalen Rechts bzw. des Verfassungsrechts?

Das Thema „Familientrennung bei Abschiebung“ bedarf einer vertieften juristischen Würdigung. Für die behördliche Praxis erscheint aber zumindest dann eine Abschiebung von Familienteilen als rechtlich fragwürdig, wenn Ausländerbehörden

- regelmäßig von einem „Untertauchen“ ausgehen, sobald sie einen Familienteil um 5 Uhr morgens nicht antreffen und diesen dann auch nicht intensiv suchen,
- davon ausgehen müssen, dass der verbleibende Elternteil nicht in absehbarer Zeit nach der Abschiebung des anderen Elternteils – z.B. aufgrund einer schweren Erkrankung – ebenfalls abgeschoben werden kann,
- Minderjährige in Folge der Abschiebung der Eltern mit Verweis auf die Jugendbehörden allein in Deutschland verbleiben lassen wollen,
- volljährig gewordene junge Flüchtlinge in das Herkunftsland ihrer Eltern abschieben wollen, das diese nicht oder nur als Kleinkind kennen gelernt haben.

Trennung junger Flüchtlinge von ihren Familien

Unser Ausländerrecht trennt minderjährige Flüchtlinge ob ihrer Verfahrensfähigkeit von ihren Eltern und ermöglicht Abschiebungen, die vereinzelt bereits bei Minderjährigen durchgeführt wurden. Denn junge Menschen in der Adoleszenz gelten in Deutschland entgegen der Kinderrechtskonvention schon mit 16 Jahren nach dem Ausländerrecht als verfahrensfähig. Obwohl diese jungen Menschen vielleicht schon seit zehn Jahren durch den Aufenthaltsstatus ihrer Eltern rechtlich geschützt auf Grundlage von § 53 Abs.6 Ausländergesetz in Deutschland leben, verlieren sie dennoch diesen Schutz abrupt mit dem 16. Lebensjahr. Abschiebungen vor Vollendung des 18. Lebensjahres sind dabei selten, liegen aber im behördlichen Ermessen. Es gibt diese Abschiebungen junger Flüchtlinge, getrennt von ihren Eltern, plötzlich alleinstehend, in das Herkunftsland ihrer Eltern, dessen Sprache sie manchmal nicht einmal sprechen und dessen Kultur ihnen in der Regel ungenügend vertraut ist – ein m.E. inhumaner Vorgang.

Ausblick

Dem Kindeswohl und dem Schutz von Ehe und Familie kommt aus Sicht von Kirche und Diakonie ein hoher Stellenwert zu, der bei Flüchtlingen ebenso zu beachten ist wie bei allen anderen Menschen. Bezogen auf das Leben der Flüchtlingskinder in Deutschland und bezogen auf aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei Flüchtlingsfamilien bedarf es im Ausländerrecht übergeordneter, am Kindeswohl und dem Schutz der Familie orientierter Regelungen, die das Ermessen der durchführenden Behörden leiten. Der Schutz des Artikel 6 Grundgesetz muss sich auch auf volljährig werdende Flüchtlingskinder beziehen. Zu einem entsprechenden Ergebnis kam auf dem 13. Deutschen Familiengerichtstag 1999 auch der Arbeitskreis 23 „Kindschaftsrechtsreform und Ausländerrecht“. Im ersten Ergebnis der Arbeitsgruppe heißt es:

„Art. 9 KRK, Art. 6 GG und § 1626 BGB garantieren ein Recht des Kindes auf mütterliche und väterliche Sorge. Dies bedeutet für das Ausländerrecht, dass eine familiäre Gemeinschaft auf jeden Fall anzunehmen ist, wenn die Personensorge beiden Elternteilen zusteht. Aus dem Recht des Kindes auf ungehinderten Umgang mit beiden Elternteilen gem. § 1626 III BGB ergibt sich ein Rechtsanspruch des ausländischen Elternteils auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis.“⁵

Gerade in Fällen der Trennung der Flüchtlingskinder von ihren Familien gilt es, die Umsetzung der internationalen Abkommen und der geltenden verfassungs- und familienrechtlichen Bestimmungen einzufordern und im Einzelfall den Klageweg zu beschreiten.

⁵ aus: Dreizehnter Deutscher Familiengerichtstag, 1999, Giesecking-Verlag Bielefeld, S. 125 ff

Die Entstehung der Kampagne „Kinder verschwinden!“

Anne Harms

Zur Zeit leben bundesweit über 200.000 Menschen im Status der Duldung, sind also in den Augen der Behörden ausreisepflichtig. Sie kommen aus Afghanistan, Jugoslawien oder der Demokratischen Republik Kongo, sind Kurden aus der Türkei, oder Albaner aus dem Kosovo.

Wie viele dieser Menschen Kinder sind und wie viele dieser Kinder hier geboren wurden oder schon seit vielen Jahren "geduldet" werden, wissen wir nicht. Auch die Behörden haben nach eigenen Angaben keine genauen Zahlen darüber. Wir können aber wohl davon ausgehen, dass es sich allein in Hamburg um mehrere Tausend Kinder handeln dürfte.

Egal wie lange die Eltern schon hier sind, sie dürfen nicht mehr als zehn Stunden pro Woche arbeiten. Ihre Kinder, die hier aufwachsen und zur Schule gehen, haben mit der Duldung keine Zukunft. Sie dürfen keine weiterführende Schule besuchen, keine Ausbildung machen, nicht arbeiten. Und sie werden alle zwölf Monate schriftlich daran erinnert, dass sie jederzeit "abgeholt" werden können – auch wenn sie in Deutschland geboren sind oder schon zwischen zehn und zwanzig Jahren hier leben.

Der Druck macht krank

In jeder Sprechstunde des Fluchtpunktes werden wir mit Verzweiflung, somatischen Symptomen und Suizidgedanken konfrontiert. In der Regel bemühen wir uns, Therapeutinnen oder Therapeuten für die Eltern zu finden, um die Probleme etwas zu lindern.

Aber es hat sich gezeigt, dass die Konzentration auf die Eltern nicht genügt. Uns fiel auf, dass die Kinder oft schon äußere Anzeichen akuter Erschöpfung und Übermüdung zeigen. Die Eltern selbst beklagten, dass es ihnen nicht mehr gelingt, die eigenen Ängste und die Perspektivlosigkeit von ihren Kindern fernzuhalten. Diese Kinder leiden ebenfalls unter psychischen und körperlichen Symptomen. Unsere Bemühungen auch für sie Therapieplätze zu finden haben sich als noch schwieriger erwiesen; es herrscht ein ausgesprochener Mangel an Kinder- und Jugendtherapeuten.

Als diese Probleme häufiger wurden und die betroffenen Kinder immer jünger, kamen wir zu dem Schluss, dass es nicht unsere Aufgabe sein kann, Therapieangebote für immer jüngere Kinder ausfindig zu machen. Ziel unserer Arbeit kann nur sein, den Therapiebedarf bzw. dessen Ursachen zu bekämpfen. Wie sollte denn selbst ein ausgebildeter Kinder- und Jugendtherapeut einem Kind helfen, das nicht etwa unter der eingebildeten, sondern unter der begründeten Angst leidet, in einer der kommenden Nächte abgeholt zu werden, um aus dem Land, in dem es aufgewachsen ist hinausgeworfen zu werden.

So entstand der Titel zu der Plakatkampagne, „Kinder verschwinden!“ die wir gemeinsam mit der AG Kirchlicher Flüchtlingsarbeit und anderen kirchlichen

Einrichtungen organisieren. Und auch die Idee zu diesem Symposium entstand nicht zufällig in Hamburg.

In Hamburg werden Familien unnötig lange im Status der "Duldung" gelassen. Eine Duldung, die „Aussetzung der Abschiebung“, sollen Menschen gemäß § 55 Ausländergesetz bekommen, wenn sie eigentlich keinen Anspruch auf eine Aufenthaltsgenehmigung in Deutschland haben, weil beispielsweise ihr Asylantrag abgelehnt wurde oder der Bürgerkrieg in ihrem Land nicht als Bleibegrund akzeptiert wird, sie aber nicht sofort abgeschoben werden können. Wenn dieser Zustand nicht nur vorübergehend ist, sondern anhält, kann ihnen eine Aufenthaltsbefugnis erteilt werden. Nach § 30 des noch gültigen Ausländergesetzes kann die Befugnis insbesondere dann erteilt werden, wenn die Duldung schon zwei Jahre lang besteht. Es gibt eigentlich kein öffentliches Interesse daran, dass die Duldung mit all ihren Einschränkungen und dem Arbeitsverbot einen Dauerzustand darstellt. Das ist mit dem Schutz der Menschenwürde nicht vereinbar und kostet das jeweilige Land ein Vermögen. In Hamburg werden diese Aufenthaltsbefugnisse dennoch nur erteilt, wenn Flüchtlingsfamilien sie auf dem Klageweg erstreiten.

In der Zeit, in der z.B. in Schleswig-Holstein eine Familie eine Aufenthaltsbefugnis (nach zwei Jahren), eine unbeschränkte Arbeitserlaubnis (nach sechs Jahren), eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erhält und die Kinder eingebürgert werden (nach acht Jahren), werden in Hamburg zehn Jahre lang und länger Duldungen erteilt.

Das neue Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung hält an der Duldung fest und stellt Regelungen für sog. Härtefälle ins Ermessen der Länder, also der Politik. Die Politik vieler Bundesländer ist aber an Abschiebungsrekorden interessiert und nicht am Kindeswohl.

Haben die Kinder keine Rechte?

Unter Innenminister Kanther wurde die UN-Kinderrechtskonvention mit dem Vorbehalt unterzeichnet, dass die deutschen ausländerrechtlichen Bestimmungen unverändert gelten, auch wenn sie der Konvention widersprechen. Die Folge ist, dass das Kinderrecht für nichtdeutsche Kinder vollständig unwirksam ist. Dies ist rechtlich fragwürdig. Zum einen gilt der Grundsatz, dass internationales Recht nationale Bestimmungen immer überlagert, zum anderen enthält die Konvention den Passus, dass Vorbehalte, die eine Wirkungslosigkeit der Konvention in ihrem Kernbereich bedeuten, ungültig sind. Es ist also möglich, dass Deutschland durch den Vorbehalt formal keine wirksame Ratifizierung der Konvention vorgenommen hat. Das hatte die SPD zu Kanthers Zeiten auch kritisiert, nach der Wahl aber vergessen, Bundesinnenminister Schily hält am Vorbehalt fest.

Wir hoffen, dass dieses Symposium hilft, in der Öffentlichkeit Verständnis für die Situation dieser Familie und ihrer Kinder zu wecken und wir hoffen, dass die Politik erkennt, dass hier keine Erklärungen gefordert sind, sondern Abhilfe geschaffen werden muss.

Kinder werden „älter gemacht“

Ein Beispiel

Michael King, ein Jugendlicher aus Liberia, meldete sich am 11.5.2004 bei der Hamburger Ausländerbehörde in der Zentralen Erstaufnahmestelle auf dem Schiff „Bibby Altona“. Er gab an, er sei am 29.12.1990 geboren, also 13 1/2 Jahre alt. Die Ausländerbehörde glaubte ihm das nicht und schrieb in seine bis 18.5.04 gültige „Bescheinigung über die Meldung als Asylbewerber“ (BüMA) den 11.05.1988 (d.h. das Datum seiner Meldung) als „fiktives Geburtsdatum, Mindestalter 16 Jahre“. Verteilort: Landesaufnahmestelle Karlsruhe.

Kurz danach lernten wir, die MitarbeiterInnen des mobilen Beratungsprojekts INFO INTERNATIONAL von WOGÉ e.V., Michael kennen. Nicht nur wir, sondern auch die SozialarbeiterInnen vom Schiff und andere, die ihn sahen, sagten sofort: „Das ist ein Kind, er braucht Betreuung!“ Er wirkte verstört, ohne Orientierung, evtl. auch traumatisiert durch seine Kriegs- und Fluchterlebnisse, und – zumal er Analphabet ist und nicht sehr gut Englisch spricht – völlig unfähig, zu verstehen was mit ihm geschehen war und was er dagegen tun könnte. Für uns war es deshalb keine Frage, ihn dabei zu unterstützen, gegen die Altersänderung anzugehen.

Das heißt: Wir bezahlten 75 Euro und gingen am 17.5.04 mit Michael zum Institut für Rechtsmedizin. Der Leiter dieses Instituts, das inzwischen allein zuständig ist für die Altersbegutachtung, Professor Püschel, ließ es sich nicht nehmen, der jungen Ärztin bei der Untersuchung von Michael selbst zur Hand zu gehen. Und zwar auf so rüde und unsensible Weise, dass Michael vollkommen eingeschüchtert wurde. Da Michael sein Englisch nicht verstand, erklärte Prof. Püschel gar nichts mehr, sondern riss ihm mit einem Holzstab den Mund auf. Offensichtlich hatte er Probleme, so die Zähne zu zählen und verfrachtete deshalb den Jungen auf eine Liege, wo er ihm mit einer grellen Lampe ins Gesicht strahlte. Als Resultat verkündete er, der Junge habe alle Weisheitszähne, und das sowie einige Barthaare seien trotz jungem Gesicht Hinweise auf ein Alter von mindestens 16 Jahren.

Die Entscheidung für das Alter „16–18 Jahre“ fiel nach Nacktausziehen des Jungen und diversen Vermessungen in einer internen Besprechung und wurde Michael erst hinterher von der jungen Ärztin mitgeteilt. Der Junge brach in Tränen aus. Er geriet in Panik bei der Vorstellung, jetzt allein nach Karlsruhe fahren zu müssen. Wir versuchten noch, über das für das Schiff zuständige Jugendamt Altona eine Inobhutnahme in Hamburg durchzusetzen, aber für umverteilte Jugendliche ist das in Hamburg illusorisch. So blieb uns nur, den Jungen zum Zug zu begleiten und ihn in Karlsruhe von engagierten Leuten des "Freundeskreises Asyl", die wir angerufen hatten, abholen zu lassen. Sie setzten durch, dass er in Karlsruhe nicht, wie eigentlich üblich ab 16 Jahren, in der Landesaufnahmestelle untergebracht wurde, sondern in einem Kinder- und Jugendheim. Jemand aus dem "Freundeskreis Asyl" bzw. ein Betreuer begleitete Michael auch zu Behördenterminen und versuchte, das von Hamburg in die Papiere geschriebene Geburtsdatum in Frage zu stellen und die Einrichtung einer Vormundschaft zu verlangen.

In Karlsruhe war dies jedoch nicht durchsetzbar. In Michaels Aufenthaltsgestattung wurde als Geburtsdatum der 11.5.1988, d.h. das von Hamburg fiktiv gesetzte Datum, übernommen. Es war klar, dass Michael nach seiner Asylanforderung, die am 23.6.04 stattfand, einem anderen Landkreis in Baden-Württemberg zugewiesen werden würde. Der Freundeskreis Asyl erreichte, dass Michael nach Stuttgart verteilt wurde, wo es ein abgestimmtes Verfahren bei Zuweisung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF, minderjährig = unter 18 Jahre) und einen engagierten Vormundschaftsverein, die "AG Dritte Welt e.V." gibt. Zunächst wurde der Junge in einer staatlichen Gemeinschaftsunterkunft für erwachsene Flüchtlinge untergebracht. Gleichzeitig wurde aber ein Vormundschaftsverfahren eingeleitet. Am 20.7.04 wurde Frau Angela Fuder vom Familiengericht zu Michaels Vormünderin bestellt. In der Urkunde steht als Geburtsdatum „29.12.1990 (nach eigenen Angaben)“. Am 30.7.04 erging der entsprechende Beschluss des Vormundschaftsgerichts.

Durch den Einsatz seiner Vormünderin konnte Michael am 28.8.2004 in eine Wohngruppe für Kinder und Jugendliche umziehen. Dort wurde erst festgestellt, dass seine ständigen Bauchschmerzen auf eine Blinddarmentzündung zurückzuführen sind, und nach einer Operation fühlt er sich gesundheitlich wieder wohl. Seit September, d.h. mit Beginn des neuen Schuljahrs, besucht Michael eine internationale Vorbereitungsklasse für Analphabeten an einer Regelschule. Außerdem spielt er mit Begeisterung und großem Können in einem Fußballverein. Michaels größtes Problem war bis vor kurzem, dass er aufgrund seiner zwei verschiedenen Altersangaben nicht in einer Mannschaft spielen konnte, da unklar war, in welche Altersgruppe er gehört. Inzwischen wurde entschieden: Michael spielt bei den 14-jährigen mit. Sowohl dort als auch in der Wohngruppe passt er von seinem gesamten Verhalten genau in diese Altersgruppe. Er fühlt sich wohl in der Einrichtung, akzeptiert, dass er Taschengeld gemäß seinem Alter „14“ (also weniger als die 16-jährigen) bekommt und hält sich an die Regeln für diese Altersgruppe. Er geht gerne zur Schule, lernt schnell und bringt sich in seiner Wohngruppe sehr positiv ein.

Alle, die näher mit Michael zu tun hatten und haben, bestätigen, dass er Jugendhilfebedarf hat und dass er dort, wo er jetzt lebt, richtig ist. Ob sein physisches Alter 13, 14, 15 oder evtl. auch 16 oder 17 ist, maßt sich niemand an, eindeutig zu beurteilen – mit Ausnahme der Hamburger Ausländerbehörde und des Instituts für Rechtsmedizin. Und die Behörden in Baden-Württemberg trauen sich offensichtlich trotz zweier Urteile des Verwaltungsgerichts Freiburg im Juni 2004 gegen solche Altersfestsetzungen (siehe folgende Beiträge) nicht, das von Hamburger Behörden willkürlich gesetzte Geburtsdatum zu korrigieren.

So wird Michael wohl noch länger mit zwei verschiedenen Geburtsdaten herumlaufen. Aber im Gegensatz zu vielen anderen „älter gemachten“ Kindern und Jugendlichen hat Michael dank des engagierten Einsatzes ehrenamtlicher und professioneller UnterstützerInnen erreicht, dass er nicht einfach wie ein erwachsener Flüchtling behandelt und mit seinen Problemen allein gelassen wird.

Grundsatzreferat

Cornelia Gunsser

Schon seit über zehn Jahren gibt es in Hamburg (und auch in anderen Bundesländern) Auseinandersetzungen über die Altersangaben junger Flüchtlinge, die ohne Eltern nach Deutschland einreisen. Die Behörden glauben ihnen oft nicht, wenn sie angeben, minderjährig zu sein, und setzen ihr Alter willkürlich höher.

Hintergrund dieser Auseinandersetzungen ist: Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) sollten nach geltendem Gesetz am Ankunftsort in einer Erstversorgungseinrichtung für Jugendliche bzw. in einer Clearingstelle (die es in Hamburg nicht gibt) in Obhut genommen werden (§ 42 Kinder- und Jugendhilfegesetz KJHG), einen Vormund zugewiesen bekommen und später, bei nachgewiesenem erzieherischen Bedarf, in eine betreute Jugendwohnung ziehen. Das heißt, sie bleiben in dem Bundesland, in dem sie angekommen sind, und fallen dort in die Zuständigkeit des Jugendamts. Das gilt jedoch nur bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, da sie laut Asylverfahrensgesetz (AsylVfG § 12) dann handlungsfähig zur Durchführung eines Asylverfahrens sind und deshalb nach gängiger Praxis – rechtswidrig – quasi als volljährig behandelt werden. Sie müssen ihre Asylverfahren ohne Vormund betreiben und können nach dem EASY-Verfahren in andere Bundesländer umverteilt werden (§ 14 AsylVfG). Diese Altersgrenze „16“ wird bereits seit Jahren von Asyl-, Kinder- und Menschenrechtsorganisationen kritisiert, da sie in Widerspruch zu internationalen Abkommen wie der UN-Kinderrechtskonvention und dem Haager Minderjährigenschutzabkommen sowie zu deutschen Gesetzen steht (Volljährigkeit erst ab 18 Jahren, Gültigkeit des KJHG bei erzieherischem Bedarf in Einzelfällen bis 27 Jahren).

Da Hamburg (entsprechend der Einwohnerzahl) für Asylsuchende nur eine Aufnahmequote von 2,6 % hat, aber aufgrund des Hafens und einer großen MigrantInnen-Community sehr viel mehr Flüchtlinge hier ankommen und sich außerdem viele Flüchtlinge im sog. „ungeregelten Verfahren“ (mit Duldung) hier aufhalten, werden fast alle „handlungsfähigen“ AsylantragstellerInnen aus Hamburg wegverteilt. Ohne Unterstützung und Betreuung gelangen die für älter als 16 Erklärten in die Zentralen Aufnahmestellen (ZAS) für erwachsene AsylbewerberInnen, oft in Kasernen mitten im Wald, ohne Möglichkeit zum Schulbesuch und zu sozialen Kontakten. Viele dieser Jugendlichen kommen deshalb auch ohne offizielle Erlaubnis wieder nach Hamburg zurück und verstoßen damit gegen die „Residenzpflicht“. Diejenigen „älter Gemachten“, die nicht umverteilt werden, müssen zunächst auf dem Schiff „Bibby Altona“ wohnen, der „Zentralen Erstaufnahmeeinrichtung“ (ZEA), die seit Oktober 2003 der Innenbehörde untersteht und in deren Konzept als klares Ziel formuliert ist, „Personen ohne Bleibereichtsperspektive“ – und dazu zählen auch junge Asylsuchende – so schnell wie möglich wieder zur „freiwilligen“ Ausreise zu bewegen bzw. abzuschieben. Wenn sie nach vier Monaten noch hier sind und Plätze in Folgeeinrichtungen (die gerade massiv abgebaut werden) zur Verfügung stehen, können die jungen Flüchtlinge in Wohnunterkünfte für Erwachsene umziehen. Zur Schule gehen dürfen sie nur, wenn sie nicht für „mindestens 18“ erklärt

wurden. In früheren Jahren war es noch möglich, dass 16–18jährige UMF in spezielle Unterkünfte mit einer gewissen Betreuung, so genannte Jugendpensionen (die aber keine Jugendhilfeeinrichtungen waren), umziehen konnten, aber bis Ende 2003 wurden alle diese Einrichtungen geschlossen. Heute gelingt es nur in wenigen Einzelfällen und bei viel ehrenamtlichem Engagement, einen für „mindestens 16“ erklärten Jugendlichen, der auf Hamburg verteilt wurde, in einer Jugendhilfeeinrichtung unterzubringen.

Die Altersgrenze unter bzw. über 16 Jahren sowie das Verfahren zur Altersüberprüfung sind daher zu Politika geworden. Einerseits gibt es sicher einige junge Flüchtlinge, die ihre Altersangabe nach unten „korrigieren“, um nicht umverteilt zu werden, zur Schule gehen zu können und bessere Wohnbedingungen zu haben. Diese Fälle werden jedoch benutzt, um eine ganze Personengruppe als unglaublich oder gar betrügerisch abzustempeln und letztlich zu kriminalisieren. Die Hamburger Ausländerbehörde, deren Abteilung für Neuangekommene sich seit Oktober 2003 auf dem Schiff „Bibby Altona“ befindet, erklärt inzwischen fast alle Flüchtlinge, die sich als Minderjährige melden, für „mindestens 16“, meist sogar für „mindestens 18“, gleichgültig ob sie im Besitz von Papieren sind oder nicht (genaue aktuelle Zahlenangaben in der Antwort auf die Kleine Anfrage der GAL-Abgeordneten Antje Möller im Anhang). Oft wird ihr Alter willkürlich lediglich um Monate oder sogar Tage höher gesetzt, indem der Ankunftstag in Hamburg zu ihrem 16. oder 18. Geburtstag erklärt wird. Insbesondere AfrikanerInnen werden generell falsche Alters- und Identitätsangaben unterstellt und vorgelegte Papiere wie Schülerschein oder Geburtsurkunden pauschal als Fälschungen bezeichnet.

Gemäß einer (umstrittenen) rot-grünen Koalitionsvereinbarung von 1998 können von der Ausländerbehörde „älter Gemachte“ ihr Alter innerhalb von zehn Tagen bei einem Arzt überprüfen lassen. Inzwischen wurde die Frist auf sieben Tage reduziert, und seit dem Wahlsieg der CDU/Schill/FDP-Koalition und auch weiter unter der CDU-Alleinregierung dürfen diese Altersuntersuchungen nicht mehr bei bestimmten niedergelassenen Ärzten, sondern nur noch im Institut für Rechtsmedizin – das auch für die Brechmittelverabreichung an angebliche Drogendealer zuständig ist – gemacht werden. Die Ausländerbehörde behauptete, die niedergelassenen Ärzte hätten sich geweigert, weitere Altersuntersuchungen zu machen, da sie von Jugendlichen bedroht worden seien. Tatsächlich wurden einzelne Ärzte von den Behörden unter Druck gesetzt, da sie in der ersten Zeit einen großen Teil der jungen Flüchtlinge (z. T. über 50 %) wieder für unter 16 erklärt hatten. Mindestens einer der Ärzte wurde strafrechtlich verfolgt. Vorwurf: „Ausstellung von Falschattesten“. Bei Professor Püschels Institut für Rechtsmedizin scheint sich die Behörde sicher zu sein, dass die „Begutachtungen“ in ihrem Sinne ausfallen. Andere Gutachten werden deshalb nicht mehr anerkannt.

Das Verfahren, um zu einer solchen „Altersuntersuchung“ zu kommen, ist sehr aufwändig und bürokratisch und deshalb für die meisten Jugendlichen ohne Unterstützung nicht zu bewältigen. Die Kosten der ärztlichen Untersuchung von in der Ausländerbehörde für älter erklärten Jugendlichen wurden in den ersten Jahren gemäß der rot-grünen Koalitionsvereinbarung vom Sozialamt übernommen. Seit dem 1.7.2002 müssen „älter gemachte“ Jugendliche, die ihr Alter überprüfen lassen wollen, diese Untersuchung selbst bezahlen, das Geld

dafür auf ein Bankkonto des Sozialamts einzahlen und den Einzahlungsbeleg wieder beim Sozialamt vorlegen. Die Kosten sind gestaffelt, je nachdem für wie alt die Jugendlichen erklärt wurden: 75 Euro bei „mindestens 16“, 150 Euro bei „mindestens 18 Jahren“. Die Rechtmäßigkeit dieser Kostenregelung wird von Anwälten in Frage gestellt, da die „älter gemachten“ Jugendlichen eine Möglichkeit haben müssen, ihre Beweispflicht auch bei Mittellosigkeit zu erfüllen. Eine Klage gegen das Verfahren scheiterte bisher an Kostengründen, nicht nur für die Anwaltsgebühren, sondern auch für den Unterhalt des betroffenen jungen Flüchtlings, der bis zur Gerichtsentscheidung von den Hamburger Behörden weder Papiere noch Unterkunft und Verpflegung bekäme.

Da die große Mehrheit der neu angekommenen Jugendlichen das Geld für die Altersüberprüfung nicht hat und auch Jugendhilfeorganisationen dafür keine Mittel zur Verfügung haben, kann seitdem kaum ein junger Flüchtling mehr die ärztliche Untersuchung wahrnehmen. In Ausnahmefällen zahlen Organisationen wie unser Straßensozialarbeits-Projekt INFO INTERNATIONAL dieses Geld, und manchmal konnte dann auch erreicht werden, dass der Jugendliche wieder für unter 16 erklärt wurde. In diesen Fällen wird das Geld zurück erstattet. Oft bestätigt aber das Institut für Rechtsmedizin durch seine fragwürdigen „Untersuchungen“ das von der Ausländerbehörde festgesetzte Geburtsdatum. Der Jugendliche erhält dann lediglich einen Zettel, auf dem „16–18“ oder „über 18 Jahre“ angekreuzt ist und muss sich damit wieder zur Ausländerbehörde begeben, um eine Berechtigung für eine Fahrkarte (ohne ICE und IC!) an den Verteilort zu bekommen, die er sich dann am Bahnhof abholen muss.

Durch die Umverteilung, der die für über 16 erklärten Flüchtlinge Folge leisten müssen, verschwinden sie aus Hamburg, zumindest aus der Statistik. Nur zu einigen Umverteilten können Projekte wie INFO INTERNATIONAL (dessen Finanzierung aber Ende Februar 2005 ausläuft) weiter Kontakt halten, und in wenigen Einzelfällen, wie z.B. im Mai 2002 bei einem jungen Mädchen aus Liberia, konnten wir durch mühsame Kontakte zu Behörden, Beratungsstellen, Jugendämtern und Ehrenamtlichen, erreichen, dass „Ältergemachte“ am Verteilort wieder für unter 16 erklärt und – meist nach langem Hin und Her – wieder nach Hamburg zurück verteilt wurden. In der letzten Zeit gelingt das nicht mehr, da Hamburg die Auffassung vertritt, dass dasjenige Bundesland, das einen von den hiesigen Behörden umverteilten jungen Flüchtling für minderjährig hält und die Hamburger Altersfestsetzung rückgängig macht, auch für dessen Unterbringung in der Jugendhilfe zuständig sei.

Die Methoden der „Altersfeststellungen“ sind auch unter ExpertInnen umstritten. In Hamburg geschieht die Altersschätzung zum einen mittels „Inaugenscheinnahme“ durch SachbearbeiterInnen der Ausländerbehörde, die z.B. Weisheitszähne, Bartwuchs oder Körpergröße „begutachten“, zum andern durch medizinische „Untersuchungen“, z.B. der Zähne, der Sexualorgane und der allgemeinen körperlichen Entwicklung. Diese Begutachtungen erfolgen ohne muttersprachliche Erklärungen und in entwürdigender Weise, da den meisten Jugendlichen nicht nachvollziehbar ist, warum sie sich vor ihnen fremden ÄrztInnen (oft anderen Geschlechts) nackt ausziehen und von ihnen an den intimsten Körperteilen betrachten und berühren lassen müssen, ohne krank zu sein. Das umstrittene Röntgen der Handwurzelknochen darf nur auf Gerichtsbeschluss durchgeführt werden, da Röntgen ohne medizinischen Grund als Körperverlet-

zung gilt, wenn keine Straftat vorliegt, und wird deshalb bei Neuangekommenen nicht angewandt. Zulässig ist Röntgen allerdings, wenn den Jugendlichen Straftaten vorgeworfen werden, und das geschieht auch bei Neuangekommenen oft im Nachhinein, insbesondere dann, wenn sie von den Behörden für „mindestens 18“ erklärt wurden.

Aus einer angeblich falschen Altersangabe wurde von Behörden und Justiz der Straftatbestand der „mittelbaren Falschbeurkundung“ konstruiert. Das führt dazu, dass neu angekommene oder auch von der Polizei irgendwo in der Stadt aufgegriffene Jugendliche allein deswegen festgenommen werden, weil man sie für älter hält als sie selbst angeben. Dies passiert auch Flüchtlingen, die bereits vor Monaten oder gar Jahren eingereist sind und als unter 16-jährige anerkannt wurden, wenn sie z.B. in der Ausländerbehörde ihre Aufenthaltspapiere verlängern oder beim Sozialamt Geld abholen wollen.

In der letzten Zeit werden zunehmend inhaftierte Jugendliche, die vor allem wegen Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz, in manchen Fällen aber lediglich wegen „illegaler Einreise“ oder anderer ausländerrechtsspezifischer Delikte oder gar nur wegen „mittelbarer Falschbeurkundung“ angeklagt sind, zu medizinischen „Altersuntersuchungen“ im Institut für Rechtsmedizin vorgeführt – in Handschellen und in Begleitung von Justizbeamten. Gegen die „Gutachten“, mit denen die meisten der kriminalisierten Jugendlichen für über 18 oder sogar für über 21 Jahre alt erklärt werden, können die Betroffenen kaum vorgehen. Folge ist, dass sie aus der Jugendhaftanstalt ins Untersuchungsgefängnis bzw. die Justizvollzugsanstalt für Erwachsene verlegt werden, dass ihnen keine Unterstützung durch die Jugendgerichtshilfe mehr zusteht und dass sie zu viel höheren Strafen verurteilt werden. Die hohen Strafen und die mangelnde Unterstützung in der Haft erleichtern dann auch eine Abschiebung.

Das systematische „Ältermachen“ sowie die kriminalisierenden Maßnahmen haben auch Abschreckungswirkung. Nicht wenige Jugendliche verlassen deshalb Hamburg und versuchen, in anderen (Bundes-)Ländern bessere Lebensmöglichkeiten zu finden. Durch verminderten Zuzug, Umverteilung, Illegalisierung und Kriminalisierung leben gegenwärtig offiziell nur noch wenige unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Hamburg. Die Zahl der Plätze in der Erstversorgung wurde auf 25 reduziert. In früheren Jahren gab es über 250 Plätze.

Wir behaupten deshalb (und können das durch zahlreiche Einzelfälle belegen): „Ältermachen“ ist für die Hamburger Behörden inzwischen zur gängigen Methode geworden, um sich junger Flüchtlinge und der Verantwortung für sie zu entledigen. Dies verletzt die Jugendlichen in ihren Grundrechten. Wir halten die in Hamburg angewandten Verfahrensweisen und Methoden der „Altersfeststellungen“ für rechtswidrig, wissenschaftlich fragwürdig und rassistisch.

Es ist nicht möglich, das physische Alter junger Menschen exakt zu bestimmen, erst recht nicht, wenn sie aus ganz unterschiedlichen Weltregionen kommen. Dies hat sogar die Deutsche Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde in ihrem gemeinsam mit der Gesellschaft für Rechtsmedizin herausgegebenen Newsletter AKFOS (z.B. in No. 3, 1999 bzgl. der geographischen Unterschiede in der Zahnentwicklung) festgestellt.

Worum es allein gehen kann, ist, den Jugendhilfebedarf junger Flüchtlinge zu ermitteln. Wesentlich muss dabei sein, dass sie nach dem KJHG gleiche Rechte wie deutsche Kinder und Jugendliche haben.

Entscheidend für Unterbringung und Betreuung kann nur der in einem längeren Prozess durch pädagogische Fachkräfte festzustellende erzieherische Bedarf sein, und gemäß KJHG können Jugendhilfeleistungen in bestimmten Fällen bis zum Alter von 27 Jahren gewährt werden.

Jungen Flüchtlingen das Recht auf Unterstützung und Betreuung durch willkürliches „Ältermachen“ vorzuenthalten, kann langfristig dazu führen, dass auch anderen Kindern und Jugendlichen dieses Recht zunehmend beschnitten wird.

„Altersfeststellungen“

Christian Möller

Baden-Württemberg ist eine – Hamburg nachgeordnete – Verteilstation, die mit Jugendlichen meist erst in zweiter Linie konfrontiert ist. Die zentrale Aufnahme-stelle für Baden-Württemberg ist in Karlsruhe. „LAST“ – der Name ist Programm: Landesaufnahmestelle.

Die Regelung in Baden-Württemberg für minderjährige unbegleitete Jugendliche gemäß einer Auskunft der Landesregierung von 1995 wäre, sie ab dort sofort in ein Kinder- oder Jugendheim zu bringen. Hierbei wird von einem Alter unter 16 Jahren ausgegangen. Diese Regel existiert auf dem Papier.

Wir kannten aus Meldungen – insbesondere aus Hamburg – bereits die Problematik. Und waren selbst durch den Abschiebungsversuch eines 12-Jährigen alarmiert worden. Der Vater hatte sich versteckt gehalten, also wollte man das Kind erst mal voraus schicken. Dann waren parallel drei Jugendliche mit dem gleichen Geburtsdatum aus Hamburg geschickt worden. So was fällt natürlich auf.

Hieß es früher in Baden-Württemberg noch, die Altersfeststellungen würden mit Knochenuntersuchungen abgesichert, so ist es heute ganz einfach: die Mehrheit hat bereits ein Alter. Und wenn das Alter nicht unbedingt passt, wird es handschriftlich ‚angepasst‘, um auf mindestens 16 Jahre zu kommen. Die Praxis sieht daher so aus:

1. Der Jugendliche A. erhält einen Personenbeschreibungsbogen in Hamburg; dieser wird im BKA zentral registriert. Dort ist u.a. festgehalten: "negroid" als äußere Erscheinung (die anderen Auswahlkriterien klingen auch nicht besser: z.B. "asiatisch, nordländisch, orientalisch, slawisch oder indianid"). Als Geburtsdatum wird festgehalten: 25.8.1984. Das wäre zutreffend gewesen. Unter ‚Sonstiger Name‘ wird notiert: Geschätzt am 23.2.2000, Geb.jahr 1979. Also fünf Jahre Unterschied. So viel brauchte die Behörde aber nicht, um auf 16 zu kommen. Also erhält er von der Behörde das Geburtsdatum 31.12.1983. Ergebnis: Er war zum Einreisedatum bereits für das Asylverfahren voll verfahrensfähig. Über Hamburg und Karlsruhe kommt er nach Freiburg. Hier findet in einer ehemaligen Kaserne sofort die Anhörung statt. Das Bundesamt hat dann schnell entschieden: Ablehnung als "offensichtlich unbegründet", er habe sich die Geschichte eines anderen zu eigen gemacht, der bereits zwei

Wochen vor ihm eingereist war! Erneuter Transfer, dann schon der vierte, ca. 30 km von Freiburg entfernt. Dort erhält er drei Monate später eine Mitteilung der Polizei über ein gegen ihn gerichtetes Ermittlungsverfahren: "illegale Einreise, versuchte mittelbare Falschbeurkundung. Als Geburtsdaten waren von Ihnen der 31.12.1983 sowie 25.8.1984 angegeben worden. Tatörtlichkeit: Ausländerbehörde Hamburg".

Bis zu diesem Zeitpunkt war noch kein Vormund bestellt worden, weshalb es auch für die Polizei unzulässig gewesen wäre, eine Vernehmung durchzuführen. Wir konnten diese Situation dann klären.

Es ist einer der wenigen Jugendlichen, die in ihrem Asylverfahren einen Abschiebeschutz erhalten haben, nachdem er glaubhaft machen konnte, dass er sich in seinem Land an Demonstrationen gegen Benzinpreiserhöhungen beteiligt hatte, was erhöhte Busgebühren nach sich zog. Diese Ereignisse konnte das Bundesamt nicht herausfinden.

Er macht heute eine Ausbildung, allerdings steht in seiner Befugnis bis heute das falsche Geburtsdatum. Die Behörde würde ihm nur sein ‚eigenes‘ geben, wenn er dies beweisen kann. Dokumente allerdings gibt es aus seinem Land keine. Dagegen zu klagen traut er sich nicht, um seinen Aufenthalt nicht zu gefährden.

2. Der Jugendliche B., dem auch das gleiche Geburtsdatum verpasst worden war, legt u.a. einen Auszug aus dem Geburtsregister vor, den er sich aus seinem Heimatland per Post besorgt hat. Natürlich bleibt die Reaktion nicht aus: dieser Auszug wird vom Bundesamt gleich als Fälschung bezeichnet. Der Spezialist im Bundesamt erkennt angeblich gleiche Schreibmaschinen in seinem Schülerausweis und seinem Geburtsregister. Die Papiere werden von dort dem Landeskriminalamt eingereicht, die darüber ein Gutachten erstellen. Eine Diplom-Ingenieurin für Druckertechnik kommt jedoch nicht weiter: es gibt keine Vergleichsunterlagen. Beim Bundesamt wird nach wie vor von einer Fälschung des Dokuments ausgegangen. Die Deutsche Botschaft hatte früher mal mitgeteilt, dass nahezu alle Urkunden aus diesem Land als gefälscht eingestuft werden müssten.

Der Asylantrag wird – ohne Überraschung – als "offensichtlich unbegründet" abgewiesen. Dieser Jugendliche, der erkennbar Mühe hatte, die Geschwindigkeit seiner bürokratischen Abwicklung überhaupt nachzuvollziehen, wird anschließend an seine Ablehnung etwa 10 km von Freiburg entfernt in ein normales Lager verlegt. Fünf Personen auf ca. 16 qm. Mit ihm ein anderes Kind. Beide mussten von nun an eigenständig – auf den Cent genau – in einem Edeka-Laden einkaufen. Überzähliges Geld wurde nicht erstattet. Er ist dann immer mit Bleistift und Papier, wo er die Beträge zusammen rechnete, im Laden gewesen, um nicht zuviel, aber auch nicht zu wenig einzukaufen. Auf Intervention des Gerichts wurde das Asylverfahren auf Eis gelegt.

Der Jugendliche ist nach einigen weiteren Auseinandersetzungen mit den Behörden zu einer Pflegemutter gekommen, wurde inzwischen adoptiert und macht derzeit eine Ausbildung als Werkzeugmechaniker. Das Vormundschaftsgericht hat ohne Zögern sein richtiges Geburtsdatum aus dem angeblich gefälschten Registerauszug übernommen.

3. Der Jugendliche C., der auch von der Behörde – ebenso wie die vorgegangenen – das gleiche Geburtsdatum in Hamburg erhalten hatte. Wir haben von ihm die ärztliche statistische Angabe des Dr. Wiebel, ausgestellt am 20. April 2000. Hier findet sich unter zwei Alternativen, die mit einem Kreuz zu markieren sind, die Eintragung: wurde ärztlich untersucht. Aufgrund meiner Feststellung schätze ich sein Alter auf „über 16 Jahre“. Er selbst hatte sein Alter mit 1.5.1986 angegeben, wäre also 14 Jahre alt gewesen.

Das Asylverfahren läuft wie üblich, Ablehnung als „offensichtlich un begründet“. Die Angaben nicht „lebensnah, anschaulich“...

Dieser Jugendliche taucht wenig später wieder in Hamburg auf, diesmal kontrolliert von der Drogenabteilung. Er sei im Besitz von einigen Tütchen gewesen. Er erhält hier nochmals ein anderes Geburtsdatum, das diesmal schon erheblich näher an seinem tatsächlichen liegt. Auf Nachfrage erklärt er, er sei von einer blonden Frau dazu überredet worden, quasi als Kurier mit ihr nach Hamburg zu fahren. Diese deutsche Person hatte vermutlich sehr schnell gemerkt, dass die Polizei Kontrollen macht und sich frühzeitig abgesetzt. Dieser Jugendliche ist kurz danach nicht mehr erreichbar.

4. Bei zwei weiteren Jugendlichen ist die Altersdefinition bereits so auffällig, dass es selbst anderen deutschen Behörden auffällt. Diese wurden in Hamburg jeweils am Tag der Einreise genau 16 Jahre alt.

Das ist praktisch und gut. So werden sie nach ihrer Verlegung in das Land Baden-Württemberg vom Bundesamt in der Außenstelle Freiburg verhört.

Da kommen dem selbst erklärten Spezialisten für Jugendliche allerdings einige Zweifel. Er belässt es zunächst bei sog. informellen Anhörungen und verschiebt die richtige Anhörung auf einen späteren Termin. Immerhin taucht bereits in Hamburg beim Alter die Kennzeichnung „fiktiv, Mindestalter 16 Jahre“ auf.

Die Jugendlichen bleiben nicht lange in der Kaserne, aber immerhin noch lange genug, um den Kontakt herzustellen; sie werden in ein abgelegenes Heim nahe der Schweizer Grenze weiter transportiert, etwa 80 km von Freiburg entfernt.

Der vom Gericht bestellte Vormund erhält im Laufe der Auseinandersetzungen mit den Behörden um die Rückkehr nach Freiburg ein Verfahren wegen „Anstiftung zu einem Verstoß gegen eine Wohnungsaufgabe nach dem Asylverfahrensgesetz“. Er soll die Jugendlichen überredet haben, ihren isolierten Wohnort aufzugeben und zurück nach Freiburg zu gelangen. Nach Ansicht des Gerichts kostet das 2.400 Euro, 60 Tagessätze à 40 Euro (d.h. zwei Monate Gefängnis). Die Jugendlichen hatten mehrfach Verfahren wegen sog. Residenzpflichtverletzung.

Für diese beiden Jugendlichen (sowie einen dritten) – die von Anfang an in Hamburg auf ihren richtigen Geburtsdaten bestanden hatten, bei den deutschen Behörden jedoch auf absolute Ablehnung stießen – werden erstmals Klagen wegen des richtigen Alters in ihren Duldungspapieren eingereicht. Da die Behörden sich durchgängig weigerten, die für viele

praktische Fragen persönlichen Daten in ihre Aufenthaltspapiere aufzunehmen, musste das Verwaltungsgericht entscheiden.

Nach fast 1 ½ Jahren stellt das Verwaltungsgericht Freiburg (s. Anhang) fest, dass durch die Behörden nicht nachgewiesen werden kann, wie sie auf das frei erfundene Alter gekommen sind. Es ist eine Verletzung der Persönlichkeit und der individuellen Selbstbestimmung. Die Menschenwürde umfasst auch ein richtiges Geburtsdatum. Der Behörde sei kein Recht gegeben, ein erfundenes Alter in die Papiere aufzunehmen. Allerdings gebe es auch keine Beweise für die von den Jugendlichen angegebenen Altersangaben. Insoweit dürfe weder die eine noch die andere Seite genauere Angaben zur Altersfrage machen, vielmehr müsse als Alter ‚ungeklärt‘ eingetragen werden.

Das Verfahren ist von beiden Seiten – d.h. von den Jugendlichen wie auch vom Land Baden-Württemberg – mit einer Beschwerde angefochten worden.

Es dürfte sich hierbei – nach vorhandener Kenntnis – um einen Musterprozess handeln. Es muss davon ausgegangen werden, dass der rückwärts orientierte Verwaltungsgerichtshof in Baden-Württemberg dem Land eher Recht geben wird, so dass von daher die nächste Instanz angesteuert werden muss.

Diese Beispiele zeigen das Problem:

- Es dauert zunächst sehr lange, bis zu den Jugendlichen ein Vertrauensverhältnis hergestellt werden kann; die gesamte Aufenthaltspraxis ist darauf ausgerichtet, genau dies nicht entstehen zu lassen;
- auch wenn es sich hier anders anhört, die Mehrheit der Jugendlichen, die ihr Asylverfahren betreiben mussten und fast durchgängig eine absolute Ablehnung erhalten haben, sind uns ‚abhanden gekommen‘;
- sie verschwinden und tauchen unter, weil dies ihre einzige Chance ist;
- sie geraten an falsche Ratgeber, sie stürzen in Drogengeschäfte oder leben als Prostituierte in prekären Verhältnissen;
- sie verschwinden – wie uns einige erzählten – in die sog. Fremdenlegion, d.h. der Légion Etrangère bei den Franzosen. Und geraten damit wieder in den alten Kreislauf zurück, aus dem sie teilweise entflohen sind. Jugendliche waren schon vor ihrer Flucht in der unmittelbaren Gefahr, als Soldaten eingesetzt zu werden. Man kennt hierzu einige Beispiele.

Man kennt auch Beispiele von fürchterlich gefolterten Jugendlichen, denen Gerichte immer noch nicht glauben, weil man sich die Verletzungen auch auf andere Art und Weise zugefügt haben kann. UN-Kinderschutzrechte, international verankert, gelten für Flüchtlingskinder nicht.

Kinder kommen in Haft

Anke Wagener

Auch in Hamburg werden Kinder und Jugendliche inhaftiert. Sie wollen nicht freiwillig in die Länder zurückkehren, aus denen sie geflohen sind. Hamburgs restriktive Asylpraxis kennt keine kinderspezifischen Fluchtgründe wie Armut, Hunger, Krieg oder Gewalt. Inaugenscheinnahmen sind ein probates Mittel, um aus Kindern Erwachsene im Sinne des Ausländerrechts zu machen. Kinderflüchtlinge sind in Hamburg unerwünscht und werden zu Abschiebungshäftlingen.

„...Wir sind auf die Welt gekommen, um zu leben und alle Rechte zu haben, die wir verdienen. Aber in Gefängniszellen zu sitzen, ohne etwas begangen zu haben, das will Gott nicht, wie soll das ein Mensch akzeptieren? (...) Ich habe mich schuldig gemacht, weil ich die Menschen in Deutschland um Asyl bat. Zur Strafe behandeln sie mich wie einen Schwerverbrecher und sperren mich ein.“⁶

Die Kinderrechtskonvention

Artikel 3 der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen verlangt bei allem staatlichen Handeln gegenüber Kindern und Jugendlichen das Kindeswohl vorrangig zu berücksichtigen.

Artikel 37 verpflichtet die Unterzeichnerstaaten, Freiheitsentziehung bei einem Kind nur als letztes Mittel und für die kürzest angemessene Zeit anzuwenden.

Nach Interpretation des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) bedeutet das grundsätzlich **keine Abschiebungshaft** bei Kindern unter 16 Jahren und bei Jugendlichen unter 18 Jahren nur als letztes Mittel.

In Europa gibt es nur zwei Länder, die gegenüber Kindern und Jugendlichen Abschiebungshaft verhängen: Österreich und Deutschland. Die Bundesrepublik Deutschland hat die UN-Kinderrechtskonvention zwar unterzeichnet, jedoch einen ausländerrechtlichen Vorbehalt geltend gemacht.

In **§ 68 Absatz 2 AusIG (zukünftig § 80 Absatz 2 des neuen Aufenthaltsgesetzes)** heißt es:

„Die mangelnde Handlungsfähigkeit eines Minderjährigen steht seiner Zurückweisung und Zurückschiebung nicht entgegen.“

„Ausländerrecht vor Kinderrechtskonvention“ – In Berlin befinden sich nach Schätzungen von Experten regelmäßig 20 bis 30 Kinder und Jugendliche zum Teil länger als drei Monate in Abschiebehaft, in Hamburg waren es in den Jahren 2002 und 2003 jeweils etwa 125 Minderjährige.

⁶ Abschiebungshäftling aus der Haftanstalt Coesfeld in Schleswig-Holstein: Pro Asyl, Interkultureller Rat, Infoblatt Juli 2004

Definition des Haftbegriffs

Haftgründe sind gemäß **§ 112, 2 Strafprozessordnung (STPO)**: Der Beschuldigte ist flüchtig oder „verborgen“. Es besteht Fluchtgefahr⁷. Beweismittel können manipuliert werden. Zeugen/Mitbeschuldigte werden unter Umständen beeinflusst. Es besteht Verdunkelungsgefahr. In jedem Fall muss ein Haftbefehl (richterlicher Beschluss) vorliegen⁸.

In Ermittlungs- und Strafverfahren unterscheiden sich Untersuchungs-, Sicherungs- und Straf-Haft. Angewandt werden die Strafprozessordnung und das Jugendgerichtsgesetz sowie Vollzugsgesetze und Vollzugsordnungen.

Die Asylpraxis kennt Abschiebehaft als Vorbereitungs- und Sicherungshaft⁹ und folgt in der Anwendung **§ 57 AuslG / zukünftig § 62 Zuwanderungsgesetz**.

„(1) Ein Ausländer ist zur Vorbereitung der Ausweisung auf richterliche Anordnung in Haft zu nehmen, wenn über die Ausweisung nicht sofort entschieden werden kann und die Abschiebung ohne die Inhaftnahme wesentlich erschwert oder vereitelt würde (Vorbereitungshaft). Die Dauer der Vorbereitungshaft soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(2) Ein Ausländer ist zur Sicherung der Abschiebung auf richterliche Anordnung in Haft zu nehmen (Sicherungshaft) ...“

Ist eine Abschiebung möglich, darf ein Mensch längstens zwei Wochen in Sicherungshaft genommen werden. Die Sicherungshaft ist unzulässig, wenn feststeht, dass aus Gründen, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, die Abschiebung nicht innerhalb der nächsten drei Monate durchgeführt werden kann. Die Sicherungshaft kann bis zu sechs Monaten angeordnet und in Fällen, in denen der Ausländer seine Abschiebung verhindert, um höchstens zwölf Monate verlängert werden.

Abschiebehaft setzt ein ausländerrechtliches Verfahren zur Aufenthaltsbeendigung voraus und muss von der Ausländerbehörde oder der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde (Bundesgrenzschutz, BGS) beim zuständigen Amtsgericht beantragt werden. Minderjährige werden in der Jugendvollzugsanstalt aufgenommen; einige wenige befinden sich bei kurzer Haft¹⁰ im zentralen Polizeigewahrsam (ZPG).

Verwaltungshandeln

§ 68 Absatz 1 AuslG (zukünftig § 80 Zuwanderungsgesetz) besagt:

„(1) Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen nach diesem Gesetz ist auch ein Ausländer, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, sofern er nicht nach Maßgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches geschäftsunfähig ... wäre.

⁷ Oft wird die Haft damit begründet, es gäbe keinen festen Wohnsitz.

⁸ Im Mai 2002 bestätigte das Bundesverfassungsgericht dieses für das Ausländerrecht.

⁹ Bei Rückführungen in sichere Drittstaaten (Schengen-Abkommen) und in grenznahen Gegenden kommt es zu Zurückschiebehaft (vgl. Bundesgrenzschutzgesetz).

¹⁰ dehnbarer Begriff; in Hamburg zum Datenabgleich (BKA Wiesbaden) und Feststellung der Identität

(3) Bei der Anwendung dieses Gesetzes sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches dafür maßgebend, ob ein Ausländer als minderjährig oder volljährig anzusehen ist.“

Auch wenn das Bürgerliche Gesetzbuch es so vorsieht, erhalten nicht alle Kinder einen verantwortungsbewussten gesetzlichen Vertreter¹¹. Allein sind sie dem komplizierten Asylverfahren nicht gewachsen. Sie laufen Gefahr, zum wehrlosen Objekt staatlichen Handelns zu werden. Das heißt, sie können sich nicht gegen eine Umverteilung oder Zurückweisung wehren, keine Abschiebungshindernisse geltend machen und keine Rechtsmittel gegen Entscheidungen der zuständigen Behörden einlegen. Illegalisiert geraten sie nicht selten in Schwierigkeiten und werden Opfer krimineller Energien.

Kinder in Haft – die Hamburger Situation

Seit 2002 hat Hamburg die Möglichkeit, Minderjährige „geschlossen unterzubringen“. Nicht der Gedanke der Betreuung und beschützenden Inobhutnahme kennzeichnet das Hamburger Konzept, sondern der Ausgrenzung und Bestrafung. Für Jugendliche, die zwecks Abschiebung eingesperrt werden sollen, bedeutet dies keine pädagogische Betreuung und keine Möglichkeit des Schulbesuches oder der Ausbildung.

Minderjährige, die Opfer von Methoden der Alterseinschätzung der Ausländerbehörde wurden und deren Angaben unglaubwürdig erschienen, geraten in Polizeigewahrsam, nicht selten ohne einen Mitarbeiter des Jugendamtes gesprochen zu haben. Geprüft wird die doppelte Asylantragstellung, das bedeutet nicht selten Datenabgleich über bundesdeutsche Grenzen hinweg.

Kriminalisierung Minderjähriger beginnt bei der illegalen Einreise. Widerstand gegen die Umverteilung auf andere Bundesländer, Residenzpflichtverletzungen und illegale Aufenthalte in Hamburg führen zu Bußgeldbescheiden und Eintragungen in der Ausländerakte. Das Hamburger Konzept St. Georg sieht die konsequente Überprüfung von auffälligen Personen vor. Besonders Afrikaner geraten in Verdacht, mit Drogen zu handeln. Mangelnde Betreuung und Kürzungen bei den Leistungen fördern delinquentes Verhalten Minderjähriger.

Bundesweit zeigt sich, dass es wenig Informationen über minderjährige Flüchtlinge in Haft gibt. Offensichtlich ein unliebsames Thema. Pro Asyl kritisiert im Juli 2004 auf einem Informationsblatt die Missachtung von Kinderrechten und die Inhaftierung Minderjähriger. Wieder einmal wird die Zurücknahme des ausländerrechtlichen Vorbehaltes gegen den Geltungsbereich der Kinderrechtskonvention gefordert.

Hamburgs Jugendvollzugsanstalt Hahnöversand beherbergt minderjährige Flüchtlinge, darunter auch drogenabhängige. Thema ist es in Hamburgs Öffentlichkeit zur Zeit nicht. Ein Mitarbeiter des Jugendhilfeträgers Woge e. V. berät junge Afrikaner vor Ort. Einmal die Woche bietet er Gespräche und Hilfestellungen an – zum Teil muttersprachlich. Seine sozialpädagogischen Dienste werden von den Mitarbeitern der Jugendvollzugsanstalt und den jungen Häftlingen sehr

¹¹ nicht akzeptierte Geburtsurkunden, Misstrauen der Mitarbeiter der Ausländerbehörde gegenüber verbalen Identitätsangaben, fehlende Dolmetscher und Jugendamtsmitarbeiter im Erstkontakt, Fiktivsetzung des Geburtsdatums

geschätzt. Ende Oktober befanden sich sechs unter 18-jährige Flüchtlinge in Abschiebehaft. Drei neue Flüchtlinge wurden erwartet, ein 14- und zwei 15-jährige. Sie seien mehrfach kriminell in Erscheinung getreten.

Freiheit von Haft

Das Statement of Good Practice des International Separated Children in Europe Programme fordert für Kinder und Jugendliche die Freiheit von Haft:

„Unbegleitete Kinder sollten nie aus Gründen ihres Einwanderungsstatus in Gewahrsam genommen werden. Dies gilt auch für Haft an der Grenze, z.B. in internationalen Zonen, in Haftanstalten, Haftzellen von Polizeiwachzimmern, Gefängnissen oder Sonderhaftanstalten für Jugendliche.“

Das Oberlandesgericht Köln hat in einer Entscheidung vom 16.08.2002 (3T275/02) den Antrag auf Erlass eines Haftbefehls zurückgewiesen.

„Die Anordnung der Haft zur Sicherung der Abschiebung entspreche nicht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da die Ausländerbehörde nicht mit Blick auf die Minderjährigkeit der Betroffenen ausführlich dargelegt habe, dass sie mildere Mittel zur Vermeidung der Abschiebehaft überprüft habe.“

Das Oberlandesgericht Köln benennt in dem Beschluss die belastenden Folgen der Abschiebungsinhaftierung für Minderjährige.

„Gerade Minderjährige werden von der Vollziehung einer Haftanordnung erheblich betroffen und können dauerhaft psychische Schäden davontragen.“

Das Oberlandesgericht mahnt den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit allen Verwaltungshandelns an und erinnert die Ausländerbehörde darüber hinaus an die Verpflichtung, im Falle Minderjähriger alle Möglichkeiten zu prüfen, die auf mildere und weniger einschneidende Weise die beabsichtigte Abschiebung sichern können. Benannt wird die Unterbringung in Jugendhilfeeinrichtungen, Meldeauflagen oder räumliche Beschränkungen des Aufenthaltes¹².

Das Ausländergesetz § 68 spricht Minderjährigen die Fähigkeit zu, Verfahrenshandlungen rechtswirksam vornehmen zu können. Zweifelhaft ist, ob sich der Anwendungsbereich dieser Vorschrift auch auf das Verfahren bei Freiheitsentziehung erstreckt. Im Freiheitsentziehungsverfahren sieht der **§ 70 FGG** die Bestellung eines **Verfahrenspflegers** vor (PETER 2001, S. 197 ff).

Haft kann für Kinder zutiefst traumatisch sein (vor allem wenn man die Umstände bedenkt, vor denen die meisten von ihnen geflüchtet sind), und es ist kaum anzunehmen, dass die Haft mehr Schutz bietet als verbesserte Aufsicht in offenen Kinderbetreuungseinrichtungen. Kinder in Gewahrsam zu nehmen, weil es verwaltungstechnisch opportun erscheint, widerspricht dem Prinzip des „Kindeswohls“¹³.

¹² vgl. **Haftentscheidungshilfe § 72 JGG** – frühzeitige Mitwirkung der Jugendhilfe im Jugendstrafverfahren bei der Verhängung von Untersuchungs- und Abschiebehaft – **Alternativen zur Haft**

¹³ vgl. Grundgesetz – Staatliches Wächteramt

„Glaube mir, ich habe keinen hier und viel kalt. Bitte!! Nicht vergessen mich. Ich habe niemand meine Freundin auch nicht nach Brief mich nach Besuch. Glaube mir Sie sind meine Familie jetzt. Ich glaube viel für Sie und ich warten immer für eine Brief und Besuch von sie. Glaube mir das Leben viel schwer so.“ (Amadou, 17 Jahre)

Literatur:

- ABSCHIEBEHAFTGRUPPEN-VERNETZUNG: Rubrik Jura. OLG Köln: *Verhältnismäßigkeit der Abschiebungshaft Minderjähriger*. www.abschiebehhaft.de
- BUNDESFACHVERBAND UNBEGLEITETE MINDERJÄHRIGE FLÜCHTLINGE E. V.: *Dokumentation der Fachtagung April 2002*.
- BUNDESGESETZBLATT 2004, Teil 1, Nr. 41. Ausgegeben zu Bonn am 5. August 2004.
- DEUTSCHES AUSLÄNDERRECHT (2002). Beck-Texte im dtv: München.
- FRONEK/MESSINGER (Hrsg. 2002): *Handbuch Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge*. Mandelbaum Verlag: Wien.
- PETER, Erich (2001): *Das Recht der Flüchtlingskinder*. Von Loeper Literaturverlag: Karlsruhe, S. 194–201.
- PRO ASYL: *In Deutschland Schutz gesucht: Kinder in Abschiebungshaft*. Informationsblatt Juli 2002.
- ROSEN, Klaus-Henning (Hrsg.): *Kinder – Die Schwächsten unter den Flüchtlingen*. Jahrbuch der Deutschen Stiftung für Uno Flüchtlingshilfe 2002/2003. Ost West Verlag: Berlin / Bad Honnef.
- STAHL, Branko: *Kinder in Haft*. www.servir.de/artikel/aiprison/aiprison.htm

Kinder werden traumatisiert

Flüchtlingskinder – Individuelles Trauma, Versöhnungsprozess und soziale Rekonstruktion

Hubertus Adam

Seit 1992 besteht an der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf eine Spezialambulanz für Flüchtlingskinder und ihre Familien. Das Angebot umfasst kinder- und jugendpsychiatrische Diagnostik, Krisenintervention, aber auch langfristige psychotherapeutische Begleitung, bei Bedarf mit Dolmetscher. Außerdem werden Familientherapie und Kunsttherapie sowie Supervision/Beratung für Sozialarbeiter/innen angeboten.

Die Ambulanz muss, da sie weitgehend aus Drittmitteln finanziert wird, keine Rücksicht auf Versicherungs- oder Aufenthalts-Status der Patienten nehmen. Externe Zuweiser (meist Ärzt/innen/e und Sozialarbeiter/innen) können einen ersten Kontakt, z.B. in vorgeschalteten interdisziplinären Fallkonferenzen, herstellen; die Patienten selbst können zu diesem Zweck unabhängig davon Terminsprechstunden wahrnehmen. Die Behandlung erfolgt im Regelfall ambulant, durch die Einbindung der Ambulanz in die Universitätsklinik ist aber auch eine stationäre oder teilstationäre Behandlung möglich. Die Spezialambulanz übernimmt auch die prä- und poststationäre Versorgung der betroffenen Patienten.

Derartige Einrichtungen sind in Deutschland in den primär auf eine deutsche Klientel ausgerichteten kinder- und jugendpsychiatrischen Versorgungsstrukturen selten. Ein Grund der offensichtlich geringen Nachfrage bei doch relativ hohen Zahlen von Flüchtlingskindern mag darin liegen, weil Flüchtlingse Eltern selbst in schwierigen Situationen leben, die Folgen der Belastungen für die Kinder unterschätzen und nur wenig – wenn überhaupt – über die belastenden Erlebnisse sprechen und daher nur selten Hilfe für die psychischen Probleme ihrer Kinder suchen.

In einer Übersichtsarbeit zu den empirisch nachweisbaren psychischen Folgen von Krieg und Verfolgung bei Kindern, kommen inzwischen internationale Kinderpsychiater übereinstimmend zu dem Schluss, dass zwar heute als gesichert gelten kann, dass Kriegserlebnisse bei Kindern zu psychischen Auffälligkeiten führen, es methodisch aber schwierig sei, die Wirkungsmechanismen statistisch nachzuvollziehen und zu verstehen. Als mögliche Einflussgrößen führen sie neben den durch Krieg und Flucht verursachten Traumata Persönlichkeitsfaktoren der Kinder (z.B. Temperament, Stand der Entwicklung) an, ferner Einflüsse durch die Eltern (z.B. Verlust eines Elternteils, Psychopathologie der Eltern), schließlich die mögliche Gewöhnung an eine durch Krieg veränderte Umwelt (z.B. Arbeitslosigkeit) und andere Faktoren (z.B. Erhöhung der sozialen Kohäsion), die psychische Auffälligkeit verstärken, aber auch bei der Bewältigung der Traumata helfen können. Kinder, die Krieg erlebt haben, werden heute in der internationalen Kinderpsychiatrie als eine verletzte Population auf-

gefasst, deren Symptome meist stärker ausgeprägt sind als von Erwachsenen bekannt.

Flüchtlingskinder sind zu einem Ortswechsel gezwungen, der meist ungewollte Beziehungsabbrüche und psychische Belastungen außerhalb des „normalerweise zu Erwartenden“ mit sich bringt. Sie können, wie jedes Kind, alle bekannten kinder- und jugendpsychiatrischen Störungsbilder entwickeln, unabhängig davon, ob sie sich noch an die auslösenden Ereignisse erinnern, oder gar im Exil geboren wurden. Wie man aus den Erfahrungen mit dem Holocaust und dem Zweiten Weltkrieg weiß, können sich die Traumata sogar noch auf die nächste Generation auswirken und bei dieser Symptome verursachen.

Unabhängig vom direkten Erleben der Kinder können demnach verfolgungsbedingte Probleme über Generationen weiter bestehen. Verschiedene Studien erklären dieses Phänomen in Form von oder mit Verstärkung durch kumulative und sequentielle Traumatisierung, mit politisch-kulturellen, migrationsbedingten, entwicklungsdynamischen, familiären und individuellen Komponenten, die krankmachend zusammenwirken können. Emotionaler Austausch, die Fähigkeit, sich auf eine gemeinsame Geschichte und eine Identität der Familie zu einigen, und zumindest eine gewisse Gemeinsamkeit der Zukunftsplanung wiederaufzubauen, ist für Flüchtlingskinder und ihre Familien daher besonders wichtig.

Wenig untersucht ist bisher aus psychologischer Sicht das Zusammenspiel individueller und sozialer Prozesse, die die kriegstraumatisierten Kinder selbst durchlaufen bzw. in der Familie und der sie umgebenden Gesellschaft auslösen. Psychische Symptome können einerseits als bio-psycho-soziale Abwehr- und Bewältigungsmechanismen des durch traumatisierende Erfahrungen ins Wanken geratenen Individuums verstanden werden, können doch Aggression, Wut und Hass beim Umgang mit schrecklichen Erfahrungen hilfreich sein. Andererseits kann jedoch durch diese Symptome und Emotionen der Wiederaufbau von Gesellschaften, die durch Krieg, Bürgerkrieg oder ähnliche Formen von Gewalt in ihrer Struktur erschüttert worden sind, erschwert oder unmöglich werden. Flüchtlingskindern kommt hier eine besondere Bedeutung zu, sei es im Exil oder wenn sie in ihr Heimatland zurückgekehrt sind, da sie im Heranwachsen eine zunehmend wichtige gesellschaftliche Rolle spielen und sie neben ihrer Bedeutung für das Land, in dem sie leben, auch eine „Brücke“ zwischen den Kulturen bilden können.

Individuelle Traumatisierung

Die Erfahrungen, die Flüchtlingskinder während ihrer Flucht gemacht haben, sind vielfältig. Viele haben Krieg oder Bürgerkrieg, häufig auch direkte Gewalt, z.B. den Tod oder die Trennung von nahen Angehörigen miterlebt.

Wir haben im Jahr 2003 216 Flüchtlingskinder an Hamburger Schulen untersucht. Die Ergebnisse sind alarmierend: Die im Durchschnitt 14 Jahre alten Kinder stammten hauptsächlich aus Afghanistan und waren zum Zeitpunkt der Flucht im Durchschnitt neun Jahre alt. Bei 17,2 % ist die Diagnose PTSD nach den international geltenden Regeln zutreffend, 34 % hatten eine Depression, 12,2 % eine Angststörung und ebenfalls 12,2 % eine Somatisierungsstörung.

Diese Kinder haben sowohl in der Zeit vor der Flucht als auch während der Flucht unter sehr schlechten psychosozialen Bedingungen gelebt. Im Exil leiden sie meist unter rechtlicher Unsicherheit, Anpassungsdruck und Marginalisierung, sodass diese psychischen Auffälligkeiten sich eher verstärken werden. Eine kinderpsychiatrische Diagnostik, eventuell auch eine Behandlung wäre daher eigentlich dringend indiziert.

Ob bei den Kindern tatsächlich Symptome auftreten, hängt von den Variablen der traumatischen Situation ab, aber auch von ihren bisherigen Erfahrungen. Besonders wichtige derartige Erfahrungen sind z.B., wie in der Familie bisher mit konflikthafter Situationen umgegangen worden ist oder ob in belastenden Situationen Erwachsene physisch und emotional verfügbar waren, die als Modell für die Bewältigung dienen und eine haltende Umgebung herstellen konnten. Ferner ist zu berücksichtigen, dass Auftreten und Art von Symptomen bei Kindern auch von deren Fähigkeit abhängt, die Erlebnisse in einen (veränderten) Lebensplan dadurch zu integrieren, dass sie ihnen eine Bedeutung zusprechen und dadurch wieder das Gefühl gewinnen, das was war, ist und sein wird, kontrollieren zu können.

Das Spektrum der kinder- und jugendpsychiatrischen Auffälligkeiten bei Flüchtlingskindern ist breiter als das der bekannten posttraumatischen Störungen und Anpassungsstörungen. Zusätzlich zu der bei Erwachsenen beobachtbaren Symptom-Trias (Übererregung, Intrusionen, Vermeidungsverhalten) können folgende Symptome auftreten:

- agitiertes Verhalten
- Spiele, in denen wiederholt Themen oder Aspekte des erlebten Traumas ausgedrückt werden
- stark beängstigende Träume ohne wiedererkennbaren Inhalt
- traumaspezifische Neuinszenierung beim Handeln oder Fühlen

Diese Probleme sehen wir in der klinischen Behandlung ebenfalls täglich, sie konnten aber in der oben angeführten Untersuchung aus methodischen Gründen nicht erfasst werden.

Ein Beispiel:

Ein 14-jähriger afghanischer Junge lebt seit fünf Jahren in einem sehr rigiden Elternhaus in Hamburg. Seine Eltern lassen ihm wenig Freiraum, durch Krieg und Flucht stark eingeschränkt sehen sie die einzige Chance, die Bilanz der Flucht letztendlich positiv darstellen zu können darin, dass ihr Sohn die Schule hervorragend meistert. Der Junge, der sich immer noch mitschuldig am Tod seiner Cousine fühlt, da er sie nach einem Streit weggeschickt hatte und sie auf dem Weg von einer Granate zerfetzt worden ist, verweigert zunehmend den Schulbesuch. Er wird aggressiv zu Mitschülern und er verbringt viel Zeit am Vormittag bei Karstadt mit Computerspielen, bis die Lehrer die Eltern über das Unterrichtsdefizit informieren. In mehreren Gesprächen mit ihm und den Eltern wurde sowohl auf der intrapsychischen Ebene mit dem Jungen (Bearbeitung des Schuldgefühls) wie mit den Eltern (Erziehungsberatung, Umgang mit Angst, Entfremdung vom Sohn und der Herkunftskultur) gearbeitet. Zumindest kurzfristig war eine Erleichterung in der Familie herbeizuführen, auch da sich die

Eltern dem Problem stellen konnten und einem psychotherapeutischen Zugang sich nicht verschlossen zeigten.

Psychotherapie mit Flüchtlingskindern bedeutet meist, Therapie mit Kindern und gegebenenfalls ihren Eltern, die wurzellos sind. Im Vordergrund steht dabei oft die unsichere legale Situation. Die Bearbeitung des Asylantrages dauert oft Jahre. Die verschiedenen Arten des Aufenthaltsstatus (Aufenthaltsgestattung, -befugnis, -erlaubnis, Duldung, Asylberechtigung, etc.) erschweren die Zukunftsplanung und werfen erhebliche sozial-rechtliche Probleme auf. Termine bei der Ausländerbehörde, Anhörungen durch das Bundesamt zur Anerkennung ausländischer Flüchtlinge können als Wiederholungen bereits erfahrener Bedrohungen erlebt werden und die psychische Stabilität gefährden. Hinzu kommen Schwierigkeiten bei der Integration, mangelnde Handlungsmöglichkeiten der Eltern, Identitätsproblematik, Schwierigkeiten beim Erwerb der deutschen Sprache, oft auch Unsicherheit, ob man sie überhaupt erwerben soll. Die Erfahrung der frühen Ablehnung durch die Bewohner des Gastlandes enttäuscht die Hoffnungen sowohl der Kinder selbst als auch der Eltern. Gerade die Erfahrungen der ersten Tage und Wochen beeinflussen oft für lange Zeit die Einstellung zum Gastland und – nach der Erfahrung, dass Mitmenschen gewalttätig sein können – erneut die Fähigkeit, in neuer, manchmal bedrohlicher Umgebung Beziehungen aufzunehmen und zu gestalten.

Nach unserer klinischen Erfahrung spielen bei der Bewältigung dieser Probleme auch die Verarbeitung von Schuld und Hass sowie – besonders wichtig – die Bereitschaft sich mit den Gegnern, aber auch mit sich selbst, zu versöhnen eine sehr wichtige Rolle. Dies bedeutet, dass Kinder sich mit eigenen, manchmal durch magisches Denken entstandenen und sich oft unbewusst festsetzenden Schuldgefühlen auseinandersetzen müssen. Mit Schuldgefühlen, z.B. an den sozialen Schwierigkeiten, der Bedrohung durch Abschiebung oder den eingeschränkten Handlungsmöglichkeiten der Eltern eine Mitschuld zu tragen, weil sie zu spüren glauben, für ihre Eltern eine zusätzliche Belastung zu den ohnehin schon großen Problemen im Exil zu sein. Jugendliche waren unter Umständen schon selbst in gewalttätige Handlungen während des Krieges oder bei der Flucht verstrickt, aber selbst im Exil geborene Kinder können Schuldgefühle darüber entwickeln, dass sie es sind, die die Erfüllung eines von den Eltern möglicherweise nicht ausgesprochenen Rückkehrwunsches verhindern. Eltern von Flüchtlingskindern sehen in diesen oft „Hoffnungsträger“, an die sie die Erfüllung ihrer Träume und Wünsche delegieren und belasten sie damit, auch wenn den Kindern diese Delegation gar nicht bewusst wird. Diese müssen sich also auf der Entwicklungsstufe, auf der sie sich gerade befinden, mit inneren Konflikten unterschiedlichster Art auseinandersetzen. Bei deren Lösung kann „intrapyschische Versöhnung“ eine wichtige Rolle spielen.

Neben dieser beschriebenen „Versöhnung mit sich selbst“ ist aber auch die interpersonelle Versöhnung von großer Bedeutung für die Bewältigung der Traumata und das Leben im Exil oder – im Falle einer eventuellen Rückkehr in das Herkunftsland – die Reintegration dort.

Zunächst besteht in vielen Fällen Versöhnungsbedarf innerhalb der Familie: Hier bestehen nicht selten Konflikte mit dem Vater, z.B. wenn dieser während der Flucht nicht dabei war, um die Familie zu schützen und die Kinder ihm vielleicht ganz konkret – wie im therapeutischen Kontext oft erfahren – vorwerfen,

die Familie im Stich gelassen zu haben. Auch die Beziehungen zwischen Geschwistern sind oft mit Vorwürfen und Konflikten belastet, wenn zum Beispiel eine Schwester oder ein Bruder bei den Großeltern in vermeintlicher Sicherheit zurückgelassen worden ist. Die Bedeutung, die solchen Ereignissen und Verhaltensweisen zugeschrieben wird, variiert zwischen den einzelnen Familienmitgliedern oft erheblich. Die Eltern hatten vielleicht versucht, gerade die kleineren zu schützen oder hatten den größeren schon mehr Eigenständigkeit zugetraut. Die Kinder selbst verstehen das gut gemeinte Handeln der Eltern aber vielleicht ganz anders, sehen darin eine unterschiedliche und damit ungerechte Zuteilung von Gunst und Zuwendung oder gar Bestrafung. Später entstandene Narrative der Familie sind dann oft Ausdruck einer Versöhnung oder gar einer Lösung dieser Konflikte; sie sind Kompromisse, in denen die sehr verschieden erlebten Ereignisse im Krieg und auf der Flucht in einer gemeinsamen Geschichte in Übereinstimmung gebracht werden können.

Die Versöhnungsbereitschaft von Flüchtlingskindern hat letztlich auch eine gesellschaftliche Bedeutung. Sie sind direkt oder indirekt Opfer von Krieg gewesen und leiden über viele Jahre an den Folgen. Ihre Beziehungsfähigkeit, die Fähigkeit, wieder Vertrauen zu anderen Menschen zu gewinnen ist erschüttert. Wenn sie trotzdem in der Lage sind, sich besonnen mit denjenigen, die sie selbst oder die Eltern bedroht haben, auseinander zu setzen, nicht den Hass zur Handlungsmaxime werden zu lassen, sondern sich sowohl innerlich mit den ehemaligen Gegnern versöhnen als auf diese zugehen, können sie, wenn sie im Exil bleiben, eine wichtige Brücke zu ihren Herkunftsregionen bilden.

In unserer Untersuchung haben wir auch einen Fragebogen zur „Versöhnungsfähigkeit“ angewandt. Auch wenn die Auswertung noch nicht vollständig abgeschlossen ist, kann man sagen, dass der Wunsch, sich zu rächen mit der Zeit nicht weniger wird, eher im Gegenteil. Je heftiger das erlebte Trauma war und je auffälliger die Kinder psychopathologisch sind, desto stärker ist der Wunsch nach Rache. Das erfordert frühe und gezielte pädagogische und psychotherapeutische Interventionen, um die Versöhnungsbereitschaft zu stärken. Wenn die Kinder in ihr Heimatland zurückkehren, könnten die Versöhnungsbereiten dort eine wichtige Rolle spielen: Sie gehören dort dann zur Nachkriegsgeneration und können aufgrund ihrer Erfahrungen und ihrer Haltung – eventuell in wichtigen gesellschaftlichen und politischen Positionen – Bedeutendes zur Gestaltung des Wiederaufbaus beitragen, nicht zuletzt dadurch, dass sie den Teufelskreis der Gewalt durchbrechen. Dazu ist es einerseits erforderlich eigene Kriegserlebnisse bzw. die der Eltern differenziert durchzuarbeiten. Andererseits muss die Frage der Mittäterschaft, die Rolle der Zivilisten, die der Soldaten und die Rolle der Kriegsverbrecher erörtert werden. So können in der Summation der intrapsychischen und interpersonellen Versöhnungsprozesse schließlich gesellschaftspolitische Prozesse wie „Runde Tische“, eher gelingen.

Versöhnung in der therapeutischen Arbeit und als Teil sozialer Rekonstruktion

Oft erweist sich eine Behandlung von Patienten, die in einer instabilen Situation leben als äußerst schwierig. Solange kein ausreichend sicherer Raum geboten

werden kann, kann der Fokus der Behandlung nicht auf die Aufarbeitung der Belastungen gerichtet werden. Die unsichere Situation erfordert von Therapeuten einen sensiblen Umgang mit der ihnen oft zugeschriebenen, aber real nicht vorhandenen Macht. Oft beginnt ein Kontakt ja mit dem Wunsch nach Ausstellung einer hilfreichen Bescheinigung. Dann gilt es wahrzunehmen, was sich hinter diesem Wunsch möglicherweise noch verbirgt, ohne zu übersehen, dass der Patient damit an seinem realen Leben äußerlich etwas ändern möchte: eine bessere Wohnung finden, eine längere Aufenthaltserlaubnis erhalten etc. Mit einem Therapeuten, dem der Patient Macht über die sozialrechtlichen Umstände zuschreibt, kann dieser allerdings nicht gut über das gesamte Spektrum seiner Gefühle, Fantasien und Handlungen – und daher auch nicht über Hass oder andere intrapsychische Konflikte – sprechen. Gefühle und Konflikte, die sonst in die therapeutische Beziehung eingebracht werden können, bleiben dann häufig gerade bei Flüchtlingskindern unbearbeitet. Damit bleiben Wut und Hass – notwendige Bestandteile eines Trauerprozesses über all das Verlorene, über zerstörtes Vertrauen – außerhalb der therapeutischen Beziehung. Patienten können sich gezwungen fühlen, in der hilflosen Opferrolle zu verharren, die den Zielen einer Therapie eigentlich entgegensteht.

Eine kinder- und jugendpsychiatrische Behandlung von Flüchtlingskindern erfordert also eine „therapeutische Aufenthaltsgenehmigung“, das bedeutet einen inneren sicheren Raum. Ein Raum, in dem „über alles“ gesprochen werden darf, in dem non-verbale, spielerische kindliche und jugendliche Ausdrucksformen aufgenommen werden und versucht wird, einen „Rahmen des Verstehens“ zu etablieren. Ein Raum, in dem Wut und Hass besprochen, aber auch Versöhnungsschritte auf den verschiedenen Ebenen probiert werden können, wobei sowohl der Therapeut, als auch die Patienten wissen, dass die Realität außerhalb der therapeutischen Beziehung zart wachsende Versöhnungsprozesse schnell zerstören kann.

Kinder bleiben ohne Perspektive

Ursula Neumann und Ilka Tietje

Zunächst werden Fälle junger Flüchtlinge aus Hamburg geschildert, an denen die Schwierigkeiten, die aus dem Ineinandergreifen von Asyl- und Ausländerrecht, Arbeitserlaubnisbestimmungen und der Sozialgesetzgebung entstehen, schon deutlich werden. Anschließend geht es um die Bildungssituation junger Flüchtlinge im gesamten Bundesgebiet. Einige Konsequenzen werden formuliert.

Kennzeichen der Flüchtlingssituation

Es geht hier um junge Flüchtlinge bis 27 Jahren, die mit einem unsicheren Aufenthaltsstatus in Deutschland leben; das sind über 90 % der jungen Flüchtlinge. Sie haben eine Duldung, eine Aufenthaltsgestattung oder eine Aufenthaltserlaubnis, was unterschiedliche Gründe haben kann. Zum Beispiel wurde bei ihnen bisher kein Asylgrund festgestellt, aber der Aufenthalt für einen vorübergehenden Zeitraum gewährt, um das Asylverfahren zu betreiben, oder aus humanitären Gründen anderer Art, z.B. weil in ihrem Land Bürgerkrieg herrscht, weil sie zu jung sind, um abgeschoben zu werden, weil der Heimatflughafen nicht angefliegen werden kann, keine Papiere ausgestellt werden oder weiteren Gründen, die eine Abschiebung z.Zt. unmöglich machen.

Flüchtlinge halten sich oft mehrere Jahre in Deutschland auf, ohne einen sicheren Rechtsstatus zu erlangen. Insbesondere bei jungen Flüchtlingen sind dies entscheidende Jahre für die Entwicklung der Persönlichkeit und der Bereitung von Chancen für das weitere Leben. Wenn junge Flüchtlinge in Deutschland angekommen sind, haben sie in der Regel einen weiten Weg hinter sich. Ihr bisheriges Leben ist auf oft sehr unsanfte Weise unterbrochen worden. In Deutschland sind sie diversen Belastungen ausgesetzt – einer fremden Sprache, allein ohne Eltern oder mit Eltern, die mit den hiesigen Bedingungen hart zu kämpfen haben, der Sorge um die zurückgebliebenen Familienmitglieder und der Freunde bzw. dem Druck der Familie, doch erfolgreich zu sein, einer fremden Kultur, hin und her gerissen, zerrissen, immer in Angst vor der ständig drohenden Abschiebung, beengtes Wohnen in Wohnunterkünften, Residenzpflicht und so einiges mehr. Bildung und Ausbildung bietet hier die Chance auf Stabilisierung, psychisch, sozial, finanziell.

Fallbeispiele

Da ist zum Beispiel Siddi aus Burkina Faso. Eigentlich wäre er gerne Tischler geworden, ein Beruf, den er auch gut in seinem Heimatland ausüben könnte. Aber für eine Tischler-Ausbildung würde er keine Arbeitserlaubnis bekommen, weil es im Arbeitserlaubnisrecht die Nachrangigkeitsregelung gibt. Das heißt, er bekäme keine Arbeitserlaubnis, wenn es für einen Ausbildungsplatz noch deutsche, europäische Interessierte gibt oder solche mit besseren Aufenthaltspapieren. Siddi bekäme also nur eine Arbeitserlaubnis für eine Stelle, an der niemand

anderes Interesse hat. So änderte er seine Pläne und bewarb sich im Gebäude-reinigerhandwerk. Er fand einen Ausbildungsplatz bei einer netten Firma, die ihm „eine Chance geben wollte“ und die Freude war groß als das Arbeitsamt grünes Licht mit der Arbeitserlaubnis gab. Nach neun Monaten war der Arbeitgeber sehr zufrieden mit seinem Auszubildenden, seinen Leistungen und seiner Zuverlässigkeit. „Leute wie Siddi brauchen wir in unserer Firma“, lobte sein Vorarbeiter ihn. In der Schule lief es dagegen nicht so gut. Sämtliche Zensuren auf dem ersten Zeugnis waren Vieren und er versuchte, Ausbildungsbegleitende Hilfen in Anspruch zu nehmen. Diese Hilfen sind eine Art Nachhilfeunterricht für die Berufsschule, um den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung zu sichern. Dies scheiterte jedoch daran, dass die Hilfen vom Arbeitsamt finanziert werden und er als Duldungsinhaber nicht zur förderfähigen Gruppe gehörte. Zusätzlichem Druck bekam Siddi, weil seine Abschiebung wegen der Ausbildung ausgesetzt wurde. Wird die Ausbildung abgebrochen, wird die Ausländerbehörde ihn in kurzer Zeit abschieben.

Sarah aus Afghanistan fand einen Ausbildungsplatz als Arzthelferin bei einem iranischen Arzt. Der Antrag auf Arbeitserlaubnis wurde – wie im vorigen Beispiel – geprüft und zwar mit Erfolg, denn wegen ihrer sprachlichen Qualifikation fand das Arbeitsamt keine so genannte „bevorrechtigte Bewerberin“ mit Sprachkenntnissen in modernem Persisch. Diesmal war es die Ärztekammer, die ihre Zustimmung verweigerte, und zwar mit der Begründung, dass das Mädchen über einen kürzeren Aufenthalt als die Dauer der Ausbildung verfügte.

Betty aus Nigeria verfügte über eine Duldung. Sie holte sich einen Termin bei der Berufsberatung des Arbeitsamtes, um sich über die Möglichkeiten einer Ausbildung zu informieren. Die Berufsberaterin hatte anscheinend keine Ahnung vom Arbeitserlaubnisrecht und schickte sie wieder weg mit der Bemerkung, sie solle wiederkommen, wenn sie einen besseren Aufenthaltsstatus habe.

Eine junge afghanische Mutter hatte die schulische Ausbildung zur „Sozialpädagogischen Assistentin“ begonnen. Nach ein paar Monaten erhielt sie vom Sozialamt die schriftliche Aufforderung, die Schule sofort abzubrechen und sich um Arbeit zu bemühen. Andernfalls werde die Zahlung eingestellt. Sie hat dann die Schule abgebrochen.

Noe aus Angola hat einen Traum – in einem internationalen Hotel zu arbeiten. Er machte auf eigene Initiative ein Praktikum in einem Hotel und ihm wurde dort eine Ausbildung zum Hotelfachmann angeboten. Der Antrag wurde vom Arbeitsamt abgelehnt, da die Ausländerbehörde ihm wegen sog. „fehlender Mitwirkung im Asylverfahren“ ein generelles Arbeitsverbot auferlegte. Er sollte seine Identität nachweisen und dafür einen Pass bei der Ausländerbehörde vorlegen, dann würde das Arbeitsverbot aufgehoben.

Der 26-jährige Issah aus Burkina Faso suchte einen Ausbildungsplatz in der Metallbranche. Er hat einen Realschulabschluss. Doch sein Alter wurde ihm zum Problem. In telefonischen Anfragen wurde ihm immer wieder gesagt, sie würden höchstens 18-jährige einstellen. Mit älteren Jugendlichen hätten sie schlechte Erfahrungen gemacht, die würden sich weigern, die Werkstatt zu fegen. Er fand lediglich einen Praktikumsplatz beim Berufsförderungswerk und das Angebot, dort eine Umschulung machen zu können, machte ihn zunächst glücklich. Doch leider zählt er als Duldungs-Inhaber nicht zur Gruppe derer, denen das Arbeitsamt eine Umschulung finanzieren kann.

Bildungs- und Ausbildungssituation in Deutschland

Die folgenden Informationen stützen sich z.T. auf telefonische Angaben von Kolleginnen in anderen Bundesländern und können daher auch Fehleinschätzungen oder regionale Besonderheiten enthalten.

Der Schulbesuch von Flüchtlingskindern ist nicht einheitlich geregelt. Während das Grundgesetz das Recht auf chancengleiche Bildung für ausländische Kinder ausweist, interpretieren die einzelnen Bundesländer die allgemeine Schulpflicht unterschiedlich (vgl. Tabelle, S. 44). So gibt es teils Schulpflicht, teils Schulrecht, manchmal bis 16, manchmal bis 18 Jahre. Praktisch sieht es dann noch mal anders aus. In Ballungsgebieten gibt es häufig spezielle Klassen für Flüchtlingskinder und –jugendliche bzw. für neu einreisende Migrantenkinder ("Vorbereitungsklassen"), in ländlichen Regionen bleibt ihnen meist nur die Gelegenheit, in deutsche Klassen zu gehen und u.U. ergänzend Förderunterricht zu erhalten. Flüchtlingsheime liegen zudem häufig außerhalb eines Ortes, Öffentlicher Nahverkehr kostet Geld, vielleicht schließt die Residenzpflicht aus, dass man eine bestimmte Schule besucht. So ist ein Schulabschluss nicht selbstverständlich. Je nach schulischer Vorerfahrung und der Qualität der angebotenen Schulmaßnahme verlassen die Schüler die Schule mit Hauptschulabschluss, Realschulabschluss, Abitur oder – und das ist die Mehrheit – ohne Abschluss.

Ein weiterer wichtiger Bereich sind die berufsvorbereitenden Maßnahmen sowie außerbetriebliche Ausbildungen. Sie wurden speziell für benachteiligte Jugendliche geschaffen. So sollen Benachteiligungen ausgeglichen und eine Brücke zur Arbeitswelt geschlagen werden. Fast alle diese Maßnahmen sind mit Arbeitsamtsmitteln gefördert und damit gem. § 63 SGB III jungen Flüchtlingen nicht zugänglich. Selten, z.B. in Berlin, Hamburg und Nordrhein-Westfalen werden entsprechende Angebote auch von der Jugendhilfe angeboten. In Berlin hatten junge Flüchtlinge bis vor zwei Jahren relativ freien Zugang zu diesen Angeboten und konnten so auch in einem geschützten Rahmen einen Beruf lernen, z.B. Tischler, Maler, Elektriker, Gas- und Wasserinstallateur. Diese Möglichkeiten sind durch Einsparungen in den letzten Jahren eingeschränkt worden. So gelingt in Hamburg die Vermittlung in einige berufsvorbereitende Maßnahmen, aber außerbetriebliche Ausbildungsplätze über die Jugendhilfe gehen nur in Einzelfällen an junge Flüchtlinge. Mit der Einführung von "Hartz IV" zum Jahresbeginn 2005 wird es noch einmal schwieriger, denn dann ist die Bundesagentur für Arbeit für den gesamten Personenkreis nicht mehr zuständig.

Seit 2002 gibt es im Rahmen des EU-Programms EQUAL in mehreren Bundesländern Qualifizierungsmaßnahmen explizit für Flüchtlinge. Das betrifft Thüringen, Hamburg, Bayern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, das Saarland und NRW. Es handelt sich um spezifische Konzepte der Berufsvorbereitung und Qualifizierung, auch in neuen Berufsbildern wie Sprach- und Kulturmittler, die über den Programmzeitraum von erst einmal drei Jahren laufen. Die Antragsphase für EQUAL II läuft jetzt gerade, wird im Dezember entschieden und beginnt ggf. im Juli 2005.

Einen Beruf kann man auch an einer Schule lernen. Der entscheidende Vorteil daran ist, dass schulische Ausbildungen nur eine Arbeitserlaubnis erfordern, wenn sie einen hohen Praxisanteil beinhalten. Ein Nachteil ist, dass die Schulen

teilweise nur Jugendliche bis zum Alter von 17 Jahren aufnehmen und damit häufig die Flüchtlingsjugendlichen ausschließen, die zunächst ein paar Jahre Deutsch gelernt haben und dann 18 oder älter sind. Diese schulischen Ausbildungen werden eher in Städten angeboten. Dazu gehören z.B. folgende Berufsbilder: Haus- und Familienpflege, Hauswirtschafterin, Uhrmacherin oder Krankenpflegehelferin für Hauptschüler. Für Realschüler: Erzieherin, Pharmazeutisch-Technische Assistentin, Medizinisch-Technische Assistentin, Technischer Zeichner u.a. Bei Jugendlichen die Sozialhilfe beziehen, kann es zu Problemen kommen, weil sich Sozialhilfebezug und Teilnahme an einer BAföG-fähigen Maßnahme gegenseitig ausschließen. Das bezieht sich jedoch – glücklicherweise – nicht auf Leistungen gemäß Asylbewerberleistungsgesetz, die nicht analog zur Sozialhilfe sind. Die Möglichkeit, BAföG zu beziehen, haben Flüchtlinge mit unsicherem Aufenthaltsstatus jedoch nicht. In Hamburg gibt es hierfür eine Härtefallregelung, die sich insbesondere auf Jugendliche bezieht, die Leistungen der Jugendhilfe erhalten haben. Dann wird die Sozialhilfe weitergezahlt.

Die betriebliche Ausbildung ist generell nur nachrangig möglich, d.h. wenn Ausbildungsplätze nicht mit Deutschen, Europäern oder anderen Bevorzugten besetzt werden können. So ergibt sich eine stark vom jeweiligen Arbeitsmarkt abhängige Situation. In Bundesländern oder Regionen mit hoher Arbeitslosigkeit und hohem Ausbildungsplatzmangel – wie fast überall – ist eine Ausbildung für Flüchtlinge mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung nahezu unmöglich. In Berlin gibt es für sie sogar ein Ausbildungsverbot, das nur im Einzelfall auf Antrag gelockert werden kann. In anderen Bundesländern finden Flüchtlinge Ausbildungsplätze in Bereichen, die unattraktiv erscheinen oder die wenig bekannt sind. Zur ersten Kategorie gehören häufig die Berufe Bäcker, Metzger, Bäckereifachverkäufer. Es gibt aber auch regionale Spezifika, in Hamburg ist das z.B. der Gebäudereiniger oder Fleischer mit Schwerpunkt Schlachten, in Baden-Württemberg hat man Chancen in der Friseurausbildung, in touristischen Regionen bietet sich der Hotel- und Gaststätten-Bereich an.

In eine Ausbildung kommen Flüchtlinge nur, wenn sie über ausreichende Deutschkenntnisse, längerfristige Aufenthaltspapiere oder aufgeschlossene Ausbildungsbetriebe verfügen und nach vier- bis sechswöchiger Arbeitsmarktprüfung kein anderer Auszubildender gefunden werden konnte. Manchmal hat der Antrag auf Arbeitserlaubnis Erfolg aufgrund besonderer Qualifikation, z.B. sprachliche Kompetenz in Betrieben mit großem Ausländeranteil bei der Kundschaft, z.B. Arztpraxen. In Einzelfällen, in denen ein Betrieb nachweislich einen zusätzlichen Ausbildungsplatz für einen Flüchtling einrichtet, gibt es Chancen auf eine Genehmigung. Die Ausbildungsbegleitenden Hilfen, die schwachen Auszubildenden wie im Beispiel von Siddi vom Arbeitsamt an die Seite gestellt werden, sind Flüchtlingsjugendlichen wiederum nicht zugänglich.

Eine große Schwierigkeit ist – in Hamburg insbesondere für afrikanische Jugendliche – das ausländerrechtliche Arbeitsverbot. Die Ausländerbehörde behält sich vor, ein Arbeitsverbot zu erteilen, wenn Flüchtlinge ihrer Mitwirkungspflicht im Asylverfahren nicht nachkommen. Jede/r Betroffene ist gemäß Verwaltungsverfahrensgesetz verpflichtet, im Verwaltungsverfahren mitzuwirken. Die Behörde kann z.B. verlangen, dass der Betroffene bestimmte Papiere vorlegt, Informationen gibt oder Dokumente unterschreibt. Verweigert der Betroffene dies, kann die Behörde Sanktionen verhängen. Eine fehlende Mitwirkung wird

dann angenommen, wenn ausreisepflichtige Menschen keine Papiere aus ihrem Heimatland haben. Als Sanktion wird dann ein Arbeitsverbot verhängt. Diese drakonische Maßnahme ist mittlerweile in Hamburg und Schleswig-Holstein weit verbreitet.

Bei allem gilt: Alleine kann ein junger Flüchtling nur schwerlich etwas erreichen. Er oder sie ist daher darauf angewiesen, über seine Rechte und Möglichkeiten aufgeklärt und in ihrer Wahrnehmung unterstützt zu werden. Hilfreich können hier eine Betreuung durch Jugendhilfe, eine private Vormundschaft, unterstützende Familien, engagierte LehrerInnen, SchulleiterInnen, AusbilderInnen, MitarbeiterInnen von Beratungsstellen, Freunde oder andere Jugendliche, die es geschafft haben, sein. Die Agentur für Arbeit ist leider nicht immer hilfreich. Zu oft bekommen junge Flüchtlinge zu hören, dass sie gar keine Chancen hätten und gehen entmutigt nach Hause. Einige verlassen in der Folge sogar die Schule, weil sie keine Perspektive mehr sehen.

Wir haben in einer Untersuchung in Hamburg (NEUMANN 2004, S. 29–46; NEUMANN u.a. 2003, 2002) die Bildungsverläufe von afrikanischen Jugendlichen näher betrachtet und dabei gefunden, dass viel Zeit verschwendet wird; im Schnitt haben sie nur 57 % der Aufenthaltszeit auch an Bildungsmaßnahmen teilgenommen. Danach waren Bildungsabbrüche häufig, vor allem im Zusammenhang mit der Ablehnung des Asylbegehrens. Aber auch falsch diagnostizierte Lernstände waren die Ursache, so dass Kurse wegen Unterforderung oder Überforderung verlassen wurden.

Vier „Karrieremuster“ waren typisch: Eine *Ausbildungskarriere* durchliefen nur die wenigsten der Jugendlichen. Zehn Flüchtlinge haben die Chance bekommen, einen Ausbildungsplatz bzw. einen entsprechenden Schulplatz zu bekommen. Voraussetzung dafür war nicht nur ein Schulabschluss des allgemeinbildenden Systems, sondern auch eine entsprechende Aufenthaltsgenehmigung, in der Regel eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis aufgrund von Heirat, Asylanerkennung oder Aufenthaltsbefugnis nach § 53 AuslG. Die meisten Jugendlichen unserer Untersuchungsgruppe, nämlich 37 %, befanden sich in einer *Maßnahmenkarriere*, d. h. sie haben lediglich Bildungsangebote im non-formalen Bildungssektor wahrnehmen können, durch die sie keine formalen Abschlüsse erhalten haben und an denen sie in Zukunft auch nicht länger teilnehmen werden können, weil Angebote fehlen, sie zu alt dafür werden oder die Kosten zu hoch sind. Vierzehn der Jugendlichen haben eine *Jobkarriere*, d. h. sie arbeiteten lediglich zwei Stunden pro Tag, weil ihnen das Arbeitsamt nur eine auf diesen Arbeitsplatz und zeitlich beschränkte Arbeitserlaubnis erteilt hat. Es handelte sich um Arbeiten bei Reinigungsfirmen und in Restaurants als Küchenhilfe und Tellerwäscher. Nur zwei junge Frauen und zwei junge Männer haben Vollzeitjobs gefunden, drei davon ebenfalls in Reinigungsfirmen. Zwei junge Männer arbeiteten freiberuflich als Künstler. Ein Drittel der jungen Flüchtlinge hatte aber nicht einmal Jobs, sondern befand sich in teilweise verfestigten *Arbeitslosigkeitsskizzen*.

Die Strukturen des Bildungssystems in Verbindung mit dem Arbeitsgenehmigungsrecht sind so ausgelegt, dass die Jugendlichen auf die Allgemeinbildung setzen – nicht auf Berufsausbildung. Die Motivation, durch Schulerfolg die Zukunftsaussichten in Deutschland zu verbessern, ist hoch. Und bei vielen Grup-

pen – z.B. in Hamburg bei den afghanischen Flüchtlingsjugendlichen – sind die Bildungserfolge überdurchschnittlich.

Die Inhalte der Bildung – vor allem die gelernten Sprachen – sind auf den deutschen oder allenfalls europäischen Kontext ausgerichtet, nicht aber auf den der Herkunftsländer, die viele dieser Jugendlichen gar nicht oder nur als kleine Kinder gesehen haben. Ihre Herkunftssprachen haben nur wenige auch schreiben und lesen gelernt.

Die beschriebene Bildungssituation junger Flüchtlinge bestätigt in besonderer Weise das Ergebnis der PISA-Studie, dass die Herkunft der Schüler ihren schulischen Werdegang in Deutschland stark bestimmt. Zusätzlich zu fehlenden pädagogischen und didaktischen Konzepten fehlt es ihnen an Rechten, überhaupt daran teilzunehmen. Stattdessen droht mit dem neuen Zuwanderungsgesetz eine Verschärfung. Es gibt keine Hinweise darauf, dass Kindern und Jugendlichen, die in den neu zu schaffenden Ausreisezentren leben würden, der Schulbesuch ermöglicht werden soll. Ebenso wenig ist ein Arbeitsmarktzugang und damit Ausbildungszugang für Flüchtlinge mit Duldung und Gestattung vorgesehen. Anders als im Bericht der Süßmuth-Kommission wird auch die Bildungssituation junger Flüchtlinge mit unsicherem Aufenthaltsstatus nicht berücksichtigt. So hatte der Bericht Schulpflicht für alle Kinder von Asylbewerbern und eine Arbeitserlaubnis für eine Ausbildung für alle Flüchtlingsjugendlichen empfohlen. Umgesetzt wurde dies aber nicht.

Die Chancen junger Flüchtlinge sind von vielen Faktoren abhängig, die sie nicht selber beeinflussen können. Gesetze und Rechtspraxis schaffen schlechte Voraussetzungen und verschließen ihnen viele Möglichkeiten. Dabei träumen sie wie ihre deutschen Altersgenossen von einer Ausbildung als Kfz-Mechaniker, Friseurin oder Arzthelferin, sie wollen Geld verdienen und eine Familie gründen.

Diese Jugendlichen – hier aufgewachsen und ausgebildet – könnten viel leisten und wollen viel leisten. Sie können mit ihrem Wissen und ihren Fähigkeiten in Afghanistan, dem Kosovo oder Sierra Leone aber nur wenig Sinnvolles zum Aufbau des Landes beitragen, denn dazu brauchten sie Geld, Verbindungen und eine dort passende berufliche Qualifikation. Mit ihrer für die deutschen Verhältnisse passenden Qualifikation könnten sie Geld verdienen, das ihren Familienmitgliedern in z.B. Afghanistan beim Aufbau hilft. Schon heute wird das Land auf diesem Wege ganz wesentlich unterstützt. Und speziell die Mädchen können sich hier wesentlich einfacher – bzw. überhaupt nur hier – in der Öffentlichkeit bewegen und berufstätig sein. Warum also einen Teil – einen jungen und dynamischen Teil – der Bevölkerung mit Abschiebung bedrohen? Warum diese jungen Männer und Frauen nicht einladen, hier zu bleiben und die Internationalität dieses Landes zu prägen. Oder Deutsche zu werden?

Wenn aber einige von ihnen in die Länder ihrer Herkunft wollen, zur Demokratisierung, Stabilisierung und dem Aufbau dort beitragen wollen, sollten wir es ihnen auch ermöglichen durch entsprechende Ausbildungen und die Finanzierung von Projekten, die ihnen eine Zukunft eröffnen.

Deutschland braucht Einwanderung; wir vergreisen und bekommen zu wenig Kinder. Mit den Flüchtlingen besitzt das Land ein großes Potenzial an jungen Menschen. Es sollte sie weiter ausbilden, sie für sich und ihre Familien den Unterhalt selbst verdienen lassen und so auch die Wirtschaftskraft stärken.

Literatur

- NEUMANN, Ursula (2004): *Flüchtlingsjugendliche ohne Zukunft in Deutschland*. In: Büttner, Christian/Mehl, Regine/Schlaffer, Peter/Nauck, Mechthild (Hrsg. 2004); *Kinder aus Kriegs- und Krisengebieten. Lebensumstände und Bewältigungsstrategien*. Campus: Frankfurt a. M., S. 29–46.
- NEUMANN, Ursula/NIEDRIG, Heike/SCHROEDER, Joachim/SEUKWA, Louis Henri (Hrsg. 2003): *Lernen am Rande der Gesellschaft*. Bildungsinstitutionen im Spiegel von Flüchtlingsbiographien. Waxmann: Münster, New York.
- NEUMANN, Ursula/NIEDRIG, Heike/SCHROEDER, Joachim/SEUKWA, Louis Henri (Hrsg. 2002): *Wie offen ist der Bildungsmarkt?* Rechtliche und symbolische Ausgrenzungen junger afrikanischer Flüchtlinge im Bildungs-, Ausbildungs- und Beschäftigungssystem. Waxmann: Münster, New York.

	Schulpflicht für Aussiedler und Ausländer	Schulpflicht für Kriegsflüchtlinge	Schulpflicht für Kontingentflüchtlinge	Schulpflicht für Asylbewerber ¹	Schulbesuchsrecht für Asylbewerber ²
Baden-Württemberg	ja	ungeregelt	ja	nein	ja
Bayern	ja	ja	ja	ja	entfällt
Berlin	ja	ungeregelt	ja	ja	entfällt
Brandenburg	ja	ungeregelt	ja	ja	entfällt
Bremen	ja	ungeregelt	ja	ja	entfällt
Hamburg	ja	ja	ja	ja	entfällt
Hessen	ja	ungeregelt	ja	ja	entfällt
Mecklenburg-Vorp.	ja	ja	ja	ja	entfällt
Niedersachsen	ja	ja	ja	ja	entfällt
Nordrhein-Westfalen	ja	ungeregelt	ja	nein	ja
Rheinland-Pfalz	ja	nein	ja	nein	ja
Saarland	ja	ungeregelt	ja	nein	ja
Sachsen	ja	ungeregelt	ja	ja	entfällt
Sachsen-Anhalt	ja	ja	ja	nein	ja
Schleswig-Holstein	ja	ungeregelt	ja	ja	entfällt
Thüringen	ja	nein	ja	nein	ja

- ¹ In den Ländern mit Schulpflicht beginnt diese in der Regel erst nach der Zuweisung zu einer Gemeinde zur Durchführung des Asylverfahrens (mit "Residenzpflicht").
- ² Das Schulbesuchsrecht wird in verschiedenen Bundesländern ausdrücklich unter den Vorbehalt der personellen und sächlichen Voraussetzungen gestellt.

Schlussworte – Berichte aus den Arbeitsgruppen Symposium "Kinder auf der Flucht" am 27.11. 04

Arbeitsgruppe 1: Kinder verschwinden/Familientrennung

Deutscher Kinderschutzbund, Manfred Guttke:

Wie kann die Problematik des Ältermachens von Kindern bekannter gemacht werden?

- Keinen reibungslosen Ablauf in der Behörde zulassen.
- Immer wieder Punkte setzen und Beispiele öffentlich benennen.
- Stellungnahmen abgeben.

UNHCR, Stefan Berglund:

Zwei Schienen sind besprochen worden:

1. Erfahrungsgemäß ist die Wirksamkeit von Veröffentlichungen, Public Relation und Public Information in diesem Bereich schwierig. Es kostet viel Geld und es interessiert die breitere Öffentlichkeit nicht. Trotzdem soll die Arbeit weiter gehen. Alle Organisationen müssen finanziell mitgebunden werden.
2. An alle Behörden herantreten, die sich mit diesem Thema, diesen Fragen beschäftigen. Vor allem wäre es sehr wichtig, die Behörden auf der mittleren Ebene, die für Kinderflüchtlinge, Asylbewerber oder Kinder im allgemeinen zuständig sind, anzusprechen und diesen zu vermitteln, dass das was passiert, nicht korrekt ist und manchmal sogar gegen das Gesetz verstößt.

Es gilt, an Politiker und Richterschaft heranzutreten, und ihnen ein Verständnis zu vermitteln, dass das was in juristischen Zirkeln beschlossen wird, nicht stimmig ist.

Am Ende der Arbeitsgruppe wurde beschlossen, dass ein oder mehrere juristische Gutachten vorbereitet werden sollen mit dem Sachverständnis und gemeinsam mit den Juristen vom UNHCR. Mit diesen Gutachten kann man dann Politikern und Richtern gegenüber die Situation klarer darlegen.

„In dieser Situation hat dann UNHCR (den ich hier vertrete) dafür gesprochen, dass wenn wir da hin gehen und wenn wir da was Vernünftiges rauskriegen, was ich natürlich glaube, dass wir auch unsere Stimme dazu geben und es durch unsere Kanäle, und mit unserer Unterstützung für dieses Anliegen ein Erfolg werden könnte. Wenn es zu diesem Gutachten kommen wird, sind wir sehr interessiert an Präjudikaten und Fällen, mit denen man an die Gesetzgebung rangehen kann.“

Arbeitsgruppe 2: Altersfestsetzung

Votum des Bundesfachverbandes Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Widerstreit zwischen der Bindung an formal-juristische und verfahrensrechtliche Vorgaben einerseits und der Einhaltung kinder- und menschenrechtlicher Normen andererseits erfährt insbesondere im Verfahren der sog. Altersspannenfestsetzung eine kritische Zuspitzung. In dieses Konfliktfeld geraten dabei nicht nur behördliche Mitarbeiter im Rahmen ausländerrechtlicher Verwaltungsverfahren. Zunehmend werden auch Sozialarbeiter, Psychologen und Ärzte in das Procedere zur Altersschätzung eingebunden; ihre Beteiligung an solchen Verfahren ist jedoch aus sowohl fachlichen, wie aus berufsethischen Gründen in hohem Maße fragwürdig.

Das Schätzen des Lebensalters auf „mindestens 16“ bedeutet in vielen Fällen die faktische Ausgrenzung Jugendlicher aus dem Spektrum der Jugendhilfe. Berichte, wie wir sie heute eindrucksvoll geschildert bekommen haben, werden dem Bundesfachverband in Nürnberg regelmäßig gemeldet. Es sind die Geschichten Minderjähriger, die nach einer für sie ungünstigen Altersfestsetzung ohne rechtlichen Beistand ihr Verfahren bestreiten und oftmals ohne Vormund, schulische Bildung, jugendgerechte Förderung oder psychologische Betreuung bleiben.

Die fiktive Altersbestimmung ist deshalb eine ethische Problemanzeige, weil so fundamentale Kinder- und Menschenrechtsnormen wie die Gewährleistung *seelischer Gesundheit*, körperlicher Unversehrtheit, sozialer Sicherheit und *personaler Würde* eines Kindes auf dem Spiel stehen. Diese vorpositiven Rechte bilden ganz *bewusst* den Kern gesetzlicher Regelungen wie sie etwa in der UN-Kinderrechtskonvention, dem Grundgesetz oder dem Kinder- und Jugendhilfegesetz festgeschrieben sind.

Die rein medizinisch-forensische Altersdiagnostik besitzt ein nicht unbedeutendes Maß an Ungenauigkeit, zudem fehlen verwertbare Referenzstudien aus Hauptherkunftsregionen junger Flüchtlinge und Kenntnisse über den Einfluss ethnischer und sozioökonomischer Faktoren auf das Wachstum insgesamt. Allein aus diesem Grund ist dieses Verfahren fragwürdig. Von den psychischen Folgen einer oft entwürdigenden Untersuchung etwa der sexuellen Reife bei (weiblichen *und* männlichen) Flüchtlingsjugendlichen ganz zu schweigen, bleibt die Frage, inwiefern die Beteiligung von Ärzten an Altersfeststellungsuntersuchungen im Asylverfahren ihren professionsethischen Standards genügen. Dies gilt ebenso für solche Mitarbeiter der Jugendämter, die als Amtsvormünder die fragwürdigen Untersuchungen ihrer Mündel nicht selten offensiv betreiben und deshalb die *vorrangige Verantwortung gegenüber dem Hilfesuchenden* für dessen bestmögliche Entwicklung bewusst vernachlässigen.

Der *Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge* votiert deshalb dafür, dass Korrekturen der gemachten Altersangaben nur nach Verfahren

erfolgen dürfen, die dem Rechtsstaatsprinzip genügen. Die gegenwärtig praktizierten Verfahren entsprechen diesem Grundsatz regelmäßig nicht.

Ein Altersfestsetzungsverfahren soll nur beim zuständigen Vormundschaftsgericht bzw. Familiengericht angesiedelt sein, da dieses dem Kindeswohl und nicht ordnungspolitischen Vorgaben verpflichtet ist. In diesen Verfahren müssen die für das Anzweifeln der gemachten Altersangaben ursächlichen Gründe durch das Jugendamt benannt werden. Zudem ist zur aktiven Verfahrensbeteiligung Minderjähriger die Hinzuziehung eines geeigneten Verfahrenspflegers und eines qualifizierten Dolmetschers zwingend notwendig.

Zur Entscheidungsfindung sollte das Gericht je nach Einzelfall unterschiedliche Experten, wie (Sozial-)Pädagogen, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und Psychologen oder (ethnologisch) geschulte Kinderärzte bestellen. Der Rechtsweg im gerichtlichen Verfahren muss wie in anderen Verfahren selbstverständlich offen stehen und in Zweifelsfällen sollte das angegebene Geburtsdatum des Minderjährigen bestehen bleiben.

Flüchtlingskinder, so ließe sich aus menschenrechtsethischer Perspektive argumentieren, ...

- a) ... sind als **historische Personen** zu achten; sie haben eine eigene, oft leidvolle Geschichte, die zu erzählen sie die Möglichkeit erhalten müssen. Dies kann nur in einer zeitlich hinreichenden und pädagogisch angemessenen Clearingphase gelingen. Der Bundesfachverband und die Arbeitsgruppe Altersfestsetzung des Hamburger Symposiums votieren deshalb für die Einrichtung von landesweiten Clearingstellen in freier Trägerschaft. Der Bundesfachverband hat zur Durchführung von Clearingverfahren jüngst ein Fachbuch mit Standards und Leitlinien für die Praxis vorgelegt.¹⁴
- b) ... haben ein Recht darauf, in allen Verfahren, die sie betreffen, als **autonome Subjekte eigenen Handelns** gewürdigt und in ihren Anliegen gehört zu werden.
- c) ...sind **Kinder bis sie das 18. Lebensjahr** vollendet haben.
- d) ...haben ein Recht darauf, ihre **Identität und Individualität** zu entwickeln und zu erhalten. Dieser Prozess darf nicht durch fiktive Altersschätzung, die Verhinderung von Bildungsangeboten, die rechtliche Unsicherheit bzgl. des Aufenthaltes und die regelmäßige Infragestellung ihrer erzählten Erfahrung nachhaltig gestört werden.
- e) ...haben ein Recht darauf, dass die Überprüfung, Kontrolle und **Durchsetzung von Kinderrechten** verbindlich geregelt wird.
- f) ...sollen Asylverfahren nicht allein unterworfen und in Drittstaaten ausgewiesen werden.¹⁵
- g) ... haben ein Recht auf Soziale Sicherheit und einen angemessenen Lebensstandard (Art 27 und 28 der UN Kinderrechtskonvention) auch im Exil.

Ein umfassender Schutz Minderjähriger kommt in den gesetzlichen Prinzipien internationaler Konventionen, aber auch im bundesdeutschen Grund-, Jugend-

¹⁴ Riedelsheimer, A. / Wiesinger, I.: Der erste Augenblick entscheidet. von Loeper Literaturverlag. Karlsruhe 2004.

¹⁵ Vgl. dazu: Bericht der Kommission für die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen vom März 2004.

hilfe- und Verwaltungsverfahrenrecht zum Ausdruck. Dieser Schutz und die Sicherung des Kindeswohls sind durch die gegenwärtigen teils rechtswidrigen Maßnahmen der „Altersschätzung“ insbesondere in Hamburg und Berlin massiv gefährdet. Der Bundesfachverband wird sich damit nicht abfinden und sich weiterhin konsequent dafür einsetzen, dass die Schutzrechte und Verschaffungsansprüche minderjähriger Flüchtlinge gewahrt werden. Ich möchte Sie und Euch ermutigen, diesen Weg mitzugehen, sich Verbündete zu suchen in Kirchen, in Anwalts- und Ärztekammern, in der Politik, in Gewerkschaften und anderen zivilgesellschaftlichen Gruppen.

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Stefan Kurzke-Maasmeier

Vorstandsmitglied im Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V.

Für weitere Informationen:

Geschäftsstelle des Bundesfachverbandes Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V.: Postfach 81 02 44, 90247 Nürnberg, Fon: 0911 / 237 37 53, Fax: 0911 / 237 37 56
e-mail: info@b-umf.de

Ihr Ansprechpartner: Albert Riedelsheimer - Referent, Postfach 14 04, 86609 Donauwörth, Fon: 0906/709 18 06, Fax: 0906/709 18 06
e-mail: alberriedelsheimer@web.de

Ältermachen von Unbegleiteten Minderjährigen Flüchtlingen

Terres des Hommes, Jochen Menzel:

Terres des Hommes beschäftigt sich seit 12–13 Jahren mit dem Thema Altersfestsetzung. Leider ist es immer schlimmer geworden. Damals kämpfte man schon gegen Defizite und die zum Teil inhumanen Altersfeststellungen. Es ist seit dem, insbesondere in Hamburg immer schlimmer geworden. Jetzt kann man sich natürlich fragen, wie geht man damit um. Entweder man ist frustriert oder man setzt dem 100 Prozent Idealvorstellungen entgegen oder man geht der Verwaltungspraxis soweit entgegen, dass man nur in ganz kleinen Schritten versucht, das eine oder andere im Detail zu verbessern.

Also machen wir Fundamentaloppositionen oder machen wir die ganz kleinen pragmatischen Schritte. Eigentlich muss man beides machen, das Ziel klar vor Augen haben und man muss trotzdem versuchen im Konkreten etwas weiter zu machen, was weiter bewegen. Aber selbst das ist in Hamburg so schwierig. Bisher stoßen wir recht schnell an Grenzen.

Idealvorstellungen eines Clearingverfahrens außerhalb der Ausländerbehörde mit dem Jugendhilfebereich aus Pädagogen usw. wurden deutlich gemacht.

Arbeitsgruppe 3: Kinder in Abschiebungshaft

Pro Asyl, Heiko Kauffmann:

Auch 15 Jahre nach der Verabschiedung der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen am 20. November 1989 erfahren Flüchtlingskinder und Kinder ohne deutschen Pass in Deutschland ungebrochen eine Kultur der Gewalt, behördlicher Willkür, gesetzlicher Ungleichbehandlung, politisch gewollter und gesetzlich abgesicherter Ausgrenzung und Benachteiligung.

Trotz entgegen stehender eindeutiger Parlamentsbeschlüsse, Zurücknahme der Vorbehalte, trotz entgegenstehender eindeutiger Verfassungsgebote zur Abschaffung der Diskriminierung und zur Einhaltung völkerrechtlicher Bestimmungen hat die Exekutive in Deutschland, die Bundesregierung, seit zwei Legislaturperioden in dieser Frage nicht gehandelt.

Und auch im gerade verabschiedeten Zuwanderungsgesetz sind die Forderungen bezüglich der besonderen Schutzbedürftigkeit von Flüchtlingskindern in keiner Weise berücksichtigt worden. Es besteht also 15 Jahre nach der Verabschiedung der Kinderrechtskonvention durch die Vereinten Nationen an der Schwelle zur zweiten Hälfte der UN-Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit für die Kinder der Welt (so heißt die UN-Dekade, in der wir uns gerade befinden) und auch zur Halbzeit der zweiten Rot-Grünen Legislaturperiode in Deutschland ein dringender politischer und rechtlicher Handlungsbedarf. In einer funktionierenden parlamentarischen Demokratie wäre es nun Sache des Parlaments auf die unbedingte und alsbaldige Einlösung von Verfassungsaufträgen und Völkerrechtsgeboten wie das Kindeswohl zu drängen. Denn was ist der Wert der Kinderrechte, wenn die Diskrepanz zwischen den verbürgten und verheißenen Rechten und der Realität ihrer Inanspruchnahme für eine bestimmte Gruppe von Kindern, den Flüchtlingskindern, immer größer wird. Im Umgang mit dieser schwächsten und gefährdetsten Gruppe von Flüchtlingen zeigen zivilisierte Staaten, wie zivilisiert sie wirklich sind. Und daran gemessen steht die Bundesrepublik Deutschland noch auf der untersten Stufe der zivilisatorischen Entwicklung, gerade im Hinblick auf das Thema Abschiebungshaft und Abschiebepaxis.

Dazu zusammenfassend einige Thesen:

1. Die gegenwärtige Praxis der Abschiebungshaft und die Bedingungen ihrer Durchführung in Deutschland verstoßen gegen die Menschenwürde.
2. Das System der Abschiebepaxis widerspricht, auch unter Berücksichtigung berechtigter staatlicher Interessen, den von der Bundesrepublik Deutschland vertretenen Grundsätzen der Achtung der Menschenwürde und der Wahrung von Rechten und Gerechtigkeit.
3. Abschiebungshaft in der gegenwärtigen Form ist eine Missbildung, ein Monstrum des Rechtsstaats und der Rechtsstaatlichkeit.
4. Abschiebungshaft ist gemessen an den Grundsätzen einer rechtsstaatlichen Demokratie auch die niederträchtigste und schändlichste Haftart, weil sie fast ausschließlich Menschen trifft, die nichts Strafbares begangen haben und weil sie zur Abschreckung und Stigmatisierung von Menschen instrumentalisiert wird.

5. Abschiebungshaftanstalten haben sich zu den abgelegensten und finsternen Orten der Demokratie entwickelt. Monströse Festungsanlagen hinter sechs Meter hohen Betonmauern, eingefasst in Stacheldraht und umgeben von modernster Sicherheitstechnik. Sinnbildliche Monumente der Festung Europa und sichtbarer Ausdruck einer Politik der Abwehr, der Abschottung und Abschreckung. Dies widerspricht diametral den Gedanken des Flüchtlings- und Menschenrechtsschutzes.
6. Die Todesfälle in der Abschiebungshaft belegen das schwerwiegende Versagen der verantwortlichen Politiker und der Behörden.
7. Gesetzlose Gesetze und Erlasse schaffen ein System und eine institutionelle Struktur organisierter Unmenschlichkeit und Verantwortungslosigkeit, in der die Würde von Flüchtlingen antastbar, ihre Freiheit verletzlich und ihre Gleichheit anfechtbar gemacht wird.

Das gegenwärtige System der Abschiebungshaft und der Abschiebungspraxis:

- Freiheitsentzug ohne Straftatbestand
- Strafe ohne Rechtsgrund und ohne Rechtsschutz

ist in einer freiheitlich rechtstaatlichen Demokratie das eklatanteste Beispiel eines institutionellen staatlichen Rassismus. Er wird durch Gesetze, Verordnungen und Verfahren verdeckt, die Flüchtlinge zum bloßen Objekt staatlichen Handelns und zum Inbegriff einer amtlich legitimierten Herabsetzung und Entwürdigung des Menschen machen.

Zwischen dem näheren Anspruch auf eine humane Politik in einer humanen Gesellschaft und ihrer Wirklichkeit klafft eine Lücke, in welche die Politik zunehmend rassistische und ausgrenzende Praktiken geschoben hat und die im System der Abschiebungshaft ihren restriktivsten Ausdruck finden.

Mit Erschütterung nehmen wir zur Halbzeit der zweiten Rot-Grünen Legislaturperiode zur Kenntnis, dass seit 1993 über 120 Menschen in Abschiebungshaft oder aus Angst vor Abschiebung in den Tod getrieben wurden. Darunter mindestens sechs minderjährige Flüchtlinge.

Dass dies die politische Debatte nicht berührt, muss als Beleg dafür gewertet werden, wie verbreitet politische und gesellschaftliche Untätigkeit, Schweigen und Verdrängen mittlerweile in Deutschland sind.

Diese Diskrepanzen im Umgang mit Flüchtlingen bei uns, etwa bei der Aufnahme, im Verfahren, bei der sozialen Versorgung und in der Abschiebungspraxis sind ein Spiegelbild des politisch und gesellschaftlich transportierten und akzeptierten Rassismus.

Strukturelle und institutionelle Ungleichheiten, die zu unterschiedlichen Formen von Diskriminierung führen, verletzen nicht nur die Menschenrechte und die Würde der Betroffenen, sie sind auch der Nährboden für Fremdenfeindlichkeit und rechtsextreme Gewalt.

Deshalb können Rassismus und Rechtsradikalismus nur überwunden werden, wenn auch die staatlichen Anteile der Diskriminierungs- und Ausgrenzungspolitik gegenüber Flüchtlingen endlich erkannt, thematisiert und in der Politik bearbeitet werden.

Ihre Skandalisierung gehört zu den wichtigsten Aufgaben der Zivilgesellschaft. Dies ist unsere dringlichste Aufgabe in den nächsten Jahren. Deshalb kämpfen wir weiter für die Kinder und für die Menschenrechte.

Arbeitsgruppe 4: Hilfe für traumatisierte Kinder

Unicef, Frau von Lehsten:

Es ist für Unicef ganz unverständlich und nicht nachvollziehbar, dass noch immer der Vorbehalt zur Ratifizierung der „Konvention über die Rechte des Kindes“ in Deutschland besteht, nach dem unbegleitete asylsuchende Kinder praktisch ohne Rechte sind.

Die Behörden – und besonders hier in Hamburg – verfahren nach diesen Gesetzesvorlagen äußerst brutal in der Durchführung – sprich Abschiebung. Alle Bemühungen unsererseits, sowohl regional wie überregional zur Änderung dieses Missstandes, waren bisher vergeblich.

Diese „Konvention“ ist das größte juristische Werk für die Kinder, das jemals in der Weltgeschichte von allen Staaten ratifiziert wurde, nur nicht von den USA und Somalia – und mit Vorbehalt von Deutschland. Mit unserer zweijährigen Aktion „Kinder sind unverkäuflich“ konnten wir 450 000 Unterschriften an die Bundesfamilienministerin Renate Schmidt überreichen, um somit den Gesetzgeber erneut dringend aufzufordern sich dieser Schande des Kindermissbrauchs anzunehmen, der ja ursächlich mit obigem Thema zusammenhängt.

Unbegleitete Kinder sind Spielbälle in Händen von kriminellen Ausbeutern, sie sind tief traumatisiert und die Ärmsten in unserer Gesellschaft.

Arbeitsgruppe 5: Bildung

Christian Råbergh, Schweden

Vielen Dank für diese Möglichkeit, über die Ergebnisse aus unserer Gruppe zu berichten. Es war sehr interessant, besonders für mich als Außenstehenden der nicht in Deutschland lebt, zu sehen, was auf diesem sehr wichtigen Gebiet in Deutschland wirklich passiert.

Natürlich ist meine Sichtweise mehr eine europäische und, da ich aus Schweden komme, auch eine schwedische. Wie Sie vielleicht wissen, arbeite ich in einem EU-Programm, dem EQUAL-Programm, das hier und heute schon mehrfach erwähnt wurde. Die Zielgruppe dieses Programms sind Asylbewerber.

Wie Sie wissen, gibt es hier in Hamburg ein sehr interessantes und beeindruckendes Projekt im Rahmen des EQUAL-Programms: die Qualifizierungsmaßnahme für Asylbewerber und Flüchtlinge. Da ich schon früher hier war, weiß ich einiges darüber.

1. In der heutigen Diskussion ging es um die Rechte von Kindern und Jugendlichen bzw. Minderjährigen im Bereich der Schul- und Berufsausbildung. Dies ist ein extrem wichtiges Thema, an dem es noch vieles zu verbessern gibt.

Was ich in die Diskussion einbringen wollte, war, dass es eine europäische Richtlinie für die Anerkennung von Asylbewerbern gibt, die viele Bestimmungen enthält, in denen es um die Rechte von Kindern und Minderjährigen in Bezug auf Schule und Berufsausbildung geht.

Es ist nicht das beste Dokument – man kann sagen, dass die Richtlinie während ihres Entstehungsprozesses ein bisschen verwässert worden ist. Dennoch enthält sie wichtige Ansätze, die sie meiner Meinung nach zu einem wichtigen Dokument machen, um zusammen mit der Kinderrechtskonvention und der Genfer Konvention, die Thematik ins rechte Licht zu rücken.

Dass wir diese Fragen und Themen nur vor dem Hintergrund dieser Konventionen und Richtlinien diskutieren können, war auch eine Feststellung in unserer Gruppe.

2. Ein anderes Thema, das ich vorstellen möchte, ist der Effekt von EU-Programmen, in diesem Fall besonders der des EQUAL-Programms. Nicht nur in Hamburg, sondern in ganz Europa, gibt es viele Beispiele guter Praktiken, die im Rahmen dieser Programme und Projekte entwickelt wurden. Ich denke, es ist sehr wichtig, das auf eine nationale, regionale und auch auf eine europäische Ebene zu bringen. Und da kommen wir in der Diskussion zu dem Punkt, wie man in Ihrem Fall diese guten Praktiken auf Bundes- und Länderebene anwenden kann. Ich habe den Eindruck gewonnen, dass wir hierbei schon einiges bewirkt haben.

Der 3. Punkt, den wir besprochen und der – so meine ich – der wichtigste ist, hat damit zu tun, was wir in unseren Projekten machen, etwas, das wir den Preis des Nichteingreifens/Nichtintervenierens nennen können: Wenn man nichts für Asylbewerber tut, kostet das viel Geld, tut man aber etwas, profitiert man am Ende davon. Das heißt, in den Projekten sowie in allen anderen Unternehmungen sollten Kosten-Nutzen-Rechnungen aufgestellt werden.

Diese Methode gilt es anzuwenden und dabei zu zeigen, dass viel Gewinn in der Intervention liegt, und dass man vor allem viel Geld verliert, wenn man nichts tut. Diese Politik des Nichtstuns kennen wir nicht nur aus Deutschland – in allen Mitgliedsstaaten gibt es diese Haltung der Regierungen, am liebsten alles zu vermeiden, was darauf hinauslaufen könnte, Geld für und in Asylbewerber zu investieren.

Ich will noch etwas hinzufügen: für mich ist es eine traurige Überraschung zu erfahren, dass Sie hier in Deutschland nicht alle Minderjährigen in die Kinderrechtskonvention eingeschlossen haben. Ich finde das ist ein Skandal, das hat mich hochgradig überrascht!

Ein anderes Thema, das ich schon von früher her kenne, ist die Tatsache, dass Sie in Deutschland nur sehr begrenzten Zugang für Asylbewerber auf den Arbeitsmarkt haben. Gerade für Kinder und Minderjährige, will sagen 16- bis 18-jährige, ist es sehr gravierend, dass sie aufgrund Ihres Schul- und Berufsausbildungssystems keinen Zugang zu Ausbildungsmaßnahmen haben. Ich bin der Meinung, dass dies eine sehr ernste Angelegenheit ist und ich hoffe, dass Sie hier in Hamburg in diesem Projekt etwas zur Verbesserung der Situation beitragen können.

Über all diese Dinge bin ich persönlich sehr betroffen und ich hoffe, dass das EQUAL-Programm und andere EU-Programme Sie in dieser wichtigen Arbeit unterstützen können.

Zum Schluss möchte ich noch hinzufügen, dass ich für diejenigen unter Ihnen, die sich dafür interessieren, was in Schweden passiert, einige Exemplare

der Broschüre über Asylbewerber im schwedischen EQUAL-Programm mitgebracht habe. Sie können somit einen Eindruck der Situation von Asylbewerbern in Schweden bekommen. Über die europäischen Aktivitäten auf diesem Gebiet wird darin ebenfalls berichtet. Bitte nehmen Sie sich ein Exemplar mit. Ich danke Ihnen.

Anhänge

Anhang 1: Adressenverzeichnis

Dr. med. Hubertus Adam	Facharzt Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie Martinistraße 52, 20246 Hamburg adam@uke.uni-hamburg.de Telefon: (0 40) 4 28 03 – 26 33
Prof. Stefan Berglund	Vertreter des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen in Deutschland UNHCR Wallstr. 9–13, 10179 Berlin Tel.: 0049-(0) 30 20 22 02-0 www.unhcr.ch
Pastorin Fanny Dethloff	Flüchtlingsbeauftragte der Nordelbischen Ev. Luth. Kirche Königstr. 54, 22767 Hamburg Tel.: 0049-(0)40 30 62 03 64 www.hamburgasyl.de
Dietrich Eckeberg	Diakonisches Werk Westfalen Gruppe Migration / Flüchtlingsarbeit Friesenring 32–34, 48147 Münster Tel.: 0251-2709-260 email: eckeberg@dw-westfalen.de
Conni Gunsser	Flüchtlingsrat Hamburg e.V. c/o Werkstatt 3 Nernstweg 32–34, 3. Stock, 22765 Hamburg Tel.: 040 43 15 87 www.fluechtlingsrat-hamburg.de
Anne Harms	Sozialpädagogin Fluchtpunkt Eifflerstr. 3, 22769 Hamburg Tel.: 040 43 25 00 80 www.fluchtpunkt-hamburg.de
Almut Jöde	Sozialpädagogin Fluchtpunkt, s.o. Info@fluchtpunkt-hamburg.de

- Prof. Dr. Ursula Neumann
 Universität Hamburg
 Fachbereich Erziehungswissenschaft in der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft
 Institut für International und Interkulturell Vergleichende Erziehungswissenschaft
 Arbeitsstelle Interkulturelle Bildung
 Von-Melle-Park 8, 20146 Hamburg
 Telefon (040)4 28 38-21 70
Neumann@erzwiss.uni-hamburg.de
- Christian Möller
 c/o Südbadisches Aktionsbündnis gegen Abschiebungen
 Postfach 5328, 79020 Freiburg
chr.moeller@gmx.de
- Ilka Tietje
 Sozialpädagogin
 Woge e.V. Projekt Info international
 Bahrenfelder Str.244, 22765 Hamburg
 T.: 0049-40 39 84 26-0
www.wogeev.de
- Anke Wagener
 Sozialpädagogin
 Diakonisches Werk Blankenese
 Vormundschaftsverein
 Mühlenberger Weg 57, 22587 Hamburg
 Tel.: 0049 (0) 40 87 97 16 17
wagener@diakonie-blankenese.de
www.kinderfluechtlinge.de

Weitere Organisationen/Vetreter/innen

- Dr. Ralf Geisler
 Oberkirchenrat Kirchenamt der EKD,
 Herrenhäuser Str. 12, D-30419 Hannover
 Telefon: 0049- (0) 511-2 79 64 11
 E-Mail: ralf.geisler@ekd.de
<http://www.ekd.de>
- Manfred Guttke
 Kinderschutzbund Hamburg
 Fruchttallee 15, 20259 Hamburg
www.kinderschutzbund-hamburg.de
- Irmgard von Lehsten
 Mitglied des deutschen Komitees für UNICEF
 privat: Wisplerstr.20, 22609 Hamburg
 Tel. und Fax: 00 49 40 82 63 53
www.UNICEF.de

Martin Link	Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V. Oldenburger Str. 25, 24143 Kiel Tel.: 0049-431-73 50 00 www.frsh.de
Stefan Kurzke-Maasmeier	Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge www.b-umf.de Berliner Institut für christliche Ethik und Politik Köpenicker Allee 39–57, 10318 Berlin Tel.: 030-50 10 10 913
Heiko Kauffmann	Bundesarbeitsgemeinschaft Pro Asyl Postfach 160624, 60069 Frankfurt/M Tel.: 069-23 06 89 www.proasyl.de
Dr. Jochen Menzel	Terre des Hommes Deutschland e.V. Distelweg 30, 22339 Hamburg Tel.: 040 5 38 43 16 www.tdh.de Info@tdh.de
Christian Råbergh	Chairman of the European Thematic Group Asylum Seekers, Community Initiative Equal Coordinator of the National Thematic Network Asylum Theme, Community Initiative Equal, Sweden E-mail: christian.rabergh@esf.se Mail: PO Box 47141, SE-100 74 Stockholm Visit: Liljeholmsvägen 28 Phone: +46 8 579 171 22, +46 8 32 02 90, Fax: +46 8 579 171 01
und weitere:	
AG Kirchliche Flüchtlingsarbeit	Königstr. 54, 22767 Hamburg Tel.: 040 30 62 03 42 www.hamburgasyl.de
Vormundschaftsverein „lifeline“ e.V.	Oldenburger Str. 25, 24143 Kiel umf@frsh.de
Hamburger AK Asyl e.V.	Nernstweg 32, 22765 Hamburg hh-akasyl@snafu.de
Flüchtlingsrat Hamburg.e.V.	www.fluechtlingsrat-hamburg.de

Dr. Jörg Maywald

Deutsche Liga für das Kind in Familie und
Gesellschaft e.V.
Chausseestraße 17, 10115 Berlin
Telefon: 030 / 28 59 99 70
Telefax: 030 / 28 59 99 71
E-mail: post@liga-kind.de

Anhang 2: Artikel 22 der UN-Kinderrechtskonvention

Von der Bundesrepublik Deutschland am 6. März 1992 unterzeichnet

Artikel 22 [Flüchtlingskinder]

- a) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ein Kind, das die Rechtsstellung eines Flüchtlings begehrt oder nach Maßgabe der anzuwendenden Regeln und Verfahren des Völkerrechts oder des innerstaatlichen Rechts als Flüchtling angesehen wird; angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung der Rechte erhält, die in diesem Übereinkommen oder in anderen internationalen Übereinkünften über Menschenrechte oder über humanitäre Fragen, denen die genannten Staaten als Vertragsparteien angehören, festgelegt sind, und zwar unabhängig davon, ob es sich in Begleitung seiner Eltern oder einer anderen Person befindet oder nicht.
- b) Zu diesem Zweck wirken die Vertragsstaaten in der ihnen angemessen erscheinenden Weise bei allen Bemühungen mit, welche die Vereinten Nationen und andere zuständige zwischenstaatliche oder nichtstaatliche Organisationen, die mit den Vereinten Nationen zusammenarbeiten, unternehmen, um ein solches Kind zu schützen, um ihm zu helfen und um die Eltern oder andere Familienangehörige eines Flüchtlingskinds ausfindig zu machen mit dem Ziel, die für eine Familienzusammenführung notwendigen Informationen zu erlangen. Können die Eltern oder andere Familienangehörige nicht ausfindig gemacht werden, so ist dem Kind im Einklang mit den in diesem Übereinkommen enthaltenen Grundsätzen derselbe Schutz zu gewähren wie jedem anderen Kind, das aus irgendeinem Grund dauernd oder vorübergehend aus seiner familiären Umgebung herausgelöst ist.

Anhang 3: Minderjährige ohne Begleitung Erwachsener

Fälle mit besonderen Schwierigkeiten bei der Tatbestandsaufnahme

In: Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft. UNHCR. Österreich, Dezember 2003. Siehe:

<http://www.unhcr.de/pdf/417.pdf>

213. Das Abkommen von 1951 enthält keine besondere Bestimmung in Bezug auf die Rechtsstellung als Flüchtling bei minderjährigen Personen. Die Definition des Flüchtlings gilt in gleichem Maße für alle Personen, ohne Rücksicht auf ihr Alter. Wenn es sich bei der Feststellung der Flüchtlingseigenschaft um einen Minderjährigen handelt, können sich Schwierigkeiten dadurch ergeben, dass es in einem solchen Fall kaum möglich ist, die üblichen Kriterien für die Feststellung „begründeter Furcht“ anzuwenden. Wird ein Minderjähriger von einem oder beiden Elternteilen oder von einem anderen Familienmitglied, das für ihn verantwortlich ist, begleitet, und fordert diese Begleitperson die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft, so wird über des Minderjährigen eigene Rechtsstellung gemäß dem Grundsatz der Familieneinheit zu entscheiden sein (Absatz 181 bis 188 oben).

214. Die Frage, ob ein Minderjähriger, der sich nicht in Begleitung eines Erwachsenen befindet, die Voraussetzungen für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft erfüllt, wird in erster Linie nach dem Grade seiner geistigen Reife und Entwicklung zu entscheiden sein. Bei Kindern wird es im Allgemeinen notwendig sein, die Dienste von Fachleuten, die mit der Mentalität eines Kindes vertraut sind, in Anspruch zu nehmen. Kindern und Jugendlichen, die im rechtlichen Sinne noch Abhängige sind, sollte, soweit dies angebracht ist, ein Vormund zur Seite gestellt werden, dessen Aufgabe es ist, sich für eine Entscheidung zum Wohle des Minderjährigen einzusetzen. Sind weder Eltern noch ein gesetzlicher Vormund vorhanden, ist es Aufgabe der Behörden, sicherzustellen, dass die Interessen des minderjährigen Antragstellers voll gewahrt werden.

215. Wenn der Minderjährige kein Kind mehr ist, sondern ein Heranwachsender, dann ist es einfacher, wie im Falle eines Erwachsenen über die Flüchtlingseigenschaft zu entscheiden; aber auch dies wird von dem Grad der Reife abhängen. Solange es keine dieser Annahme widersprechenden Anhaltspunkte gibt, kann man davon ausgehen, dass eine Person von 16 Jahren oder darüber genügend Reife besitzt, um begründete Furcht vor Verfolgung haben zu können. Bei Minderjährigen unter 16 Jahren nimmt man normalerweise an, dass sie diese Reife noch nicht in ausreichendem Maße besitzen. Sie können schon sehr wohl einen eigenen Willen haben und vor etwas Furcht empfinden, aber ihren Eindrücken und Empfindungen kann noch nicht die gleiche Bedeutung wie denen Erwachsener beigemessen werden.

216. Es sollte jedoch betont werden, dass es sich hierbei nur um allgemeine Richtlinien handelt, und dass normalerweise die geistige Reife eines Minderjährigen aufgrund seines persönlichen, familiären und kulturellen Hintergrunds zu beurteilen ist.

217. Hat der Minderjährige noch nicht den Grad der Reife erreicht, der es möglich macht, eine begründete Furcht vor Verfolgung ähnlich wie bei Erwachsenen festzustellen, so müssen bestimmte objektive Faktoren stärker berücksichtigt werden. Ein solcher Faktor wäre z.B. der, dass sich ein allein stehender Minderjähriger in einer Flüchtlingsgruppe aufhält, was – je nach den Umständen – darauf hindeuten kann, dass der Minderjährige selber auch ein Flüchtling ist.

218. Die Verhältnisse der Eltern und der anderen Familienmitglieder – auch ihre Situation im Herkunftsland des Minderjährigen – müssen in Betracht gezogen werden. Besteht Anlass anzunehmen, dass die Eltern aufgrund begründeter Furcht vor Verfolgung den Wunsch haben, dass sich ihr Kind außerhalb seines Heimatlandes aufhält, so kann auch im Falle des Kindes das Vorliegen einer solchen Furcht angenommen werden.

219. Wenn der Wunsch der Eltern nicht festgestellt werden kann oder wenn Zweifel hinsichtlich ihres Wunsches bestehen oder wenn ihr Wunsch zu dem des Kindes in Widerspruch steht, dann ist es Aufgabe des Prüfers, in Zusammenarbeit mit den ihm zur Seite stehenden Fachleuten, eine Entscheidung über das Begründetsein der Furcht des Minderjährigen zu treffen; bei der Entscheidung müssen alle bekannt gewordenen Umstände berücksichtigt werden, was eine großzügige Anwendung des Grundsatzes „im Zweifel für den Angeklagten“ erforderlich machen mag.

**Anhang 4: Verwaltungsgericht Freiburg: Keine Eintragung
fiktiver Geburtsdaten in Duldung
Urteil vom 16.6.2004 - 2 K 2075/02 - (11 S., M5408)**

"(...) I. Die Klagen sind zulässig. Statthafte Klageart ist die allgemeine Leistungsklage. Eine Verpflichtungsklage im Sinne des § 42 Abs. 1, 2. Alternative VwGO liegt nicht vor, da es sich bei der Eintragung des Alters in eine ausländerrechtliche Duldung nicht um einen Verwaltungsakt im Sinne von § 35 Satz 1 LVwVfG handelt. Insoweit fehlt es an der erforderlichen Regelungswirkung. Der Regelungsgehalt einer Duldung erschöpft sich darin, dass die Abschiebung eines Ausländers verbindlich zeitweise ausgesetzt wird (vgl. § 55 Abs. 1 AuslG), und umfasst nicht die Angabe des Geburtsdatums des geduldeten Ausländers. Zwar kann die Bescheinigung der Duldung nach § 39 Abs. 1 Satz 1 AuslG als Ausweisersatz dienen, wenn sie mit Angaben zur Person – unter anderem das Geburtsdatum, § 39 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 AuslG – versehen ist. Die Angabe des Geburtsdatums hat indes keine Bindungswirkung. Vielmehr handelt es sich lediglich um eines von mehreren Merkmalen, die die Identifikation des Betroffenen ermöglichen sollen. Für eine Tatbestands- oder Feststellungswirkung, die für andere Behörden bindend wäre, fehlt es an einer Rechtsgrundlage. Daher wird im übrigen auch weiterhin jede Behörde und jedes Gericht nach der jeweiligen Verfahrensordnung zu prüfen haben, von welchem Alter der Kläger es ausgeht. So mag es möglicherweise für das vormundschafts- oder strafgerichtliche Verfahren genügen, wenn die jeweiligen Angaben des Betroffenen nicht widerlegt werden können, während für das asylrechtliche Verfahren die Darlegungs- und Beweislast möglicherweise beim Betroffenen liegt. (...)

II. Die Klagen sind zum Teil begründet. Zwar können die Kläger nicht verlangen, dass das von ihnen behauptete Alter in amtliche Dokumente eingetragen wird (1.). Soweit das beklagte Land indes fiktive Geburtsdaten in die den Klägern erteilte Duldungen eingetragen hat, sind die Klagen begründet (2.). Ist wie hier einerseits davon auszugehen, dass das in amtliche Papiere eingetragene Geburtsdatum unrichtig ist, ist es dem Betroffenen aber andererseits nicht gelungen, sein tatsächliches Geburtsdatum nachzuweisen, kann als Geburtsdatum in amtliche Papiere nur 'unbekannt', 'ungeklärt' oder Ähnliches eingetragen werden. Weder besteht eine Rechtsgrundlage, ein gegriffenes Geburtsdatum in amtliche Papiere aufzunehmen, noch ein Anspruch des Betroffenen, ein nicht nachgewiesenes Datum einzutragen.

1. Ein Anspruch der Kläger auf Eintragung der von ihnen angegebenen Geburtsdaten in die ihnen erteilten Duldungen besteht nicht, denn sie haben nicht nachgewiesen, dass sie zutreffen. Unbestritten haben die Kläger weder ein Identifikationspapier noch einen sonstigen amtlichen Nachweis für das von ihnen angegebene Geburtsdatum vorgelegt. Unabhängig davon, aus welcher Rechtsgrundlage sich ein Anspruch der Kläger auf Eintragung der von ihnen angegebenen Geburtsdaten herleiten lässt, fehlt es mithin in tatsächlicher Hinsicht schon an einem geeigneten Nachweis, dass das angegebene das tatsächliche Geburtsdatum ist. (...)

2. Die Klagen sind indes insoweit begründet, als sich die Kläger dagegen wehren, dass das beklagte Land in die ihnen erteilten Duldungen ein gegriffenes Geburtsdatum einträgt. Diese Eintragung stellt einen Eingriff in subjektive Rechte der Kläger dar (a), für den es an einer Rechtsgrundlage fehlt (b).

a) Subjektiv-rechtlich verletzt die Eintragung unzutreffender Geburtsdaten in amtliche Papiere das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG) der Betroffenen. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht erstreckt sich nach seinen tatbestandlichen Voraussetzungen auf die engere Persönlichkeitssphäre (BVerfG, Beschluss vom 3.6.1980, BVerfGE 54, 148). Geschützt ist die personale Eigenart des Menschen in ihren vielfältigen Ausprägungen im Privat-, Geheim- und Intimbereich sowie als ihr Wesensmerkmal die individuelle Selbstbestimmung in persönlichen Angelegenheiten. Der Schutzbereich umfasst hier nach auch das Namensrecht und die Angabe von persönlichen Identifikationsmerkmalen wie dem Geburtsdatum (vgl. die Rechtsprechung des BSG zur Angabe des Geburtsdatums in der Versicherungsnummer: BSG, Urteil vom 31.7.1998, B 8 KN 5/95 R – Leitsatz in NJW 1998, 2925, Volltext in Juris, m. w. N.). Dieser persönlichkeitsrechtliche Schutz zwingt zwar nicht zu der Folgerung, dass jegliche fehlerhafte Wiedergabe ohne Rücksicht auf Art und Intensität der Abweichung sowie die jeweiligen Umstände die engere persönliche Lebenssphäre beeinträchtigt. Vielmehr ergibt sich aus dem Bezug des persönlichkeitsrechtlichen Namensschutzes zur Menschenwürde, dass eine abweichende Angabe persönlicher Daten in amtlichen Papieren zu einem Grundrechtseingriff nur unter der Voraussetzung führt, dass darin eine Missachtung der Identität und Individualität zu erblicken ist (vgl. VGH Bad.-Württ., Urteil vom 29.8.1990 – 1 S 2648/89 – ESVGH 41, 55). Dies ist in Bezug auf das Geburtsdatum der Fall. Ohne gesetzliche Grundlage ist die Angabe eines unrichtigen Geburtsdatums in amtlichen Papieren rechtlich unzulässig (vgl. die o. a. Rechtsprechung des BSG). Das Geburtsdatum hat als unveränderliches Persönlichkeitsmerkmal eine erhebliche Bedeutung für die Identifikation des Betroffenen (vgl. OLG Stuttgart, Beschluss vom 19.1.2001 – 3 Ausl 9/00 – Justiz 2001, 198). Daher begeht derjenige, der ein falsches Geburtsdatum angibt, unter Umständen eine Identitätstäuschung und macht sich ggf. nach § 267 StGB strafbar (vgl. BGH, Urteil vom 29.6.1994 – 2 StR 160/94 – BGHSt 40, 206 = NJW 1994, 2628). Angesichts dieser möglichen Auswirkungen kann die Verwendung eines falschen Geburtsdatums – anders als die Wiedergabe des Umlauts 'ü' durch die Buchstabenkombination 'ue' (vgl. VGH Bad.-Württ., a. a. O.) – nicht mehr als sozialtypischer Vorgang angesehen werden, dem keine Eingriffsqualität zukommt.

b) Für diesen Eingriff fehlt es an einer Rechtsgrundlage. Zwar kann nach § 39 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 AuslG der Tag und der Ort der Geburt in die Duldung eingetragen werden, wenn diese als Ausweisersatz dient. Damit ist jedoch offenkundig nicht ein fiktives, sondern das wahre Geburtsdatum gemeint. Dafür, dass § 39 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 AuslG auch die Eintragung gegriffener Geburtsdaten erlauben würde, bietet der Wortlaut der Vorschrift keine Anhaltspunkt. Auch der Sinn und Zweck der Regelung spricht dagegen, fiktive Geburtsdaten einzutragen. Denn die in § 39 Abs. 1 Satz 3 genannten persönlichen Merkmale sollen erkennbar dazu dienen, die Identifikation des Duldungsinhabers zu ermöglichen. Diese Funktion würde aber sogar vereitelt oder zumindest erschwert, wenn gegriffene Daten eingetragen werden. Falls eine Suchabfrage unter dem

richtigen Geburtsdatum erfolgen würde, liefe diese ins Leere, weil es nicht mit dem in der Duldung eingetragenen fiktiven Geburtsdatum übereinstimmt.

Die Bund-Länder-Absprache aus dem Jahr 1993, auf die sich das beklagte Land beruft, kann im vorliegenden Fall nicht als Rechtsgrundlage dienen. Hierzu fehlt dieser Absprache schon deshalb die Eignung, weil es sich nicht um ein Gesetz im formellen oder materiellen Sinn handelt. (...)

In tatsächlicher Hinsicht ist das Gericht davon überzeugt, dass das Geburtsdatum, das das beklagte Land jeweils in die den Klägern erteilten Duldungen einträgt, nicht deren tatsächliches Geburtsdatum ist. Das beklagte Land konnte keinen Anhaltspunkt dafür nennen, weshalb es zu dem Schluss gekommen ist, bei beiden Klägern sei das Geburtsdatum übereinstimmend jeweils der (...) 1985. Hierbei handelt es sich offenkundig um ein gegriffenes Datum, das allein im Hinblick auf das Erreichen der in § 12 AsylVfG genannten Altergrenze von 16 Jahren im Zeitpunkt der Asylantragstellung ausgewählt wurde. Es ist evident, dass durch eine bloße Schätzung keine Feststellung des konkreten Geburtsdatums möglich ist. (...)"

Anhang 5: Schriftliche Kleine Anfrage der Abgeordneten Antje Möller (GAL) vom 12.10.04 und Antwort des Senats

Bürgerschaft
Der Freien Und Hansestadt Hamburg
18. Wahlperiode

Drucksache 18/1020
19. 10. 04

Betr.: Minderjährige unbegleitete Flüchtlinge (MUF)

Ich frage den Senat:

1. *Wie stellen sich die Zugangszahlen seit dem 01.10.2003 bis zum 01.10.2004 von minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen in der zentralen Erstaufnahme dar? Bitte nach Monaten differenziert angeben.*
2. *Wie viele dieser MUF wurden im genannten Zeitraum bei der Altersfeststellung fiktiv auf über 16 und wie viele auf über 18 gesetzt? Bitte nach Anzahl der Personen und Monat angeben.*
3. *Bei wie vielen MUF akzeptierte die Ausländerbehörde das jeweils angegebene Alter? Bitte differenziert wie oben.*

Altersfiktivsetzung von minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen							
	Nach eigenen Angaben Unbegleitete unter 16 Jahre	hiervon			Nach eigenen Angaben Unbegleitete zwischen 16 und 18 Jahre	hiervon	
		Altersangabe übernommen	Fiktivsetzung auf 16 Jahre	Fiktivsetzung auf 18 Jahre		Altersangabe übernommen	Fiktivsetzung auf 18 Jahre
Okt 03	15	2	4	9	19	8	11
Nov 03	14	6	3	5	18	7	11
Dez 03	10	1	1	8	20	4	16
Jan 04	16	5	9	2	16	11	5
Feb 04	13	2	5	6	22	12	10
Mrz 04	9	2	5	2	26	14	12
Apr 04	12	2	4	6	12	9	3
Mai 04	12	3	6	3	14	4	10
Jun 04	8	2	3	3	15	9	6
Jul 04	5	0	2	3	28	9	19
Aug 04	15	8	4	3	18	13	5
Sep 04	12	7	4	1	11	10	1
Gesamt	141	40	50	51	219	110	109

4. *Wie viele Personen nahmen nach der Altersfiktivsetzung die Möglichkeit der Untersuchung beim Institut für Rechtsmedizin wahr? Bitte detaillierte Angaben wie oben.*
5. *Wie oft wurde dabei die ursprüngliche Altersangabe bestätigt? Bitte differenzierte Angabe wie oben.*

In 7 Fällen haben die Betroffenen von der Möglichkeit der medizinischen Altersfeststellung durch das Institut für Rechtsmedizin Gebrauch gemacht. Die Ergebnisse stellen sich wie folgt dar:

eingeholte ärztliche Gutachten				
	insgesamt	unter 16 Jahre möglich	zwischen 16 und 18 Jahren	über 18 Jahre
Okt 03	3	1	2	0
Nov 03	1	0	1	0
Dez 03	0	0	0	0
Jan 04	0	0	0	0
Feb 04	0	0	0	0
Mrz 04	2	0	1	1
Apr 04	1	0	1	0
Mai 04	0	0	0	0
Jun 04	0	0	0	0
Jul 04	0	0	0	0
Aug 04	0	0	0	0
Sep 04	0	0	0	0
Gesamt	7	1	5	1

6. *Wie und wo sind die einzuhaltenden Fristen für den Widerspruch der Betroffenen gegen die Altersfeststellung festgelegt und welche Kosten entstehen wem bei einer fiktiven Altersfeststellung auf*

a) *mindestens 16 Jahre und*

b) *mindestens 18 Jahre?*

Eine Ausschlussfrist für medizinische Altersuntersuchungen besteht nicht. Allerdings wird von der Ausländerbehörde erwartet, dass die Betroffenen im Falle der Zuweisung in ein anderes Bundesland die Untersuchung innerhalb von sieben Tagen nach Fiktivsetzung und Zuweisung beim Institut für Rechtsmedizin durchführen lassen.

Die Kosten für eine Untersuchung betragen 75 Euro bei einer Fiktivsetzung auf unter 18 Jahren und 150 Euro bei einer Fiktivsetzung auf über 18 Jahre. Die Kosten werden erstattet, wenn die medizinische Altersuntersuchung die ursprünglichen Angaben des Betroffenen bestätigt.

7. *Wie viele der MUF wurden im genannten Zeitraum aufgrund der fiktiven Altersfestlegung in andere Bundesländer umverteilt bzw. verblieben in Hamburg und wie wurde mit MUF verfahren, deren Altersangabe von vornherein 16 Jahre war? Bitte differenziert nach Anzahl der Personen und Monat angeben.*

Von Oktober 2003 bis September 2004 wurden 88 minderjährige unbegleitete Asylsuchende nach den Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes an auswärtige Aufnahmeeinrichtungen weitergeleitet, 13 sind in Hamburg verblieben.

8. Wie viele von den in Frage 7. beschriebenen MUF haben einen Vormund bzw. können einen Vormund haben, wie viele gehen zur Schule und in welcher Einrichtung wohnen sie jeweils?

Minderjährige Flüchtlinge, die bei der Einreise das 16. Lebensjahr vollendet haben bzw. die im Rahmen der Altersfiktivfestsetzung auf über 16 Jahre gesetzt werden, werden in der Folgeunterbringung in den Einrichtungen untergebracht, die auch für Erwachsene zur Verfügung stehen. Daten zu Anzahl, Schulbesuch oder Vormundschaft werden nicht zentral erfasst und ließen sich nur über eine Einzelauswertung für die Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg – 18. Wahlperiode Drucksache 18/10203 aller in Frage kommenden Unterkünfte ermitteln; dies ist in der zur Beantwortung einer Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Vormundschaften werden grundsätzlich nur für die minderjährigen unbegleiteten Flüchtlinge eingerichtet, die bei ihrer Einreise das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

9. Wie viele Plätze für MUF bestehen seit dem 01.10.2003 in der zentralen Erstaufnahme und in den Folgeeinrichtungen der Jugendhilfe und wie sieht die Belegung im oben genannten Zeitraum aus?

In der Zentralen Erstaufnahme auf der Bibby Altona bestehen keine Plätze für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge.

Für die Inobhutnahme von minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen, die bei ihrer Einreise das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden zurzeit 25 Plätze vorgehalten. Die Belegung der Plätze ergibt sich aus der folgenden Tabelle.

Okt 2003	Nov 2003	Dez 2003	Jan 2004	Feb 2004	Mrz 2004	Apr 2004	Mai 2004	Juni 2004	Juli 2004	Aug 2004	Sept 2004
22	18	17	17	14	7	10	11	9	9	17	20

Besondere Folgeeinrichtungen oder gesonderte Platzkontingente für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge in anderen Einrichtungen gibt es nicht. Anschlussmaßnahmen nach der Inobhutnahme werden im Rahmen der üblichen Hilfen zur Erziehung – sofern sie nicht als Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII ausgestaltet werden können – vor allem in den bezirklichen Jugendwohnungen und anderen ambulant betreuten Wohnangeboten durchgeführt.

10. Ist ein weiterer Platzabbau in der ZEA und den Folgeeinrichtungen für MUF geplant? Wenn ja, wann und wie viele Plätze sollen ggf. abgebaut werden?

Nein.

11. Wie viele Schulklassen mit wie vielen Plätzen für MUF bestehen zurzeit und wie sieht die Belegung aus? Bitte differenziert auflisten.

Spezielle Schulklassen für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge werden nicht gebildet.

Jugendliche ab 15 Jahren in Hamburg, die keine oder geringe Deutschkenntnisse haben und nicht über einen dauerhaft gesicherten Aufenthaltsstatus verfügen, besuchen den zweijährigen Kurs „Vorbereitungsjahr für Migranten (VJ-M)“ der Berufsvorbereitungsschule. Der Anteil der minderjährigen unbegleiteten Flüchtlinge wird nicht gesondert erfasst.

Gegenwärtig existieren in Hamburg 20 Lerngruppen VJ-M, davon 6 im ersten Jahr mit 138 Schülerinnen und Schülern und 14 im zweiten Jahr mit 244 Schülerinnen und Schülern.

12. Wie viele MUF befinden sich im genannten Zeitraum in Jugend- bzw. Abschiebungshaft und wie viele wurden nach einer Altersfeststellung in die Straf- bzw. Abschiebungshaft für Erwachsene übernommen?

Die für die Beantwortung der Frage benötigten Daten werden nicht statistisch erfasst und können in der für die Beantwortung einer Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht ermittelt werden.

13. Wie bewertet der Senat die Urteile des Verwaltungsgerichts Freiburg zum Verfahren der Altersfiktivsetzung in der Hamburger Ausländerbehörde?

Der Senat hat sich hiermit nicht befasst.

**Anhang 6: Aktuelle Daten der Innenbehörde Hamburg 2004
sowie 1. Halbjahr 2005:**

**Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge der Altersgruppen
unter 16 bzw. 16–18 Jahre**

	Neuzugänge < 16 Jahre	davon fiktive Altersfestsetzung	davon Ärztliche Altersfeststel- lung im Institut f. Rechtsmedizin	
			Bestätigung	Korrektur
2004	129	86	3	1
1. Halbjahr 2005	37	18	0	2

	Neuzugänge 16–18 Jahre	davon fiktive Altersfestsetzung	davon Ärztliche Altersfeststel- lung im Institut f. Rechtsmedizin	
			Bestätigung	Korrektur
2004	218	88	1	0
1. Halbjahr 2005	49	4	0	0

Anhang 7: Flüchtlingskinder in Deutschland

Zusammengestellt durch UNHCR-Zweigstelle Nürnberg in Zusammenarbeit mit dem Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V.

Nach Auskunft des Ausländerzentralregisters hielten sich am 31.12.2003 insgesamt **248.734 Flüchtlingskinder in Deutschland** auf. Das bedeutet, dass 19% der 1,3 Millionen ausländischen Kinder und Jugendlichen in Deutschland Flüchtlingskinder sind.

57.307 Kinder und Jugendliche sind als **Flüchtlinge** nach Art. 16a GG oder § 51.1 AuslG anerkannt oder als Kontingentflüchtlinge aufgenommen worden, das entspricht 23% aller Flüchtlingskinder. **107.634** Kinder und Jugendliche, d.h. 43% leben **mit einem unsicheren Aufenthaltsstatus** in Deutschland, da sie sich entweder noch im Asylverfahren befinden oder nach negativ abgeschlossenem Verfahren lediglich im Besitz einer Duldung sind.

1. Die Aufenthaltstitel der Minderjährigen:

(in Klammern jeweils die Gesamtzahl inklusive Erwachsene)

- 29.665** als asylberechtigt anerkannte minderjährige Flüchtlinge (114.964)
- 11.579** nach § 51.1 AuslG anerkannte Minderjährige (sog. Kleines Asyl) (74.772)
- 16.063** als Kontingentflüchtlinge anerkannte Minderjährige sowie jüdische Einwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion (120.327)
- 83.793** Minderjährige mit einer Aufenthaltsbefugnis, die nicht auf einer Flüchtlingsanerkennung nach § 51.1 AuslG beruht (189.404)
- 77.097** geduldete Minderjährige (226.569)
- 30.537** Minderjährige im Asylerstverfahren (103.559)

26% aller in Deutschland als asylberechtigt anerkannten Personen sind nach den Daten des Ausländerzentralregisters unter 18 Jahren, dagegen sind nur 16% der nach § 51.1 AuslG als Flüchtlinge anerkannten Personen und nur 13% der Kontingentflüchtlinge minderjährig. Der Anteil der Kinder und Jugendlichen mit einer Aufenthaltsbefugnis, die nicht auf einer Flüchtlingsanerkennung beruht, liegt dagegen bei 44% und basiert vermutlich hauptsächlich auf der Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen zur Wahrung der Familieneinheit.

34% aller Personen, die in Deutschland mit einer Duldung leben sind Kinder und Jugendliche. Ähnlich hoch ist mit 30% der Anteil der Minderjährigen unter allen Asylsuchenden im Asylerstverfahren.

2. Altersverteilung:

	0-5 Jahre	6-15 Jahre	16-17 Jahre
Als asylberechtigt anerkannt	4.736	20.419	4.510
Nach § 51.1 AuslG anerkannt (sog. Kleines Asyl)	1.069	8.787	1.723
Als Kontingentflüchtling anerkannt sowie jüdische Einwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion	1.623	11.149	3.291
Mit einer Aufenthaltsbefugnis, die nicht auf einer Flüchtlingsanerkennung nach § 51.1 AuslG beruht	24.011	51.062	8.720
Geduldet	21.487	45.998	9.612
Im Asylverfahren	9.589	15.685	5.263
Gesamt	62.515	153.100	33.119

3. Verteilung der Flüchtlingskinder über die 16 Bundesländer:

Nordrhein-Westfalen ist das Bundesland, in dem sich **die meisten Flüchtlingskinder aufhalten** (72.366), gefolgt von Niedersachsen (34.520) und Baden-Württemberg (28.638). In Brandenburg (2.325), Thüringen (2.411) und Mecklenburg-Vorpommern (2.760) halten sich dagegen nur sehr wenige Flüchtlingskinder auf.

Der Anteil der Kinder und Jugendlichen, die hier mit **Flüchtlingsstatus** leben (Anerkennung nach Art. 16 a GG, § 51.1 AuslG oder Aufnahme als Kontingentflüchtling), variiert je nach Bundesland erheblich. Während in Bayern 37% und in Sachsen 33% der Minderjährigen einen Flüchtlingsstatus haben, sind es in Berlin nur 9% und in Hamburg 13%. Bei den übrigen Bundesländern liegt die Quote zwischen 18 und 27%.

Auch der Anteil der Minderjährigen, die im Besitz einer **Duldung** sind, schwankt zwischen den Bundesländern erheblich. Während in Bayern, Sachsen und Schleswig-Holstein nur 18% und in Mecklenburg-Vorpommern 19% der Kinder und Jugendlichen mit einer Duldung leben müssen, sind es in Hamburg 40% und in Berlin 44%. Bei den anderen Bundesländern liegt die Quote zwischen 25 und 35%.

Der Anteil der Kinder und Jugendlichen, die sich noch im **Asylerstverfahren** befinden, ist in den fünf neuen Bundesländern und Schleswig-Holstein am höchsten (Thüringen: 40%; Mecklenburg-Vorpommern: 34%; Sachsen, Brandenburg: 30%; Schleswig-Holstein: 20%; Sachsen-Anhalt: 19%). Am niedrigsten liegt der Anteil im Saarland mit 4%, gefolgt von Niedersachsen und Bremen mit 8%. In den weiteren Bundesländern liegt der Anteil bei 9 bis 14%.

Die Zahlen im Einzelnen:

	Asylberechtigigt	Sog. Kleines Asyl (anerkannt nach § 51.1 AuslG)	Kontingentflüchtlinge sowie jüdische Einwanderer aus d. ehemalig. Sowjetunion	Aufenthaltsbefugnis, die nicht auf einer Anerkennung nach § 51.1 AuslG beruht	Mit Duldung	Im Asylverfahren	Gesamt
Baden-Württemberg	4.856	1.328	611	9.948	9.249	2.646	28.638
Bayern	2.541	2.706	3.349	7.970	4.223	2.461	23.250
Berlin	661	267	459	5.524	6.853	1.791	15.555
Brandenburg	63	34	345	481	697	705	2.325
Bremen	680	114	169	1.593	1.362	333	4.251
Hamburg	835	351	458	4.064	4.968	1.734	12.410
Hessen	3.436	1.018	1.054	7.507	5.338	3.032	21.385
Mecklenburg-Vorpommern	34	65	568	636	518	939	2.760
Niedersachsen	5.590	1.558	2.092	11.844	10.504	2.932	34.520
Nordrhein-Westfalen	8.130	2.191	4.285	23.633	25.542	8.585	72.366
Rheinland-Pfalz	765	741	510	4.370	2.476	899	9.761
Saarland	894	112	138	1.562	1.416	194	4.316
Sachsen	88	311	972	831	754	1.260	4.216
Sachsen-Anhalt	136	307	535	1.193	1.318	802	4.291
Schleswig-Holstein	898	383	227	2.361	1.140	1.270	6.279
Thüringen	58	93	291	276	739	954	2.411

Quelle: Ausländerzentralregister, Berechnungen des UNHCR

UNHCR, Zweigstelle Nürnberg, 24. November 2004

Anhang 8: Flüchtlingskinder zwischen 6 und 17 Jahren, die sich in Deutschland aufhalten

Zusammengestellt durch UNHCR-Zweigstelle Nürnberg in Zusammenarbeit mit dem Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V.

Die vorliegende Zusammenstellung von Daten soll als Grundlage für die Diskussion um Schulrecht versus Schulpflicht für Flüchtlingskinder dienen. Sie umfasst alle Kinder und Jugendlichen, die als Flüchtlinge nach Art. 16a GG oder § 51.1 AuslG anerkannt wurden oder als Kontingentflüchtlinge aufgenommen wurden, die im Besitz einer Aufenthaltsbefugnis sind, die sich noch im Asylverfahren befinden oder nach negativ abgeschlossenem Verfahren lediglich im Besitz einer Duldung sind.

In dieser Zusammenstellung sind allerdings nur diejenigen Flüchtlingskinder erfasst, die zwischen 6 und 17 Jahren alt sind, dem Zeitraum also, in dem sie der Schulpflicht bzw. Berufsschulpflicht unterliegen oder abhängig von Aufenthaltstitel und Bundesland für sie lediglich ein Schulrecht besteht.

Nach Auskunft des Ausländerzentralregisters hielten sich am 31.12.2003 insgesamt **248.734 Flüchtlingskinder in Deutschland** auf. Hiervon waren 186.219 Personen zwischen 6 und 17 Jahren alt, davon wiederum waren 153.100 zwischen 6 und 15 Jahren und 33.119 zwischen 16 und 17 Jahren. Von den Kindern und Jugendlichen befanden sich 20.948 im Asylverfahren und 55.610 im Besitz einer Duldung.

Ein Großteil dieser Flüchtlingskinder hält sich in Nordrhein-Westfalen (53.363), Niedersachsen (26.246) und Baden-Württemberg (21.526) auf. In den neuen Bundesländern gibt es nur relativ wenige Flüchtlingskinder im Alter zwischen 6 und 17 Jahren (Thüringen: 1.699; Brandenburg: 1.734; Mecklenburg-Vorpommern: 1.977; Sachsen-Anhalt: 3.043; Sachsen: 3.201).

Da in einigen Bundesländern für Kinder im Asylverfahren und mit Duldung nur Schulrecht und keine Schulpflicht besteht, sind Flüchtlingskinder, die diesen Status besitzen zusätzlich aufgeführt.

	Flüchtlingskinder				
	gesamt	davon sind			
	6-17 Jahre	6-15 Jahre	16-17 Jahre	im Asylerstverfahren	im Besitz einer Duldung
Baden-Württemberg	21.526	17.791	3.735	1.818	6.819
Bayern	17.283	14.160	3.123	1.702	3.175
Berlin	11.837	9.739	2.098	1.429	4.905
Brandenburg	1.734	1.296	438	489	505
Bremen	3.173	2.633	540	230	923
Hamburg	9.778	7.856	1.922	1.242	3.905
Hessen	16.146	12.964	3.182	2.062	3.816
Mecklenburg-Vorpommern	1.977	1.615	362	624	354
Niedersachsen	26.246	21.806	4.440	1.924	7.376
Nordrhein-Westfalen	53.363	44.163	9.200	5.845	18.215
Rheinland-Pfalz	7.348	6.166	1.182	577	1.873
Saarland	3.336	2.774	562	111	1.010
Sachsen	3.201	2.527	674	902	572
Sachsen-Anhalt	3.043	2.422	621	522	909
Schleswig-Holstein	4.529	3.821	708	825	762
Thüringen	1.699	1.367	332	646	491

Quelle: Ausländerzentralregister, Berechnungen des UNHCR

UNHCR, Zweigstelle Nürnberg, 16. September 2004